



# Kommentar

zum

## Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Stand: Juni 2024

**Gesetz vom 26. Juni 2001,  
zuletzt geändert durch**

Gesetz vom	Veröffentlicht
Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2023	BGBl. 2023 I Nr. 294

## Vorwort

*Seit der 1. Ausgabe der Kommentierung der Zertifizierungsstelle zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wurde diese laufend an die sich ändernden rechtlichen Bedingungen und die Erkenntnisse aus der Zertifizierungspraxis angepasst. Diese überarbeitete Version des Kommentars beinhaltet Anpassungen an die ab 7. November 2023 gültige Gesetzesfassung. Insbesondere wurden § 2a und § 7 AltZertG in Hinblick auf die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV) und die dazugehörigen BMF-Schreiben abgeglichen und ergänzt.*

*Wie bisher bleiben die vorherigen Ausgaben der Kommentierung im Archiv zum Nachschlagen weiterhin online verfügbar.*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag.....	4
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 .....	6
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 .....	7
Zusätzliche und ergänzende Absicherung .....	10
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 .....	13
Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG .....	15
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 .....	17
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 .....	24
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 .....	27
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 .....	27
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 .....	28
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 .....	31
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 .....	32
§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 .....	38
§ 1 Abs. 1 S. 2 - 4 .....	39
§ 1 Abs. 1a.....	41
§ 1 Abs. 2 (Anbieter).....	46
§ 1 Abs. 3 .....	55
§ 1 Abs. 4 .....	58
§ 1 Abs. 5 (Gebildetes Kapital, Abzüge).....	59
§ 2 Begriffsbestimmungen zum Basisrentenvertrag.....	61
Ergänzende Absicherung.....	66
Weitere Voraussetzungen.....	70

§ 2 Abs. 1a.....	75
Absicherung der Berufsunfähigkeit.....	81
§ 2 Abs. 2 bis 4.....	82
<b>§ 2a Kostenstruktur .....</b>	<b>84</b>
§ 3 Zertifizierungsstelle, Aufgabe .....	93
§ 3a Produktinformationsstelle Altersvorsorge .....	96
§ 4 Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen.....	99
§ 5 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen .....	102
§ 5a Zertifizierung von Basisrentenverträgen .....	104
§ 6 Rechtsverordnung.....	105
§ 7 Informationspflichten im Produktinformationsblatt.....	107
§ 7 Abs. 1 .....	107
§ 7 Abs. 2 .....	115
§ 7 Abs. 3 .....	116
§ 7 Abs. 4 bis 6.....	118
§ 7a Jährliche Informationspflicht.....	122
§ 7b Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags.....	125
§ 7c Kostenänderung .....	129
§ 7d Sicherung bei Genossenschaften .....	131
§ 7e Widerrufrecht.....	132
§ 7f Prüfkompetenz .....	132
§ 8 Rücknahme, Widerruf und Verzicht.....	133
§ 9 Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung .....	137
§ 10 Veröffentlichung .....	138
§ 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz.....	139
§ 12 Gebühren .....	141
§ 13 Bußgeldvorschriften .....	143
§ 14 Übergangsvorschrift .....	146
Annex: Sonstige Informationen.....	155

## § 1 Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag

(1) <sup>1</sup>Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

1. § 1 Abs. 1 AltZertG definiert den Grundfall eines **Altersvorsorgevertrags** im Sinne des AltZertG. Die Definition ist nicht ohne weiteres auf Vorschriften anderer Gesetze (z. B. Einkommensteuergesetz - EStG) übertragbar.

Das AltZertG regelt die zivilrechtliche Ausgestaltung eines Altersvorsorgevertrags. Das EStG hingegen regelt die steuerlichen Folgen aus diesen Verträgen. Daher wird im AltZertG im Gegensatz zum EStG in der Regel nicht nach „gefördertem“ und „ungefördertem“ Kapital unterschieden.

2. Wer **Anbieter** im Sinne des Gesetzes ist, regelt § 1 Abs. 2 AltZertG.

3. **Vertragspartner** kann jede natürliche Person sein. Insbesondere wird es sich um Personen handeln, die eine steuerliche Förderung nach § 10a Abschnitt XI EStG in Anspruch nehmen können. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich.

4. Der gesamte Vertrag ist wie der Antrag auf Zertifizierung in deutscher Sprache zu verfassen.

5. Die nachfolgenden Voraussetzungen müssen vom Altersvorsorgevertrag erfüllt werden:

- Die zertifizierungsrelevanten Kriterien **müssen Vertragsbestandteil** sein, wobei jedoch Hinweise im Antrag nicht genügen. Die Ausführungen in beigefügten Merkblättern sind irrelevant. Vielmehr müssen die Kriterien in den Vertragsbedingungen enthalten sein.
- Es muss sich um einen **einheitlichen Vertrag** handeln, d. h., Leistung und Gegenleistung müssen im Altersvorsorgevertrag selbst geregelt werden. Das schließt Wahlrechte oder einseitige Leistungsbestimmungsrechte des Anbieters oder des Vertragspartners nicht aus (z. B. das so genannte Fonds-Switching), solange diese Rechte im Vertrag selbst bereits angelegt sind. Nicht ausreichend sind Absichtserklärungen oder Verpflichtungen zum Abschluss eines weiteren Vertrags, z. B. die Verpflichtung des Anbieters, Einzahlungen in einen anderen Fondssparplan vorzunehmen oder bei Be-

ginn der Auszahlungsphase einen gesonderten sofort beginnenden Rentenversicherungsvertrag zu vermitteln (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG sowie den Abschnitt XI EStG). Der Anbieter soll sich der Haftung für seine Leistungspflicht nicht entziehen können, indem er den Vertragspartner für Teile der Leistung auf andere Anbieter verweist. Denn dadurch würde dem Vertragspartner ein zusätzliches Insolvenzrisiko auferlegt.

6. Ein Anbieter ist nicht gehindert, **sich (im Innenverhältnis) der Leistungen Dritter** zu bedienen, solange dadurch (im Außenverhältnis) seine vertraglichen Pflichten im Verhältnis zum Vertragspartner nicht berührt werden. Dies ist im Altersvorsorgevertrag deutlich hervorzuheben. Die Einbindung eines Dritten ist auch bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a AltZertG zulässig (siehe hierzu Rn. 10 und 11 der Kommentierung zu § 1 Abs. 1a AltZertG).
7. Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 3 AltZertG (Änderung zertifizierter Verträge) und § 4 AltZertG wird verwiesen.

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1**

1. (weggefallen)

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2**

2. die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf; Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen können vereinbart werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt;

AltEinkG vom 5. Juli 2004:

*„Die neue Nummer 2 stellt sicher, dass der Vertrag eine lebenslange Altersvorsorge für den Vertragspartner vorsieht und regelt den Beginn der Auszahlungsphase sowie die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und die Hinterbliebenenabsicherung. In der Vorschrift werden die früheren Nummern 2 und 6 zusammengefasst und ergänzt. Leistungen aus dem Vertrag können erbracht werden, wenn der Vertragspartner das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist wie bisher nur in den Fällen zulässig, in denen eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt wird. Wie nach der bisherigen Regelung kann eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen und eine Hinterbliebenenabsicherung in den Vertrag aufgenommen werden. Beide Möglichkeiten bleiben optional. Auch hinsichtlich des Hinterbliebenenbegriffs hat sich die Neufassung gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert.“*  
(BT-Drs. 15/2150, Seite 50)

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007:

*„In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen. Darüber hinaus stellt die Übergangsregelung sicher, dass zertifizierte Vertragsmuster ohne zusätzliche Kosten für die Anbieter auf die dann geltenden neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden können. Außerdem können bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.“* (BT-Drs. 16/3794, Seite 55)

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Altersgrenze des 62. Lebensjahrs ist für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge schon heute die nach § 14 Absatz 2 AltZertG maßgebliche Altersgrenze. Dies wird nunmehr als Grundregel in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG aufgenommen“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 21)

BVerfGStRAnpG vom 18. Juli 2014:

*„§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG bestimmt mit einer abschließenden Aufzählung den Kreis der möglichen Hinterbliebenen für eine zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Zu den abgesicherten Hinterbliebenen zählten bisher nur der Ehegatte und die kindergeldberechtigten Kinder. Künftig ist auch für den Lebenspartner eine zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag möglich.“* (BT-Drs. 18/1306, Seite 16)

1. Im Vertrag ist immer eine lebenslange gleichbleibende oder steigende und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung (Leibrente) zu vereinbaren.
2. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG ist seit dem 1. Januar 2012 der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase das vollendete 62. Lebensjahr. Ein früherer Beginn kann vertraglich vorgesehen werden, wenn eine vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnende Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners vorliegt (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I Seite 1726, Rn. 197). Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, gilt nach § 14 Abs. 2 AltZertG weiterhin als frühestmöglicher Beginn der Auszahlungsphase das vollendete 60. Lebensjahr des Vertragspartners oder bei einer vor Vollendung des



60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem ein dem Beginn der Leistung aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem entsprechend früherer Beginn der Auszahlungsphase.

3. Der frühestmögliche **Beginn der Auszahlungsphase** muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Es genügt, wenn eine der im Gesetz genannten Varianten vereinbart wird.
4. Den Anbietern wurden Vertragswerke mit einer Regelung des spätestmöglichen Auszahlungszeitpunkts, welcher sich an der gesetzlichen Regelaltersrente (vgl. § 35 SGB VI) orientierte, zertifiziert. Diese vertragliche Regelung ist bindend, sofern sie nicht ersatzlos gestrichen wird. Eine ersatzlose Streichung des spätestmöglichen Beginns der Auszahlungsphase erfordert keine erneute Zertifizierung. Die Streichung ist der Zertifizierungsstelle formlos mit Übersendung einer Austauschseite - unter Kennzeichnung der geänderten Bedingung - anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige können Neuverträge auf Basis dieses Zertifikats (unveränderte Zertifizierungsnummer) einen späteren Auszahlungsbeginn vorsehen. Eine ersatzlose Streichung kann auch mit Bestandskunden einvernehmlich vereinbart werden. Diese einzelvertragliche Vereinbarung ist der Zertifizierungsstelle nicht anzuzeigen.
5. Nach dem AltZertG sind vorzeitige Leistungen unzulässig. Der Vertragspartner kann vorzeitige Auszahlungen nur durch eine teilweise oder vollständige Kündigung erreichen. Wegen der möglichen steuerlichen Auswirkungen wird auf § 93 EStG verwiesen (vgl. BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 197 ff.). Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b und c AltZertG, Rn. 8-17 wird hingewiesen.

Ein ordentliches einseitiges **Kündigungsrecht des Anbieters** (sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlungsphase) ist unzulässig. Ein ausdrückliches Verbot enthält das Gesetz nicht. Die Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass durch die Möglichkeit des Anbieters, sich vom Vertrag zu lösen, der Zweck des Vertrags vereitelt würde, dem Vertragspartner ein zusätzliches sicheres lebenslanges Einkommen zu verschaffen. Außerdem könnte der Anbieter sich sonst jederzeit von ihm lästigen Pflichten (z. B. von der Beitragszusage gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG) befreien. Das Leistungsversprechen muss daher unbedingt und vorbehaltlos sein. Das gilt auch für Klauseln, wonach dem Vertragspartner für den Fall einer Kündigung gleichzeitig der Abschluss eines anderen Altersvorsorgevertrags angeboten werden soll. Denn dem

Anleger könnte damit ein Vertrag zu für ihn ungünstigeren Bedingungen aufgezwungen werden.

6. Vereinbarungen über die Auszahlung von Teilen oder des gesamten noch vorhandenen Altersvorsorgevermögens im Falle des **Todes des Anlegers** sind zulässig. Auf die Regelung der schädlichen Verwendung im Sinne des § 93 EStG wird hingewiesen (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 197 ff.).
7. Der Vertragspartner muss auch Leistungsempfänger sein. Die Vereinbarung sowohl eines widerruflichen, als auch eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist in der Regel unzulässig, da andernfalls der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung aus dem Vertrag erwerben würde. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Hinterbliebenenabsicherung. Hier kann ein Bezugsrecht vereinbart werden, da die Leistung nur bei Tod des Vertragspartners an den Bezugsberechtigten erfolgt. Sollte als Bezugsberechtigter eine Person benannt werden, die nicht Hinterbliebener im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG ist, führt dies zur schädlichen Verwendung nach § 93 EStG.

## **Zusätzliche und ergänzende Absicherung**

8. Die **zulässigen Zusatzversicherungen** sind in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG **abschließend** geregelt.

Hierzu zählen Versicherungen der

- verminderten Erwerbsfähigkeit,
- Berufsunfähigkeit,
- Dienstunfähigkeit und
- zusätzlichen oder integrierten Hinterbliebenenabsicherung.

Vereinbarungen, die z. B. den Abschluss einer Risikolebensversicherung vorsehen, sind innerhalb des zu zertifizierenden Musters des Altersvorsorgevertrags nicht zulässig.

9. Die verminderte Erwerbsfähigkeit ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, aufgrund derer eine Person auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig erwerbstätig zu sein.

Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung muss mindestens die Voraussetzungen des § 43 SGB VI enthalten.

Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist entweder die Definition nach § 172 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder ein Verweis auf die Vorschrift in die Versicherungsbedingungen mit aufzunehmen.

Die Zusatzversicherungen **müssen** in der Regel eine lebenslang gleich bleibend oder steigende Rentenzahlung vorsehen. Alternativ kann eine Beitragsfreistellung und/oder eine Beitragsfortzahlung der Altersvorsorge vorgesehen werden. Eine **zweckgebundene** Rente zur Zahlung der Beiträge der Altersvorsorge ist unzulässig.

10. Die Leistungsdauer einer Erwerbsminderungs-, Dienstunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente kann nur befristet sein im Hinblick auf
- die Verbesserung der Gesundheitssituation oder
  - den Beginn der Auszahlungsphase.

Dies dient einem lückenlosen Übergang in die Altersleistung. Ab Beginn der Auszahlungsphase der Altersleistung dürfen – unabhängig von der konkreten Bezeichnung – nur noch lebenslange, gleichbleibende oder steigende Altersleistungen erbracht werden.

11. Auf die unter § 2 AltZertG gemachten Ausführungen zu den ergänzenden Absicherungen wird hingewiesen, davon ausgenommen bleibt die unter Rn. 24 zu § 2 Abs. 1 AltZertG zitierte Rz. 38 des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff.

12. Ist eine **Hinterbliebenenabsicherung** vorgesehen, muss der Vertrag die folgenden Einschränkungen beachten. Dies gilt auch, wenn es sich um eine integrierte Hinterbliebenenabsicherung handelt.
- Nur die im Gesetz genannten Hinterbliebenen dürfen begünstigt sein.
  - Es wird empfohlen den Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa S. 2 und 3 EStG **zu übernehmen**. Die Hinterbliebenenabsicherung kann auf die Ehegatten/Lebenspartner oder die Kinder beschränkt werden. Die Hinterbliebenenabsicherung kann vertraglich vorsehen, dass die bezugsberechtigte Person bei Vertragsabschluss unwiderruflich benannt werden muss. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern ist nicht zulässig. Der Personenkreis der für eine Hinterbliebenen Absicherung in Betracht kommenden Kinder kann eingeschränkt werden.
  - Eine Waisenrente oder ein Waisengeld darf nicht länger gezahlt werden, als der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt. Die Waisenrente kann hinsichtlich des Alters des Kindes (z. B. nur bis zur Volljährigkeit) eingeschränkt werden.

- Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner sind als lebenslange, gleich bleibende oder steigende Hinterbliebenenrente auszahlbar.

**13.** Leistungen an Hinterbliebene können nur dann steuerunschädlich erfolgen, wenn die zertifizierten Bedingungen des Altersvorsorgevertrags eine **ausdrückliche Regelung** zur Hinterbliebenenabsicherung enthalten. Wenn eine Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG im zertifizierten Altersvorsorgevertrag nicht vereinbart wurde, ist eine spätere Auszahlung an die Hinterbliebenen steuerschädlich. Eine nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen bedarf einer erneuten Zertifizierung. Eine Regelung in Hinweisblättern oder sonstigen erläuternden Informationsmaterialien reicht nicht aus. Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 3 AltZertG, Rn. 4 ff. wird verwiesen. Nähere Ausführungen zu möglichen steuerunschädlichen Varianten finden sich im BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 197 ff.

**14.** Ehegatten/Lebenspartner haben im Fall des Todes des Zulageberechtigten die Möglichkeit, das Altersvorsorgevermögen steuerunschädlich auf einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zu übertragen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten (§ 93 Abs. 1 S. 4 Buchstabe c EStG; BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 232 ff.).

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3**

3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden; sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 20 Prozent der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen; das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach Nummer 10 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird;

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Mit Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens ein gebildetes Kapital in Höhe der eingezahlten Beiträge für die monatlichen Leistungen in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Sofern eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit eingeschlossen ist, kann hierfür vom Anbieter der auf die Deckung dieses Risikos entfallende Beitrag, höchstens jedoch ein Anteil in Höhe von 15 Prozent der eingezahlten Beiträge von diesen in Abzug gebracht werden. Für eine freiwillige zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung kann ein Anteil von 5 Prozent in Abzug gebracht werden. Absicherung von Anteilen an Investmentfonds kann auf Fondsbasis oder auf der Basis des individuellen Investmentkontos des Sparers erfolgen.“* (BT-Drs. 14/5150, Seite 39)

JStG 2010 vom 8. Dezember 2010:

*„Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollen auch für die Altersvorsorge genutzt werden. Mit der Formulierung sollen Modelle verhindert werden, die eine Leistungserbringung lediglich aus den Dividenden oder Zinsen des gebildeten Kapitals vorsehen.“* (BT-Drs. 17/2249, Seite 90)

AltvVerbG vom 24. Juni 2013

*„Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat zuzusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Beiträge für die Alterseinkünfte zur Verfügung stehen. Sieht der Altersvorsorgevertrag die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Dienstunfähigkeit oder von Hinterbliebenen vor, sind bis zu 15 Prozent der Gesamtbeiträge bei der „Beitragszusage“ nicht zu berücksichtigen. Dieser Wert wird auf maximal 20 Prozent ange-*

*hoben. Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. Deshalb wird dem Vorsorgesparer nunmehr die Möglichkeit eröffnet, zu Beginn der Auszahlungsphase, wenn er über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase informiert wurde (vergleiche hierzu Artikel 2 Nummer 10 – § 7b AltZertG), das auf dem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen, ohne dass er die Zusage des Anbieters auf den Beitragserhalt verliert. So wird verhindert, dass die Vorsorgesparer mit einer geringen Kostenbelastung in der Ansparphase in den Vertrag „gelockt“ werden und diese geringe Kostenbelastung vom Anbieter in der Auszahlungsphase durch hohe Kosten kompensiert wird. Des Weiteren erhöht die verbesserte Wechselmöglichkeit die Wahrscheinlichkeit, dass der Anbieter für den Vorsorgesparer möglichst günstige Konditionen für die Verrentung aushandelt. Die Regelung hat keinen Einfluss auf den Umfang der Beitragszusage. Wegen der bereits erfolgten Kalkulationen der Verträge soll die Zusage des Beitragserhalts weiterhin ausschließlich zu Beginn der Auszahlungsphase gelten und nicht bei einem Wechsel kurz vor Beginn der Auszahlungsphase.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 21 f.)*

1. Die Beitragszusage muss sowohl die vom Vertragspartner selbst gezahlten „**Eigenbeiträge**“ als auch die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen „**Zulagen**“ umfassen. Für die Höhe der Beitragszusage ist stets der **tatsächlich erhaltene Betrag maßgeblich**. Es ist unzulässig, die Beitragszusage auf die steuerlich geförderten Beiträge zu begrenzen, sie muss stets in voller Höhe erfolgen.
2. Wie der Anbieter die **Zusage** erfüllt, wird im AltZertG nicht näher vorgegeben.

3. Im Falle eines Vertragswechsels nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG innerhalb der **Ansparphase** umfasst die Zusage zu Beginn der Auszahlungsphase auch die „Ersteinlage“ des **gebildeten Kapitals** gemäß § 1 Abs. 5 AltZertG aus dem Vorvertrag. Ist der Betrag der „Ersteinlage“, der auf den neuen Anbieter übertragen wird, geringer oder höher als die in den ursprünglichen Vertrag eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen, so ist für die Zusage des neuen Anbieters der **tatsächlich erhaltene Betrag** maßgeblich. Der neue Anbieter muss nicht mehr garantieren, als er tatsächlich erhalten hat. Es ist für die Zusage unbeachtlich, aus welchen einzelnen Beträgen sich das übernommene Kapital zusammensetzt.
- Abzüge jeglicher Art (z. B. der Abschluss-, Vertriebs- oder Verwaltungskosten) sind bei der Berechnung der **Beitragszusage** zu Beginn der Auszahlungsphase unzulässig. Der Anbieter muss die Kosten erwirtschaften und aus den Erträgen decken. Dies gilt für den abgebenden Anbieter auch für Wechselkosten eines zu Beginn der Auszahlungsphase durchgeführten Wechsels.
4. Die Zusage umfasst alle für die Leistungserbringung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG aufgeführten Leistungen.
5. Ein Abzugsbetrag von bis zu 20 % der Gesamtbeiträge für die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG vorgesehenen Zusatzversicherungen ist zulässig.

### **Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG**

6. Die Ausübung der **Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG** hat für die Beitragszusage **folgende Auswirkungen**:
- Beim **Ruhenlassen** (Aussetzen der Beitragszahlung; Beitragsfreistellung) läuft der Vertrag im Übrigen unverändert weiter. Die Beitragszusage gilt weiterhin.
  - Im Falle einer vollständigen **Kündigung**, um das gebildete Kapital vollständig auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, erlischt der ursprüngliche Vertrag und damit die Beitragszusage des ersten Anbieters. Da der Beginn der Auszahlungsphase nicht erreicht wird, greift die Beitragszusage nicht. Der Vertragspartner erhält das **gebildete Kapital** gemäß § 1 Abs. 5 AltZertG übertragen. Kündigungen nach Beginn der Auszahlungsphase, haben keinen Einfluss auf die Beitragszusage.
  - Im Falle einer teilweisen Kündigung, um das gebildete Kapital teilweise auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, reduziert sich für den abgebenden Vertrag die Beitrags-

zusage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG entsprechend dem Verhältnis von übertragenen Kapital zum unmittelbar vor der Kapitalübertragung vorhandenen gebildeten Kapital gem. § 1 Abs. 5 AltZertG.

- Bei einer Übertragung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG zum **Beginn der Auszahlungsphase** ist die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG – unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags – zu beachten.
- Im Falle einer Auszahlung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG des gebildeten Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG wird die Entnahme auf dem Wohnförderkonto verzeichnet. Das Wohnförderkonto erfasst auch die geförderten Tilgungsbeiträge sowie die hierfür gewährten Zulagen (vgl. § 92a Abs. 2 EStG).

Mit einer Entnahme für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG reduziert sich für den jeweiligen Vertrag die Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital gem. § 1 Abs. 5 AltZertG. Erfolgt eine Zahlung von Minderungsbeträgen nach § 92a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 EStG, lebt die ursprüngliche Beitragszusage nicht wieder auf. Für freiwillige, tatsächlich geleistete Minderungsbeträge gilt eine neue Beitragszusage in entsprechender Höhe.



**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4**

4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner in Form einer
- a) lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird, wenn die Vereinbarungen vorsehen, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann; bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;
  - b) lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsieht oder eine zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; die Ansparleistung muss in diesem Fall durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen; die weiteren Geschäftsanteile gelten mit Beginn der Auszahlungsphase als gekündigt; Buchstabe a Teilsatz 3 bis 5 gilt entsprechend;

AltEinkG vom 5. Juli 2004:

*„In der neuen Nummer werden die bisherigen Nummern 4 und 5 zusammengeführt und modifiziert. Neben monatlichen Leibrenten bleiben Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig. Die Höhe der monatlichen Leistungen - der Rentenzahlungen wie der Zahlungen aus dem Auszahlungsplan - muss während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Zudem muss bei einem Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung auch weiterhin die erste monatliche Rate der Leibrente ab 85 mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Rate aus dem Auszahlungsplan. Die bisher schon im Wege der Gesetzesauslegung zugelassene*

*Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase in variablen Teilraten bleibt weiterhin zulässig. Sie wird auf insgesamt 30 vom Hundert des Kapitals beschränkt. Die Festlegung der Obergrenze in Höhe von 30 von Hundert dient dazu, missbräuchliche Vertragsgestaltungen - de facto Einmalzahlungen mit der Folge einer sog. Ein-Euro-Rente - auszuschließen. Zudem können in der Auszahlungsphase anfallende Zinsen und Erträge gesondert ausgezahlt werden. Mit diesen Regelungen wird der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen Rechnung getragen, seiner individuellen Situation entsprechend festzulegen, wie er die Teilraten erhalten möchte, gleichzeitig aber auch sicher gestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge dem Vertragspartner zur Verfügung stehen. Während nach der bisherigen Regelung die Zusammenfassung von bis zu drei monatlichen Leistungen zulässig war, können nun bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Die Regelung dient zum einen dem Bedürfnis der Anbieter nach Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Auszahlung kleinerer Renten. Zum anderen gewährt sie dem Anleger einen weiteren Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der Auszahlungen.“*  
(BT-Drs. 15/2150, Seite 51)

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG übernimmt die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 enthaltene Regelung, nach der ein Altersvorsorgevertrag u. a. die Erbringung einer lebenslangen Altersversorgung durch monatliche Leistungen in Form einer Leibrente oder als Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen muss. Neu ist die Möglichkeit, die Teilkapitalverrentung bereits vor dem 85. Lebensjahr des Anlegers zu beginnen. Diese Ergänzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass es unter dem Gesichtspunkt einer lebenslangen Altersversorgung sinnvoll sein kann, bereits zu einem Zeitpunkt vor dem 85. Lebensjahr mit der Verrentung zu beginnen. Der Anbieter kann einen entsprechenden konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Teilkapitalverrentung in die Vertragsbedingungen aufnehmen.“*  
(BT-Drs. 16/8869, Seite 32)

*„Das bisherige Leistungsspektrum zertifizierter Altersvorsorgeverträge wird durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b erweitert. Demnach kann eine lebenslange Altersvorsorgeleistung auch durch eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung erbracht werden oder durch eine Kombination aus einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts und einer anschließenden Leibrente. In beiden Fallgestaltungen müssen die angesparten weiteren Geschäftsanteile für die Altersvorsorge verwendet werden. Damit dies sichergestellt ist, ist zu Beginn der*

*Auszahlungsphase von einer Kündigung der angesparten weiteren Geschäftsanteile auszugehen. Hierdurch wird es dem Anbieter ermöglicht, die von ihm versprochenen Leistungen zu erbringen. Der Steuerpflichtige erhält dann anstelle einer regelmäßigen Geldleistung zumindest zeitweise eine verbilligte Wohnungsnutzung. Wie in der jetzigen Nummer 4 Buchstabe a werden nur Leistungsformen begünstigt, die eine lebenslange Altersversorgung sicherstellen. Hierdurch wird die Gleichwertigkeit gegenüber anderen Altersvorsorgeprodukten gewahrt und der Versorgungscharakter bei dieser Form der Altersvorsorge verdeutlicht. Die für eine solche Art der Altersvorsorge angesparten Mittel werden durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile gebildet.“ (BT-Drs. 16/8869, Seite 32/33)*

Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Dem Vertragspartner soll ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts der Kleinbetragsrente eingeräumt werden. Die Kleinbetragsrente kann künftig daher sowohl im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase als auch im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden. Das Recht zur Abfindung einer Kleinbetragsrente kann der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages nur noch dann vertraglich vereinbaren, wenn er dem Vertragspartner gleichzeitig dieses Wahlrecht zum Auszahlungszeitpunkt zubilligt.“ (BT-Drs. 18/11286, Seite 74)*

Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009:

*„Zur Gleichstellung aller Altersvorsorgesparverträge sollen die Verfahrensvereinfachungen, die für die Auszahlung von Geldleistungen vorgesehen sind, auch für einen Altersvorsorgevertrag in Form des Sparens in weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft übernommen werden.“ (BT-Drs. 16/13429, Seite 54)*

1. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG regelt **ausschließlich die Auszahlungsphase**. Es handelt sich um monatliche Leistungen.

2. **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG:**

Es gibt zwei Grundformen der Leistungserbringung:

- a. lebenslange gleichbleibende oder steigende Rente;
- b. Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit anschließender Verrentung, wobei der ausgezahlte Betrag während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleibend oder steigend sein muss.

3. „Gleichbleibende“ Auszahlungen liegen nur dann vor, wenn der Auszahlungsbetrag jeweils identisch ist. Unzulässig wäre z. B. eine Auszahlung in „gleich bleibenden Fondsanteilen“, weil damit ein „gesichertes Einkommen“ nicht mehr gewährleistet wäre. Aus demselben Grund darf der Auszahlungsplan nicht davon abhängig gemacht werden, dass die individuellen Fondsanteile des Vertragspartners ausreichen, die Leistung zu erbringen. Dieses Risiko trägt der Anbieter.
4. Als spätester Beginn der Restverrentung ist das 85. Lebensjahr festgelegt. Ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der Verrentung kann in Abstimmung mit dem Anbieter vorgesehen werden. Für die Bestimmung der monatlichen Leistung vgl. BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 197, 199.
5. Die Restverrentung erfolgt durch eine vom Anbieter des Auszahlungsplans abzuschließende Rentenversicherung (sofern es sich nicht um eine Versicherungsgesellschaft handelt), d. h. Versicherungsnehmer ist der Anbieter, dem Vertragspartner ist ein Bezugsrecht für die Rente zu bestellen. Es handelt sich um einen **einheitlichen Vertrag**, so dass auch während der anschließenden Restverrentung der Anbieter des Auszahlungsplans Anbieter des Vertragspartners und alleiniger Ansprechpartner bleibt. Maßgeblich bleibt während der gesamten Vertragsdauer das zertifizierte Vertragswerk. Eine **Leistungsreduzierung in der Auszahlungsphase ist in Bezug auf die garantierte Rente daher zertifizierungsrechtlich unzulässig**.  
Es darf vom Anbieter nicht auf das Leistungsspektrum eines anderen Vertragspartners oder eines Dritten verwiesen werden.  
**Der Anbieter** des Altersvorsorgevertrages muss – auch wenn dieser sich eines Dritten im abgekürzten Zahlungswege bedient – **stets die Einhaltung der Zertifizierungskriterien sicherstellen. Dies gilt insbesondere für die Garantie der gleichbleibenden oder steigenden Leistung**, im Zweifel muss der Anbieter Differenzbeträge übernehmen.
6. Es können **bis zu** 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Hier ist zu beachten, dass die bei der Zertifizierung zu Grunde gelegten Vertragsbedingungen nicht mehr geändert werden können, da es sich um ein Zertifizierungskriterium handelt. Aus Gründen der höheren Flexibilität während der Auszahlungsphase wird angeraten, die Formulierung „**bis zu**“ aus dem Gesetzestext zu übernehmen.
7. Eine nach § 93 Abs. 3 S. 1 EStG förderunschädliche Abfindung einer Kleinbetragsrente ist möglich, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase **zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals** (bei Zusammenrechnung von sämtlichen

Verträgen bei einem Anbieter) – einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung (siehe sogleich Rn. 9), jedoch ohne einen eventuellen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – über die gesamte Auszahlungsphase der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht überschritten wird (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 202 ff.).

Das **ungeförderte Kapital** bleibt im Rahmen der Prüfung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, unberührt.

Die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG ist zu beachten. Für die Zusammenfassung bei mehreren Verträgen wird auf das BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 202 ff. hingewiesen. Abzüge jeglicher Art (z. B. Verwaltungskosten oder Stornoabzug) sind gem. § 1 Abs. 5 S. 2 AltZertG unzulässig.

Geht nach der Auszahlung der Kleinbetragsrentenabfindung beim Anbieter eine Zulagezahlung für den Anleger ein, hat dies keinen Einfluss auf das Vorliegen einer Kleinbetragsrente. Diese Zulage gehörte im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase noch nicht zum zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögen und ist daher nicht in die Berechnung des Höchstbetrags für die Kleinbetragsrentenabfindung einzubeziehen.

**Bei Renten wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Leistungen an Hinterbliebene ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente schon im Zeitpunkt des Risikoeintritts möglich.**

8. Die Änderung des AltZertG durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 betrifft die Aufnahme des Wahlrechts zur förderunschädlichen Verschiebung der Auszahlungsphase einer Kleinbetragsrentenabfindung auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

Auch in Verträgen, die nach § 5 AltZertG zertifiziert wurden, ist eine Aufnahme des Wahlrechts möglich. Werden allein die gesetzlichen Änderungen zur Verschiebung der Auszahlung der Kleinbetragsrente in dem Vertrag vorgesehen, ist gem. § 14 Abs. 2c AltZertG keine erneute Zertifizierung erforderlich. In diesen Fällen ist eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle ausreichend.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2c AltZertG (BT-Drs. 18/11286, Seite 75) geht hervor, dass Anbieter von Altverträgen ihren Vertragspartnern auch vor Änderung des Vertrages bzw. der entsprechenden Änderungsanzeige eine Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres anbieten können.

9. Die mögliche **Teilkapitalauszahlung** beträgt bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase **zur Verfügung stehenden Kapitals**. Zu Beginn der Auszahlungsphase ist

das nach § 1 Abs. 5 AltZertG definierte gebildete Kapital mit der in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG gemachten Beitragszusage zu vergleichen und der höhere Wert ist dann das zur Auszahlung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG zur Verfügung stehende Kapital. Die Auszahlung des Teilkapitalbetrags hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich. Das verbleibende Kapital **muss** anschließend im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG lebenslang ausgezahlt werden. Abweichende Vereinbarungen im Altersvorsorgevertrag sind nicht zulässig.

**10.** Die nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a letzter Hs. AltZertG zulässige Vereinbarung über die **gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase laufend erwirtschafteten Zinsen und Erträge** muss nicht bereits bei Vertragsbeginn erfolgen. Eine entsprechende Regelung in den Vertragswerken ist nicht erforderlich.

#### **11. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG**

Welche Genossenschaften die Varianten des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b AltZertG in einem Altersvorsorgevertrag anbieten dürfen, regelt § 1 Abs. 2 AltZertG.

#### **12. Voraussetzungen für die lebenslange oder zeitlich befristete Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts sind:**

- a. Die Genossenschaftswohnung wird zum Vertragsabschluss und mindestens 9 Monate davor sowie während der Auszahlungsphase selbst genutzt. Eine darüberhinausgehende Selbstnutzung in der Ansparphase ist nicht erforderlich (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG; BT-Drs. 17/10818, Seite 22).
- b. Die Ansparleistung muss durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen.
- c. In der Auszahlungsphase gibt es zwei Grundformen der Leistungserbringung:
  - lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts;
  - zeitlich befristete Verminderung mit anschließender Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr.
- d. Die Leistung muss während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen.
- e. Die während der Ansparphase erworbenen weiteren Geschäftsanteile gelten **alle** mit Beginn der Auszahlungsphase als gekündigt. Eine Verteilung auf mehrere Kündigungstermine ist zertifizierungsrechtlich nicht zulässig.

Die Kommentierung zur Kleinbetragsrente gilt für § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b Alt-ZertG entsprechend (vgl. Rn. 7 - 8).

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5**

5. die einen Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nur zulässt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags sowie in den neun Monaten davor eine Genossenschaftswohnung des Anbieters durchgehend selbst genutzt hat und bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft vorsieht, dass
- a) im Falle der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, dass mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einen vom Vertragspartner zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, und
  - b) die auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge nicht ausgezahlt, sondern für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden;

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Bei der Altersvorsorge durch Erwerb weiterer Geschäftsanteile muss vorgesehen sein, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen Vertrag übertragen kann. Es wird damit sichergestellt, dass der Anleger auch in diesem Falle seine Altersvorsorge nicht verliert. Außerdem muss vereinbart werden, dass Erträge nicht ausgezahlt werden dürfen, damit die angesparten Mittel insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Dies entspricht auch der bei anderen Anlageprodukten üblichen Bindung der Erträge.“* (BT-Drs. 16/8869, Seite 33)

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009:

*„Ziel des Eigenheimrentengesetzes war u. a. auch den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung zu integrieren. Daher wurde auch Wohnungsbaugenossenschaften ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts die Möglichkeit eröffnet, Altersvorsorgeverträge anzubieten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.*

*Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung bezieht sich auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase. Dies wird mit der Gesetzesänderung klargestellt. Vor diesem Hintergrund muss der Vertrag vorsehen, dass im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer*



*Geschäftsanteile an einer Genossenschaft im Rahmen des Altersvorsorgevertrages, der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Wohnung der Genossenschaft selbst nutzt. Gibt er die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung auf, ist der künftige Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages nicht mehr möglich.“ (BT-Drs. 16/13429, Seite 54/55)*

Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG:

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Im Rahmen der Riester-Rente werden auch genossenschaftliche Anlageprodukte begünstigt. Hierbei erwirbt der Anleger weitere Geschäftsanteile an der Wohnungsgenossenschaft, in der er selbst Mitglied ist und von der er im Zeitpunkt des Erwerbs und bei „Auszahlung“ eine Wohnung selbst nutzt. Diese weiteren Geschäftsanteile an den Genossenschaften gehören zum Altersvorsorgevermögen. Künftig reicht es aus, wenn der Anleger mindestens neun Monate vor dem Abschluss des Altersvorsorgevertrages die Genossenschaftswohnung selbst nutzt. In der Ansparphase ist eine darüber hinausgehende Selbstnutzung nicht erforderlich.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 22)*

1. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG können als zertifizierte Altersvorsorgebeiträge auch Produkte angeboten werden, die die Anschaffung **weiterer** Geschäftsanteile – **in Abgrenzung zu den Pflichtanteilen** – an einer Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AltZertG zu sehen. Ein isolierter Vertrag, ausschließlich zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile, ist daher nicht möglich.
2. Weitere Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG ist, dass es sich im Zeitpunkt des Erwerbs um eine Genossenschaftswohnung des Anbieters handeln muss, die der Vertragspartner im **Zeitpunkt des Abschlusses** des Altersvorsorgevertrags sowie in den neun Monaten davor durchgehend selbst genutzt hat. Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung erstreckt sich auf einen Zeitraum von neun Monaten vor Beginn der Ansparphase und in der Regel auf die gesamte Auszahlungsphase.
3. Nach § 1 Abs. S. 1 Nr. 5 Buchstabe a AltZertG muss im Altersvorsorgevertrag vorgesehen sein, dass bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung oder bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft sowie bei Auflösung der Genos-

senschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen kann, damit der Vertragspartner seine Altersvorsorge nicht verliert. Vertragliche Regelungen über Abzüge (z. B. abzuführende Steuern) sind unzulässig.

4. Ferner müssen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe b AltZertG die auf die weiteren Genossenschaftsanteile entfallenden Erträge vor Beginn der Auszahlungsphase für den Erwerb weiterer Anteile eingesetzt werden, damit die angesparten Mittel insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Es darf keine Auszahlung an den Vertragspartner erfolgen.

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6**

6. (weggefallen)  
unter Nr. 2 neu subsumiert

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7**

7. (weggefallen)

## **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8**

8. die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Um zu verhindern, dass der Produktanbieter bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellt und somit an einer „Kundenpflege“ kein Interesse mehr hat, ist mit Nummer 8 eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen vorgesehen, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden. Letzteres trifft gegenwärtig vor allem für Anteile an Investmentfonds zu, die im Regelfall zur Abgeltung der Vertriebskosten prozentuale Ausgabeaufschläge auf die Fondsanteile erheben. Die Ausnahme ist allerdings im Falle von Investmentfonds auf die Ausgabeaufschläge auf diejenigen Fondsanteile beschränkt, die mit Beiträgen im Sinne der Nummer 1 erworben werden, die also grundsätzlich im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind, auch wenn sie in der Höhe darüber liegen. Ausgeschlossen ist damit eine Berechnung von Ausgabeaufschlägen auf die bei einem Wechsel in einen Investmentfonds mit der Übertragung des gebildeten Kapitals erworbenen Anteile. Noch nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten dürfen dem Vertragspartner bei einem Wechsel des Anlageprodukts oder des Anbieters nicht in Rechnung gestellt werden.“* (BT-Drs. 14/5150, Seite 40)

AltEinkG vom 5. Juli 2004:

*„Der Zeitraum, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, wird auf fünf Jahre gekürzt.“* (BT-Drs. 15/2150, Seite 51)

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Es handelt sich zum einen um eine Klarstellung und zum anderen um eine sprachliche Anpassung an den nunmehr in Gesetzen verwendeten Begriff Prozentsatz. Die Formulierung über die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten wird an diejenige in § 169 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung angeglichen, da insoweit auch materiell Übereinstimmung besteht.“* (BT-Drs. 16/8869, Seite 33)

1. Die Vorschrift betrifft die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, mit denen der Anbieter den Vertragspartner individuell belastet. Die Regelungen zur Kostenstruktur nach § 2a AltZertG sind zu beachten.
2. „**Gleichmäßig**“ heißt, dass der Verteilungsmaßstab über die ersten fünf Vertragsjahre gleich bleibt und für jedes Jahr den gleichen Anteil vorsieht. Ob die Kosten in festen Beträgen oder als Prozentsatz der Beiträge berechnet werden oder eine Kombination der beschriebenen Verteilungsverfahren, welche auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen basiert, erfolgt, ist den Anbietern freigestellt. Wenn die Kosten als **Prozentsatz** von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden, muss dieser Satz nicht in jedem Jahr gleichbleibend sein. In diesen Fällen muss das Verrechnungssystem eine ausreichende Beschränkung der Höhe der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorsehen (OLG Köln vom 2. September 2016, Az. 20 U 201/15).
3. Sofern der Anbieter keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten in Rechnung stellt, diese Kosten jedoch in anderen Kosten enthalten sind (z. B. Ausgabeaufschläge bei Investmentprodukten, Abschlussgebühren bei Bausparkassenprodukten), ist hierauf im Bedingungswerk hinzuweisen und diese Kosten sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG zu verteilen.
4. Wenn keine Abschluss- und Vertriebskosten anfallen, ist dies **ausdrücklich** im Vertrag zu regeln.
5. Bei einer Änderung des **Abrechnungsmodus** (auch Wegfall oder die Hinzunahme) ist eine erneute Zertifizierung erforderlich.
6. Bei Verträgen, deren Ansparphase weniger als fünf Jahre beträgt, ist die Verteilung auf die kürzere Laufzeit oder bei „Einmalzahlung“ als einmaliger Abzug möglich.
7. Im Falle einer Kündigung zur Übertragung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG) und im Falle der Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG dürfen dem Vertragspartner noch **nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten** nicht in Rechnung gestellt werden (BT-Drs. 14/5150, Seite 40).

Dem Versicherungsnehmer soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ohne finanzielle Nachteile das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen bzw. für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a EStG nutzen zu können.

8. Auf die Informationspflichten nach § 7 AltZertG wird hingewiesen.

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9**

9. (weggefallen)

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10**

10. die dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt,
- a) den Vertrag ruhen zu lassen,
  - b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, oder
  - c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen;

soweit es sich um den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft handelt, gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass die weiteren Geschäftsanteile mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden können und die Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung verlangt werden kann;

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Die Anhörung der betroffenen Bausparkassen hat ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene Einschränkung des Wechselrechts des Vertragspartners einer Bausparkasse [Red.: Gesetzentwurf vom 8. April 2008 mit Kündigungsfrist 6 Monate] nur in der Einführungsphase der Immobilienförderung notwendig ist, die Bausparkassen aber mittelfristig in der Lage sind, den allgemeinen Anforderungen des AltZertG genügende Verträge anzubieten. Die gesetzlichen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten tariflichen Regelungen zur Sicherung der kollektiven Liquidität bei Bausparkassen bleiben durch vertragliche Kündigungsfristen unberührt. Die Ausnahmeregelung wird daher zeitlich befristet und als Übergangsvorschrift in § 14 aufgenommen.“ (BT-Drs. 16/9670, Seite 10)*

*„Der neu hinzugefügte zweite Halbsatz sieht in Übereinstimmung mit § 67b des Genossenschaftsgesetzes die Möglichkeit zur Kündigung von weiteren Geschäftsanteilen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres vor. Die Möglichkeit, die erworbenen weiteren Geschäftsanteile zu kündigen, besteht – wie beispielsweise auch bei Rentenversicherungen – nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Mit Beginn der Auszahlungsphase gelten*



*die weiteren Geschäftsanteile nach Nummer 4 Buchstabe b und c als gekündigt. Der Anbieter hat die Anteile dann für die von ihm zugesagte Leistung zu verwenden.*

*Ob bei einer Kündigung bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Voraussetzungen einer schädlichen Verwendung vorliegen, richtet sich nach § 93 EStG.“ (BT-Drs. 16/8869, Seite 33)*

JStG 2010 vom 8. Dezember 2010:

*„Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vertragswechsel nur zwischen Altersvorsorgeverträgen ermöglicht werden muss, die eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 AltZertG enthalten. Dies können auch Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.“ (BT-Drs. 17/2249, Seite 90)*

KroatienAnpG vom 25. Juli 2014:

*„Die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nach § 7b AltZertG wurde mit dem AltvVerbG eingeführt, um dem Anleger die Möglichkeit zu geben, in der Auszahlungsphase zu einem für ihn günstigeren Anbieter zu wechseln. § 7b Absatz 2 AltZertG regelt zudem verkürzte Kündigungsfristen zum Beginn der Auszahlungsphase, falls der Anbieter die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags erst zu spät zur Verfügung stellt. Folgerichtig muss daher der Vertrag auch eine Kündigungsmöglichkeit zum Beginn der Auszahlungsphase vorsehen, selbst wenn der Beginn der Auszahlungsphase nicht auf das Ende des Kalendervierteljahres fällt.“ (BT-Drs. 18/1529, Seite 80)*

### **Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG;**

#### **Grundsätzliches**

1. Die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG aufgeführten Rechte gelten **ausschließlich** für den Vertragspartner.

Alle Altersvorsorgeverträge, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AltZertG erfüllen, insbesondere Vertragsgestaltungen nach § 1 Abs. 1a Nr. 2 und Nr. 3 AltZertG, müssen die aufgeführten Rechte zwingend enthalten.

### **Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe a AltZertG;**

#### **Vertrag ruhen lassen**

2. Der Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen, wird in der Regel durch Willenserklärung gegenüber dem Anbieter ausgeübt. Der Anbieter kann jedoch auf diese Willenserklärung

verzichten und die Zahlungseinstellung ausreichen lassen. **Zum Beginn der Auszahlungsphase** gilt weiterhin die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG. Dies muss eindeutig aus den Versicherungsbedingungen hervorgehen.

### **Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG;**

#### **Produkt- und Anbieterwechsel im Rahmen einer Kündigung**

3. Aus dem Vertrag sollte klar hervorgehen, dass der Vertragspartner **während der Ansparphase** oder **zum Beginn der Auszahlungsphase** die Möglichkeit hat, seinen Vertrag zum Zweck der Übertragung des Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu kündigen. Die Übertragung ist dann **steuerunschädlich**, wenn
- der andere Vertrag auf den Namen des Vertragspartners lautet und
  - der andere Vertrag nach den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AltZertG zertifiziert ist (BT-Drs. 17/2249, Seite 90).

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob auch eine Teilkündigung zum Zweck der teilweisen Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag steuerunschädlich möglich sein muss. Es ist daher zertifizierungsrechtlich zulässig, wenn ein Anbieter vertraglich nur die Möglichkeit der Kündigung des gesamten Vertrags zur Übertragung auf einen anderen Vertrag einräumt.

4. Wird das gebildete Kapital im Sinne des § 1 Abs. 5 AltZertG **während der Ansparphase** übertragen, trägt der abgebende Anbieter nicht die Gewähr dafür, dass die Gelder beim aufnehmenden Anbieter wieder förderbegünstigt angelegt werden, er muss aber prüfen, ob es sich um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Eine Übertragung auf einen reinen Darlehensvertrag nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 AltZertG kann vom Vertragspartner nicht verlangt werden (BT-Drs. 17/2249, Seite 90).
5. Wird das gebildete Kapital im Sinne des § 1 Abs. 5 AltZertG **zum Beginn der Auszahlungsphase** übertragen, gilt die **Beitragszusage** nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG. Diese Regelung ist zwingend in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen.
6. Hinsichtlich der Kosten bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen neuen Vertrag wird auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 3 und 4 AltZertG verwiesen.
7. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Soll die Kündigung dem Wechsel zu Beginn der Auszahlungsphase dienen, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum letzten Tag vor dem Beginn der Auszahlungsphase.

Die Kündigungsfrist verkürzt sich gem. § 7b Abs. 2 S. 3 AltZertG auf 14 Tage, wenn der Anbieter seiner Informationspflicht nach § 7b Abs. 1 AltZertG nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase nachkommt.

Zur Einhaltung der Beitragszusage im Falle einer Kündigung zur Übertragung zum Auszahlungsbeginn wird auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG, Rn. 6 verwiesen.

### **Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG;**

#### **Verwendung des Kapitals im Sinne des § 92a EStG**

8. Der Vertragspartner kann die Auszahlung des **gebildeten** Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche **Verwendung im Sinne des § 92a EStG** verlangen. Gemäß § 92b Abs. 1 S. 1 EStG muss der Bausparer / Zulageberechtigte die Verwendung des Kapitals nach § 92a EStG spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages **bei der ZfA** beantragen und notwendige Nachweise erbringen. Es ist zu beachten, dass diese Frist **länger** ist als die in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG genannte Kündigungsfrist.
9. Die geförderten Tilgungsbeiträge, die hierfür gewährten Zulagen sowie der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag werden gemäß § 92a Abs. 2 S. 1 EStG in einem von der ZfA geführten Wohnförderkonto erfasst. Dieses im Wohnförderkonto erfasste, steuerlich geförderte Kapital dient als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.
10. Das in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG begründete Anrecht auf eine Auszahlung bezieht sich auf das **gesamte** im Altersvorsorgevertrag enthaltene **gebildete Kapital** im Sinne des § 1 Abs. 5 AltZertG. Hierbei wird nicht auf die steuerliche Förderung abgestellt. Zertifizierungsrechtlich muss der Vertrag mindestens die vollständige Entnahme vorsehen. Eine teilweise Entnahme kann zusätzlich eingeräumt werden; auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG, Rn. 14 wird hingewiesen.
11. Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 AltZertG sind Abzüge vom „gebildeten Kapital“, soweit sie nicht im AltZertG vorgesehen sind, nicht zulässig.
12. Eine Verpflichtung des Vertragspartners zur Rückzahlung des entnommenen Betrages besteht nicht. Der Vertragspartner kann jedoch

- (freiwillig) bis zum Beginn der Auszahlungsphase **Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos** (Minderungsbeträge) leisten (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 175).
  - zur Abwendung der sofortigen Besteuerung des Wohnförderkontos **im Fall der Aufgabe einer Selbstnutzung einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto** (Reinvestitionsbetrag) innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, zahlen. Ein Ausschluss einer Zahlung eines Reinvestitionsbetrages i. S. d. § 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 2 EStG ist nicht möglich.
- 13.** Mit einer Entnahme zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum reduziert sich für den jeweiligen Vertrag die Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital. Erfolgt eine Zahlung von Minderungsbeträgen nach § 92a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 EStG, lebt die ursprüngliche Beitragszusage nicht wieder auf. Für freiwillige, tatsächlich geleistete Minderungsbeträge gilt eine neue Beitragszusage in entsprechender Höhe.
- 14.** Sieht der Altersvorsorgevertrag ausschließlich eine **vollständige Auszahlung** (Vollentnahme) des gebildeten Kapitals vor, kann dies über eine **Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch den Vertragspartner** erfolgen. Der Anbieter muss sicherstellen, dass dieser Fall von der ZfA nur insoweit als steuerschädliche Kündigung bewertet wird, als das ausgezahlte Kapital die wohnungswirtschaftliche Verwendung nach § 92a Abs. 1 S. 1 EStG übersteigt.  
Die einmal eingeräumte Möglichkeit der Vollentnahme über die Kündigung ist ein Zertifizierungskriterium. Eine Änderung ist nicht möglich (vgl. § 1 Abs. 3 AltZertG). Gleiches gilt für die Einräumung einer teilweisen Entnahme oder des Wegfalls des Rechts einer teilweisen Entnahme.
- 15.** Sofern **kein** dynamischer Verweis auf das EStG erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes zwingend erforderlich. Bedingungen, die nicht dynamisch auf das EStG verwiesen haben, waren spätestens bis zum 31. Dezember 2016 an den Gesetzeswortlaut nach dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG) anzupassen. Der Mindestentnahmebetrag i. S. d. § 92a Abs. 1 EStG kann im Vertrag abweichend festgelegt werden, sofern dieser über den mindestens zu entnehmenden Betrag hinausgeht.

Eine vertragsbezogene Auslegung des Mindestentnahmebetrags (§ 92a Abs. 1 EStG) ist gesondert zu regeln.

16. Der in § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 EStG vorgegebene Mindestentnahmebetrag kann auch durch die Entnahme aus mehreren Verträgen und durch die Aufnahme eines Darlehens erreicht werden (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 249 ff.).

Der Anbieter hat die Möglichkeit eine Entnahme in den zertifizierten Mustervertragsbedingungen in der Weise einzuschränken, dass der Mindestentnahmebetrag zwingend aus bei dem Anbieter bestehenden Verträgen zu erbringen ist. Auch die Einschränkung, dass der Mindestentnahmebetrag aus dem Vertrag selbst erbracht werden muss, ist zulässig.

17. Auch für die Ausübung des Gestaltungsrechts nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG gilt eine **Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres**.

#### **Besonderheiten für Genossenschaften:**

18. Bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG) gelten abweichend folgende Fristen:
- a. Für Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b und c AltZertG gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b. Die Übertragung bzw. Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens hat binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zu erfolgen.

Auf die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 262 ff. wird hingewiesen.

**§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11**

11. die im Fall der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung dem Vertragspartner bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung in der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt, den Vertrag mit einer Frist von nicht mehr als drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, um spätestens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung das noch nicht verbrauchte Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BürgEntlG) vom 16. Juli 2009:

*„Bei einer lebenslangen Nutzungsentgeltminderung für eine Genossenschaftswohnung kann der Fall auftreten, dass der Anleger während der Auszahlungsphase bei laufender Nutzungsentgeltminderung die Nutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt, z. B. weil er in Pflegeheim umziehen muss. In diesem Fall kann die Genossenschaft ihre Pflichten aus dem Altersvorsorgevertrag nicht mehr erfüllen. Da ein Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase bisher nicht vorgesehen ist, müsste die Genossenschaft das bei ihr vorhandene Restkapital und gegebenenfalls den Rückkaufswert einer für die Restverrentung bereits abgeschlossenen Rentenversicherung an das ehemalige Genossenschaftsmitglied auszahlen. Wurde der Erwerb der weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft steuerlicher nach § 10a/Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes gefördert, würde diese Auszahlung eine schädliche Verwendung darstellen. Der Anleger hätte in diesem Fall keine Möglichkeiten, diese schädliche Verwendung zu vermeiden.*

*Im Interesse des Verbraucherschutzes soll ein Rechtsanspruch des Zulagenberechtigten auf einen Anbieterwechsel für den Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auch in der Auszahlungsphase gesetzlich verankert werden.“*  
(BT-Drs. 16/13429, Seite 81)

Der durch das BürgEntlG eingefügte § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 AltZertG lässt abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG (Anbieterwechsel in der Ansparphase) bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG einen Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase zu, wenn der Vertragspartner die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt. Dieser Rechtsanspruch des Vertragspartners auf einen Anbieterwechsel ist in den Altersvorsorgeverträgen als Zertifizierungsvoraussetzung zu vereinbaren.

## **§ 1 Abs. 1 S. 2 - 4**

<sup>2</sup>Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommensteuergesetzes erfüllt. <sup>3</sup>Bei einer Übertragung des nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b gekündigten Kapitals ist es unzulässig, dass der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags dem Vertragspartner Kosten in Höhe von mehr als 150 Euro in Rechnung stellt. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.

Zu § 1 Abs. 1 S. 3 und 4 AltZertG:

AltvVerbG vom 24. Juni 2013

*„Ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 AltZertG muss zwingend ein Wechselrecht vorsehen, das den Wechsel von einem Altersvorsorgevertrag zu einem anderen Altersvorsorgevertrag ermöglicht. Dieses Wechselrecht wird zurzeit von einigen Anbietern durch übermäßig hohe Wechselkosten ausgehebelt. Die Wechselkosten werden daher mit der Neuregelung auf einen Höchstbetrag von 150 Euro gedeckelt. Dieser Betrag reicht aus, um die Kosten des Anbieters für den Verwaltungsaufwand des Wechsels zu decken. Auch die vom neuen Anbieter erneut verlangten Abschluss- und Vertriebskosten können den Zulageberechtigten von einem Vertragswechsel abhalten. Um den Vertragswechsel zu erleichtern, wird geregelt, dass der Anbieter maximal 50 Prozent des übertragenen Kapitals, das im Zeitpunkt der Übertragung gefördert ist, bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigen darf. Dabei wird auf das Kapital abgestellt, das im Zeitpunkt der Übertragung beim bisherigen Anbieter als gefördert galt. Nachträgliche Änderungen der Förderung, z. B. Zulagenauszahlungen oder Zulagenrückforderungen nach der Übertragung bleiben unberücksichtigt.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 22).*

1. Bei einem Vertragswechsel nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG (Kündigung zur Übertragung) gilt für den abgebenden Anbieter eine Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro.

2. Der aufnehmende Anbieter muss bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten eine Aufteilung zwischen gefördertem und ungefördertem Kapitalübertrag vornehmen. Vom übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung geförderten Kapital dürfen maximal 50 % für die Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden.
3. Vom übertragenen Kapital eines anderen Altersvorsorgevertrags dürfen Kosten nach § 2a AltZertG unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 S. 4 AltZertG abgezogen werden, wenn die Kapitalübertragung unmittelbar zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgt. D. h., wenn die Beitragserhaltungszusage bereits vom abgebenden Anbieter erfüllt wurde. Leistet der Vertragspartner eine zusätzliche Zahlung zu diesem Übertragungsbetrag, ist für diese zusätzliche Zahlung die Beitragserhaltungszusage vom aufnehmenden Anbieter zu erfüllen (kein Kostenabzug).



## § 1 Abs. 1a

(1a)<sup>1</sup>Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Vertrag,

1. der für den Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens vorsieht,
2. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt, sowie der darauf beruhende Darlehensvertrag; der Vertrag kann auch mit einer Vertragsgestaltung nach Absatz 1 zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden,
3. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt und bei dem unwiderruflich vereinbart wird, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2 gebildet wird; beide Vertragsbestandteile (Darlehensvertrag und Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2) gelten als einheitlicher Vertrag.

<sup>2</sup>Das Darlehen ist für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes einzusetzen und ist spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs des Vertragspartners zu tilgen.

<sup>3</sup>Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend.

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Mit den in Absatz 1a vorgenommenen Ergänzungen kann das selbst genutzte Wohneigentum im Rahmen zertifizierter Altersvorsorgeverträge gleichberechtigt berücksichtigt werden.*

*Die Regelung erweitert den Kreis der potentiellen Altersvorsorgeprodukte um diejenigen Vertragsgestaltungen, die der Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG dienen. Damit wird die Altersvorsorge in Form des mietfreien Wohnens im Alter mit der Bildung einer lebenslangen Rente bzw. eines Auszahlungsplans gleichgestellt. Dem Anleger steht somit eine weitere Alternative zum Aufbau steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals zur Verfügung.*

*Hierzu werden drei verschiedene Optionen eingeräumt. Zukünftig kann auch ein Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG eingesetzt wird, als Altersvorsorgevertrag zertifiziert werden. In diesem Fall wird dem Anleger bereits bei Vertragsabschluss ein Rechtsanspruch auf ein entsprechendes Darlehen eingeräumt.*

*Nach Nummer 2 besteht auch die Möglichkeit, einen Vertrag nach Absatz 1 mit der Option auf ein Darlehen zu einem einheitlichen Vertrag zusammenzufassen. Damit können auch Bausparverträge als ein zertifizierbarer Altersvorsorgevertrag ausgestaltet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Auszahlung aus dem Vertrag neben einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG unter anderem nur in Form einer lebenslangen Altersleistung nach Absatz 1 Nr. 4 vorgesehen sein muss.*

*Wird ein Vertrag nach Absatz 1 mit der Darlehensoption verbunden, können bis zu 100 Prozent des geförderten Altersvorsorgekapitals aus dem Altersvorsorgekapital u. a. für die Anschaffung oder Herstellung selbst genutzten Wohneigentums entnommen und gleichzeitig dazu die Darlehensoption in Anspruch genommen werden. Der Altersvorsorgevertrag kann auch vorsehen, dass im Falle einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung immer 100 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals zu entnehmen sind.*

*Nummer 3 eröffnet eine weitere Finanzierungsmöglichkeit. Eine heute übliche Finanzierungsform bei den Bausparkassen sind die so genannten Bauspar-Kombikredite. Sie bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst der Kreditnehmer das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme (Guthaben und Bauspardarlehen) ab. Danach zahlt er die Raten für das Bauspardarlehen. Absatz 1a Nr. 3 lässt diese Finanzierungsform auch als gefördertes Produkt zu, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdarlehen durch das im Rahmen eines Vertrags nach Absatz 1 gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile (Sparvertrag nach Absatz 1 und Vorausdarlehen) bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Dabei kann der Anbieter eines entsprechenden Altersvorsorgevertrags die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen. Der Dritte tritt dann im Auftrag des Anbieters auf.*

*Um sicherzustellen, dass die selbst genutzte Wohnimmobilie der Altersvorsorge dient, ist das Darlehen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Vertragspartners zu tilgen.*

*Die Abschluss- und Vertriebskosten des geförderten Darlehensvertrags dürfen nicht auf einen kürzeren Zeitraum als bei einem Vertrag nach § 1 Abs. 1 verteilt werden.“*

*(BT-Drs. 16/8869, Seite 33 f.)*

1. Alle nach § 1 Abs. 2 AltZertG zugelassenen Anbieter können Darlehensverträge nach § 1 Abs. 1a AltZertG anbieten.

2. § 1 Abs. 1a **S. 1** AltZertG lässt folgende zertifizierungsfähige Vertragsgestaltungen zu:
  - Nr. 1: Reiner Darlehensvertrag;  
Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen, ein vorhergehender Sparvorgang ist nicht erforderlich.
  - Nr. 2: Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption;
  - Nr. 3: Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption und (optionalem) Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen.
  
3. Nach § 10a/Abschnitt XI EStG steuerlich förderfähig sind nur Tilgungsleistungen, die auf einen zertifizierten Darlehensvertrag geleistet werden. Wurde ein Sparvertrag ohne Darlehensoption zertifiziert, kann eine Darlehensoption nur im Wege der Neuzertifizierung eingeführt werden.
  
4. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss im Außenverhältnis gegenüber dem Vertragspartner als Darlehensgeber auftreten, auch wenn der Anbieter im Innenverhältnis Leistungen von einem Dritten bezieht.
  
5. Das geförderte Bauspardarlehen und das im Rahmen der Zuteilung ausgezahlte Bausparguthaben ist zwingend für **eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG** einzusetzen; dies muss für den Vertragspartner erkennbar sein. Eine Ausnahme ist in § 93 Abs. 4 S. 1 EStG geregelt:  
*„Wird bei einem einheitlichen Vertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet, liegt zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens vor, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet.“* (vgl. auch BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 190 nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen).
  
6. Sofern **kein** dynamischer Verweis auf § 92a Abs. 1 S. 1 EStG erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes zwingend erforderlich. Eine vertragsbezogene Auslegung des Mindestentnahmebetrags nach § 92a Abs. 1 EStG (hier: Mindestdarlehensbetrag) ist gesondert zu regeln. Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG Rn. 12 - 16 wird verwiesen.

**7. Kündigungsrecht des Anbieters:**

Anders als bei Altersvorsorgeverträgen mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 1 AltZertG, bei denen ein Ansparvorgang stattfindet und die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 AltZertG **nur dem Vertragspartner** zustehen, können die Vertragsbedingungen eines **reinen** Darlehensvertrags nach § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG vorsehen, dass der Anbieter das Darlehen kündigen kann. Dies gilt für kombinierte Altersvorsorgeverträge mit Zertifizierungskriterien nach § 1 Abs. 1a Nr. 2 und Nr. 3 AltZertG, die mit einer Vertragsgestaltung nach § 1 Abs. 1 AltZertG zusammengefasst wurden, ausschließlich für den Darlehensbestandteil. Der Dritte, dessen der Anbieter sich im Innenverhältnis bedienen kann, ist hierzu nicht berechtigt.

- 8.** Der Altersvorsorgevertrag muss nach § 1 Abs. 1a **S. 2** AltZertG eine Regelung enthalten, dass die **Tilgung des Darlehens spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs** zu erfolgen hat. Aus Gründen der Klarheit sollte der **Wortlaut „bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres“** in den Altersvorsorgevertrag aufgenommen werden. Die nachträgliche Vereinbarung einer Tilgung bis über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus ist nicht zulässig. Die Tilgungsform wird nicht vorgeschrieben.
- 9.** Nach § 1 Abs. 1a **S. 3** AltZertG gelten die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG hinsichtlich der Verteilung der **Abschluss- und Vertriebskosten für das Darlehen** entsprechend. Auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 und § 2a AltZertG wird insoweit verwiesen. Fallen keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten für das Darlehen an, ist dies in den Bedingungen zu vereinbaren. Sofern die Abschluss- und Vertriebskosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, diese Kosten aber gleichwohl in anderen Kosten enthalten sind (z. B. Abschlussgebühren oder Darlehensgebühren bei Bausparkassenprodukten), ist hierauf im Bedingungswerk hinzuweisen und die Kosten sind entsprechend auszuweisen. Gleiches gilt für die Kosten im Zusammenhang mit einem Vorfinanzierungsdarlehen.
- 10.** Die **kombinierten** Altersvorsorgeprodukte nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AltZertG müssen die Zertifizierungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 1 Abs. 1a, sowie des § 2a AltZertG erfüllen. Für die Leistung der lebenslangen Altersversorgung kann sich z. B. eine Bausparkasse eines Versicherers bedienen. Die Bausparkasse bleibt in diesem Fall – auch in der Auszahlungsphase – Anbieter und damit vertraglicher (Ansprech-)Partner des Vertragspartners.

## 11. Besonderheiten bei Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption und (optionalem) Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen gem. § 1a S. 1 Nr. 3 AltZertG

Für das zertifizierungsfähige Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen muss bei Vertragsabschluss **unwiderruflich vereinbart** werden, dass der Altersvorsorgevertrag zur Tilgung des Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehens eingesetzt wird. Mit Abschluss des Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehens gelten die geleisteten und die noch zu leistenden Sparbeiträge gem. § 82 Abs. 1 S. 3 EStG als Tilgungsleistungen. Die Gestaltungsrechte des § 1 Abs. 1 AltZertG gelten nicht mehr.

Unter Tilgung ist die Erfüllung, d. h. die vollständige Rückzahlung des Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehens zu verstehen. Die Möglichkeit der teilweisen Tilgung außerhalb des einheitlichen Vertrages und eine bloße Restschuldtilgung aus dem Altersvorsorgevermögen räumt das AltZertG nicht ein.

Die Vertragsbestandteile

- a) Altersvorsorgevertrag § 1 Abs. 1 AltZertG,
- b) Darlehensvertrag und
- c) Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen

bilden einen **einheitlichen Vertrag**. Ein einheitlicher Vertrag liegt dann vor, wenn einheitliche Vertragspartner auf beiden Seiten stehen. Anbieter eines einheitlichen Vertrages ist stets die Bausparkasse (BT-Drs. 16/8869, Seite 33 f.).

Der Anbieter kann die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen. Dann tritt der Dritte **im Auftrag** des Anbieters auf. Der Anbieter bleibt auch dann **einziger vertraglicher (Ansprech-)Partner** für den Vertragspartner.

## § 1 Abs. 2 (Anbieter)

(2) <sup>1</sup>Anbieter eines Altersvorsorgevertrags im Sinne dieses Gesetzes sind

1. mit Sitz im Inland:

- a) Lebensversicherungsunternehmen, soweit ihnen hierfür eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist,
- b) Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben,
- c) Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 13a Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;

2. mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums:

- a) Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nach § 61 Absatz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
- b) Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), soweit sie nach § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
- c) Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9);

3. mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 67 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 53, auch in Verbindung mit § 53c, des Kreditwesengesetzes erfüllen, inländische Zweigstellen von Lebensversicherungsunternehmen oder Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben;
4. in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften,
  - a) bei denen nach einer gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbands, von dem die Genossenschaft geprüft wird, keine Feststellungen zur Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu treffen sind, keine Tatsachen vorliegen, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von der Genossenschaft abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
  - b) die entweder eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen oder wenn sie Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b anbieten, deren Satzungszweck ist, ihren Mitgliedern Wohnraum zur Verfügung zu stellen, und die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 10 durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch eine Sicherung nach § 7d Satz 5 gesichert ist; die Sicherung kann auf 20.000 Euro pro Vertrag begrenzt werden; und
  - c) deren Satzung zum einen eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlaubt und zum anderen für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes oder zur Verlustzuschreibung im Sinne des § 19 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne des § 73 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes vorsieht; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu bestätigen.

<sup>2</sup>Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben, und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1), mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können Anbieter sein, wenn sie

1. nach ihrem Erlaubnisumfang nicht unter die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 7, 7a oder 8 des Kreditwesengesetzes fallen oder im Fall von Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Einschränkungen der Solvenzaufsicht in dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,
2. ein Anfangskapital im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) (Anfangskapital) in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und
3. nach den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages die Gelder nur anlegen bei Kreditinstituten im Sinne des Satzes 1.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Der Anbieter steht im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens. Er ist derjenige, der die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgibt und dem Vertragspartner dafür gerade steht, dass dieser wenigstens mit dem in den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Kapital rechnen kann.*

*Absatz 2 beschränkt die potentiellen Anbieter eines Altersvorsorgevertrages auf inländische und ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Dabei wird unterschieden zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland (Nummer 1), Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nummer 2) und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den einschlägigen Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen (Nummer 3).*

*Wirtschaftlich handelt es sich bei der Hereinnahme der Gelder der Anleger gekoppelt mit der Zusage, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die*



*Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, um Einlagengeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Inländische Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie inländische Kreditinstitute, die nicht die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes haben, müssen deshalb darauf verwiesen werden, bei den Adressen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a und b anzulegen; diese Regelung geht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 vor. Die besagten Unternehmen verfügen ohne Vollbanklizenz nicht über die erforderliche Eignung und Erfahrung, die Gelder anderweitig anlegerinteressenwährend anzulegen. Die in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 formulierte Anforderung, dass die Erlaubnis nach dem KWG so weit gefasst ist, dass die bereichs-spezifischen Sonderausnahmen von § 2 Abs. 7 und 8 KWG nicht greifen, stellt sicher, dass analog den Bestimmungen für Kreditinstitute Kernnormen der materiellen Solvenzaufsicht, wie das Vieraugen-Prinzip, das Großkreditregime, die Solvenz- und Liquiditätsbestimmungen und die Organkreditvorschriften zur Anwendung kommen. Zugleich wird das Anfangskapital derselben Höhe wie für Eigenhändler angepasst. Damit wird eine Aufsicht auf dem Niveau der Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsichtsgruppe I vorgegeben.“ (BT-Drs. 14/5150, Seite 40)*

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Durch ein redaktionelles Versehen sind bei der Neufassung des Satzes 1 die Kapitalanlagegesellschaften aus dem Kreis der Anbieter zertifizierter Altersvorsorgeverträge herausgefallen. Dies wird mit der Ergänzung entsprechend wieder korrigiert. Außerdem erfolgt eine Aktualisierung der Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und eine redaktionelle Bereinigung der Bezeichnung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).“ (BT-Drs. 16/9670, Seite 10)*

*“§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird erweitert um Bausparkassen, auf die das Gesetz über Bausparkassen anzuwenden ist. Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 stellt sicher, dass eingetragene Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, eine vergleichbare Gewähr für die finanzielle Leistungsfähigkeit bieten wie Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen. Da sie nicht – wie letztere – unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen, soll der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird und der durch seine Prüfungstätigkeit und Betreuung einen umfassenden Einblick in die Geschäftsführung und die Vermögenslage der Genossenschaft hat, in einer gutachterlichen Äußerung dazu Stellung nehmen, ob die Genossenschaft in der Lage ist, die Altersvorsorgeverträge ordnungsgemäß zu verwalten und zu erfüllen.*

*Da Genossenschaften, soweit sie keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz haben, keiner Pflicht zu einer Einlagensicherung unterliegen, wird zudem angeordnet, dass sie eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche aus den Altersvorsorgeverträgen vorsehen müssen. Die Regelung orientiert sich an der für Pauschalreisen geltenden Regelung des § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die sich bewährt hat. Die Sicherung kann der Höhe nach auf den Betrag begrenzt werden, der der Mindesthöhe der Einlagensicherung bei Kreditinstituten entspricht.*

*Ferner wird vorgeschrieben, dass die Satzung der Genossenschaft verschiedene Anforderungen erfüllen muss: Sie muss gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlauben und darf für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 GenG und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne des § 73 Abs. 4 GenG vorsehen. Die Satzung kann also bei bestimmten Regelungen (der Verteilung von Gewinn und Verlust, der Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse, der Verpflichtung zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG und der Kündigungsfrist nach § 65 Abs. 2 GenG) für Mitglieder, soweit sie sich zum Zweck der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, von den Bestimmungen für andere Mitglieder abweichen. Die zwingenden Sondervorschriften für die Altersvorsorgeverträge stellen insoweit einen rechtfertigenden Grund für die unterschiedliche Behandlung dar.“ (BT-Drs. 16/8869, Seite 34)*

*„§ 7 Absatz 6 ergänzt den neuen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b. Die Regelung gewährleistet, dass die Vertragspartner im Sicherheitsfall ihre Ansprüche gegen den Sicherungsgeber geltend machen können. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an der vergleichbaren Regelung des § 651k Abs. 3 BGB.“ (BT-Drs. 16/8869, Seite 35)*

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009:

*"Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c gibt es nicht.“ (BT-Drs. 16/13429, Seite 55)*

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c AltZertG

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009:

*„Nach dem AltZertG müssen zu Beginn der Auszahlung zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung stehen. Im Genossenschaftsgesetz gibt es allerdings eine Regelung, dass die Geschäftsguthaben als haftendes Kapital der Genossenschaft im vollen Umfang an der Verlustdeckungspflicht teilnehmen (§ 19 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz). Die würde bedeuten, dass auch Altersvorsorgekapital für die Verlustdeckung herangezogen werden kann. Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollten zu Beginn der Auszahlungsphase ungekürzt für die Altersvorsorge des Anlegers zur Verfügung stehen. Eine Verlustdeckungspflicht würde dem widersprechen. Für das Vorliegen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages ist es somit erforderlich, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages erworbenen weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft nicht an der Verlustdeckungspflicht nach § 19 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes teilnehmen.“* (BT-Drs. 16/13429, Seite 55)

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Mit § 7d Satz 5 - neu - AltZertG werden die Absicherungsmöglichkeiten für Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, flexibilisiert. Diese Regelung wird auch beim genossenschaftlichen Anbieterbegriff nachvollzogen.“* (BT-Drs. 17/12219, Seite 40)

Zu § 1 Abs. 2 S. 2 AltZertG

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021:

*„Es handelt sich allesamt um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutsbegriff, wenn nicht abweichend erläutert.“* (BT-Drs. 19/26929, Seite 174)

1. Beim Anbieterkreis wird zwischen inländischen und ausländischen Anbietern (mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) unterschieden.
2. Bei den Genossenschaften nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AltZertG ist nach folgenden Arten der Genossenschaften zu unterscheiden:
  - a) Genossenschaften, die gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) berechtigt sind das Einlagengeschäft zu betreiben, dürfen reguläre Banksparpläne mit den Kriterien nach § 1 Abs. 1 AltZertG anbieten. Dies sind z. B. die im Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) genossenschaftlich organisierten

Volks- und Raiffeisenbanken, die – wie andere Kreditinstitute – die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts haben. In diesem Falle schließt der Vertragspartner mit der Genossenschaft einen Altersvorsorgevertrag als Sparvertrag ab, der in der Auszahlungsphase Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG vorsieht. Der Altersvorsorgevertrag darf mangels gesetzlicher Einschränkung für diese Genossenschaften **alternativ** Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe b AltZertG vorsehen. Die Leistungen sehen eine lebenslange Verminderung des monatlichen Entgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder eine zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr. Allerdings muss der Anbieter eine Genossenschaftswohnung anbieten.

Die Alternativen § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b AltZertG schreiben jeweils eine lebenslange Vereinbarung vor, daher ist eine Kombination in einem Altersvorsorgevertrag unzulässig.

- b) Genossenschaften, die **kein Einlagengeschäft** nach dem KWG betreiben und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind dürfen ausschließlich Verträge nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b AltZertG abschließen. Die „Wohnungsgenossenschaften“ unterliegen keiner staatlichen Versicherungs-, Banken- oder Wertpapieraufsicht. Daher sieht § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AltZertG für diesen Anbieterkreis besondere Anbieter Voraussetzungen vor.

- 3. Die Prüfung der **Qualifikation des Anbieters** ist durch die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bzw. gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes bei den Wohnungsgenossenschaften (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG) auf diese ausgelagert worden.

#### 4. Grundsätze der Fusion/Verschmelzung von Anbietern

Fusionieren oder Verschmelzen Anbieter, gehen die Zertifikate des übertragenden Rechtsträgers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Anbieter über.

Der neue Anbieter hat dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach der Fusion mit einer Änderungsanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- a) geeignete Nachweise über die Fusion (z. B. Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug);
- b) eine aktuelle Erlaubnisbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG.

## 5. Grundsätze der Übertragung von Vertragsbeständen von einem Anbieter auf einen anderen

Der abgebende Anbieter hat mit der Bestandsübertragung nach dem AltZertG keine Rechte und Pflichten mehr aus dem Zertifikat. Daher kann dieser u. a. keine Verzichtserklärung gemäß § 8 Abs. 2 AltZertG mehr abgeben.

Der neue Anbieter hat dem BZSt nach zivilrechtlicher Übertragung des Zertifikates und der Bestandsverträge mit einer Änderungsanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- geeignete Nachweise zur Übertragung des Zertifikates (z. B. Genehmigung der Bestandsübertragung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Handelsregisterauszug)
- eine aktuelle Erlaubnisbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG

Gebühren nach § 12 AltZertG werden nicht erhoben. Die Zertifizierungsnummer bleibt bestehen und von einer Umschreibung des Zertifikates auf den neuen Anbieter wird abgesehen. Eine Veröffentlichung des Anbieterwechsels im Bundessteuerblatt nach § 10 AltZertG durch das BZSt erfolgt nicht. Anbieterseitig besteht die Pflicht zur Übermittlung eines entsprechenden Datensatzes an die ZfA.

## 6. Umfirmierung

Der Anbieter hat dem BZSt nach der Umfirmierung mit einer Änderungsanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- a) geeignete Nachweise über die Umfirmierung (z. B. Handelsregisterauszug)
- b) eine aktuelle Erlaubnisbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG.

## 7. Konsortien

Anträge für zu zertifizierende Musterbedingungen können auch von einem Konsortium gestellt werden.

Antragsteller ist in diesen Fällen der **Konsortialführer**. Dieser ist Ansprechpartner der Zertifizierungsstelle, z. B. für die Erörterung der Vertragsbedingungen, und Schuldner der Gebühren. Bei einem Antrag auf Zertifizierung eines Konsortialvertrags sind zusätzlich die Vollmachten und die entsprechenden Erlaubnisbescheinigungen der Konsortialpartner vorzulegen. Alle haben den Antrag zu unterzeichnen und die entsprechende Beteiligungsquote anzugeben. Bei Auszahlungsplänen müssen alle Konsorten die erforderliche Zulassung für Kapitalisierungsgeschäfte gemäß Nr. 23 Anlage A zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nachweisen, da jeder Konsorte eine Quote bzw. einen bestimmten Betrag der vereinbarten Ansparsumme übernimmt und gegenüber dem Vertragspartner als An-

bieter des betreffenden Altersvorsorgeprodukts auftritt. Dies bedeutet, dass u. a. eine Veränderung der Mitversicherungsquoten, Änderung der Rechtsverhältnisse der Konsorten, Gesetzesanpassungen etc. angezeigt werden müssen. Ändern sich nur die Mitversicherungsquoten, scheidet ein Konsorte aus oder kommt ein neuer hinzu, ist eine Änderungsanzeige hinsichtlich des Anbieterwechsels zu stellen, sofern sich die Rechtsform des Konsortiums nicht ändert. Im Zertifikat werden alle Konsorten (getrennt nach Konsortialführer und Konsortialpartner) aufgeführt. Das Original des Zertifikats sowie Duplikate für die Weiterleitung an die Konsortialpartner erhält der Konsortialführer. Dies wird entsprechend in der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt dargestellt.

### § 1 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. <sup>2</sup>Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder 1a oder beiden sowie des § 2a fest.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Die Feststellung, dass ein bestimmter Altersvorsorgevertrag oder ein bestimmtes Altersvorsorgevertragsmuster den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, erleichtert dem Vertragspartner des Anbieters seine Entscheidung über einen Vertragsabschluss, da die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für Zwecke einer privaten Altersvorsorge bestätigt wird, ohne dass jedoch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Altersvorsorgevertrages oder die Erfüllbarkeit der Anbieterzusage geprüft worden ist. Außerdem steht damit fest, dass der Altersvorsorgevertrag für Vertragspartner, die zum Kreis der nach § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähigen Personen gehören, aufgrund der Anknüpfung des § 10a des Einkommensteuergesetzes an die Zertifizierung steuerlich förderungsfähig ist. Zugleich wird klargestellt, dass die Zertifizierung keine Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen eines Produkts ist. Den Marktteilnehmern bleibt unbenommen, die fraglichen Produkte ohne Zertifizierung anzubieten.*

*Dem Anbieter steht frei, sich einen bestimmten Einzelaltersvorsorgevertrag zertifizieren zu lassen. Grundsätzlich soll der Anbieter auch die Möglichkeit haben, sich ein Muster, das er einer Vielzahl von Einzelverträgen zugrunde legt, zertifizieren zu lassen. Zwecks Vereinfachung der Regelungstechnik werden der zertifizierte Einzelaltersvorsorgevertrag und der Musteraltersvorsorgevertrag für die Zwecke dieses Gesetzes unter dem Oberbegriff "Altersvorsorgevertrag" zusammengefasst.*

*Durch die Verwendung des Oberbegriffs ist klargestellt, dass auch Einzelverträge einer Zertifizierung bedürfen. Die Zertifizierung einzelner Verträge erfordert nicht die Übermittlung von Angaben über die Person des Vertragspartners.*

*Die vorgesehene Zertifizierung ist ein selbständiger Verwaltungsakt gegenüber dem Anbieter.“ (BT-Drs. 14/5150, Seite 40 f.)*

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

„Die Kostenstruktur wird Teil der Zertifizierungskriterien.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 22)

Zu § 1 Abs. 3 S. 2 AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

„Es handelt sich um eine Korrektur fehlerhafter Verweise. Die mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vorgenommene Ergänzung des Satzes 1 um den § 2a wurde fehlerhafterweise nicht auch in den Satz 2 übernommen.“ (BT-Drs. 18/11286, Seite 74)

1. § 1 Abs. 3 AltZertG bestimmt den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes (§ 3 Abs. 2 AltZertG), der die Zertifizierung enthält. Nur in diesem Umfang sind die Finanzbehörden an die Zertifizierung gebunden (vgl. § 82 Abs. 1 S. 2 EStG).

Es liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass in den Vertragsbedingungen, den sonstigen Bedingungswerken (z. B. Sonderbedingungen) und den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag, Angebot, Versicherungsschein, Verbraucherinformationen) keine widersprechenden Angaben, Ausführungen oder Informationen zum Zertifikat bestehen.

2. Bei **dynamischen Verweisen auf gesetzliche Regelungen** in den Vertragswerken ist bei Gesetzesänderungen weder eine Neuzertifizierung noch eine Änderungsanzeige erforderlich, da die neue Gesetzeslage automatisch gilt (z. B. § 92a EStG bei der Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG und § 93 Abs. 3 EStG bei § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG).

Sofern hingegen der Gesetzestext wortwörtlich oder auszugsweise im Vertragswerk wiedergegeben wird, ist bei einer Änderung eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle erforderlich.

3. Alle Zertifikate müssen die **Kostenstruktur** gem. § 2a AltZertG einhalten.
4. Soweit Anbieter beabsichtigen, Änderungen an den bestehenden Zertifikaten vorzunehmen, sind diese der Zertifizierungsstelle (schriftlich/elektronisch) anzuzeigen. **Sämtliche Änderungen sind der Zertifizierungsstelle vor der Einführung** durch Vorlage von Austauschseiten, in denen die Änderungen kenntlich gemacht sind, anzuzeigen. Eine Vermarktung vor der Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass die angezeigten Änderungen keiner erneuten Zertifizierung bedürfen, **erfolgt auf eigene Gefahr**.



5. In der BT-Drs. 14/5150, Seite 41, wird ausgeführt, dass „...jede inhaltliche Änderung eine neue Zertifizierung erfordert.“

Keine inhaltliche Änderung liegt bei Anpassungen von variablen Werten sowie rein redaktionellen Änderungen vor. Eine zertifizierungsrelevante Änderung liegt nur dann vor, wenn Regelungen geändert werden sollen, die Zertifizierungskriterien nach dem AltZertG berühren, unabhängig davon, ob eine Änderung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Vertragspartners erfolgt. In diesen Fällen ist in der Regel eine Neuzertifizierung erforderlich. Eine Neuzertifizierung ist dann nicht erforderlich, wenn das Gesetz die Aufnahme der Änderung im Wege einer Änderungsanzeige zulässt. In begründeten Einzelfällen kann die Zertifizierungsstelle darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Umstände, die im öffentlichen Interesse einen Verzicht auf das Erfordernis einer Neuzertifizierung rechtfertigen, Vertragsanpassungen im Wege der Änderungsanzeige zulassen. Besondere Umstände können sich insbesondere aufgrund zwingend nachzuvollziehender Gesetzesänderungen oder aufgrund zwingend umzusetzender Entscheidungen oberster Gerichte ergeben.

Änderungen, die nur im Wege einer **Neuzertifizierung** eingebracht werden, sind u. a. Einführung oder Wegfall von:

- Zusatzversicherungen,
- einer Rentengarantiezeit,
- einer Beitragsdynamik,
- einer Karenzzeit,
- Versicherung gegen Einmalbeitrag und
- Teilentnahme nach § 92a EStG.

6. Werden zertifizierte Bedingungen nachträglich in zertifizierungsrelevanter Weise geändert, handelt es sich nicht mehr um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Dabei ist es unerheblich, ob die Änderung als solche zertifizierungsfähig wäre. Erfüllt ein Altersvorsorgevertrag aufgrund nachträglicher Änderungen nicht mehr die Zertifizierungskriterien nach dem AltZertG, gilt im Zeitpunkt der Vertragsänderung das Altersvorsorgevermögen als zugeflossen mit der Folge der Steuerschädlichkeit (BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2023, BStBl I 2023 Seite 1726, Rn. 190 f.). Eine rückwirkende Zertifizierung ist für nachträgliche, zertifizierungsrelevante Vertragsänderungen auch bei deren Zertifizierungsfähigkeit ausgeschlossen.

**§ 1 Abs. 4**

(weggefallen)

## **§ 1 Abs. 5 (Gebildetes Kapital, Abzüge)**

(5) <sup>1</sup>Gebildetes Kapital im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) bei Versicherungsverträgen das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital der Versicherung zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen sowie der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven, § 169 Abs. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend; bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, die Leistungen der in § 124 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorsehen, abweichend hiervon die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven,
- b) bei Investmentsparverträgen der Wert der Fondsanteile zum Stichtag,
- c) bei Sparverträgen der Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen,
- d) bei Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft der jeweilige Anschaffungspreis; bei Verträgen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 jeweils abzüglich des Darlehens, soweit es noch nicht getilgt ist.

<sup>2</sup>Abzüge, soweit sie nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind, sind nicht zulässig. <sup>3</sup>In Bezug auf § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nur das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital zu berücksichtigen.

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Des Weiteren wird die Regelung um eine gesetzliche Definition des „gebildeten Kapitals“ ergänzt. Die Ergänzung ist erforderlich auf Grund der Erweiterung der Produktpalette für Altersvorsorgeverträge sowie zur Entscheidung von Zweifelsfragen, die durch die Neuregelung der Überschussbeteiligung im Versicherungsvertragsgesetz 2007 entstanden sind. Das Verbot von Abzügen betrifft nur die Berechnung des „gebildeten Kapitals“. Weitergehende Folgen, insbesondere ein Verbot, vertraglich Kosten oder Gebühren zu vereinbaren, z. B. für einen*

*Anbieterwechsel oder eine Entnahme für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG, sind damit nicht verbunden.“ (BT-Drs. 16/8869, Seite 34)*

*“Mit der... Änderung wird der Entwurf an die Regelung über den Rückkaufswert im Versicherungsvertragsgesetz angeglichen.“ (BT-Drs. 16/9670, Seite 10)*

KroatienAnpG vom 25. Juli 2014:

*„Es sollen nur auf unwiderruflich zugeteiltes Kapital Kosten erhoben werden dürfen. Dies umfasst auch unwiderruflich zugeteilte Überschüsse und Fondsanteile. Ausgenommen sind dagegen Schlussüberschüsse und Bewertungsreserven, die erst zu Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn unwiderruflich zugeteilt werden, weshalb sie als Bezugsgröße im Sinne des § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltZertG nicht geeignet sind.“ (BT-Drs. 18/1529, Seite 81)*

1. Die Definition des gebildeten Kapitals im § 1 Abs. 5 AltZertG gilt für Altersvorsorgeverträge.
2. § 1 Abs. 5 S. 1 Buchstabe d 1. Hs. AltZertG enthält keine umfassende gesetzliche Definition des gebildeten Kapitals hinsichtlich der Altersvorsorgeprodukte der Wohnungsgenossenschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Zertifizierungsrechtlich zulässig ist eine Wiedergabe des Gesetzeswortlautes des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe b AltZertG.
3. § 1 Abs. 5 S. 3 AltZertG enthält eine Sonderregelung bzgl. der anzuwendenden Bemessungsgrundlage bei der Kostenstruktur für den Fall, dass entsprechend § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltZertG die Kosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals vorgesehen sind. Diese gilt entsprechend für Basisrentenverträge.

## § 2 Begriffsbestimmungen zum Basisrentenvertrag

(1)<sup>1</sup>Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes erfüllt. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung eine Vereinbarung, die die Anforderungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes erfüllt, zwischen dem Anbieter und dem Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossen wird.

JStG 2009 vom 19. Dezember 2008:

*„Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes wird künftig auch für die dort genannten Verträge eine Zertifizierung erforderlich. Mit dem neuen § 2 werden die notwendigen Begriffe „Basisrentenvertrag, Anbieter von Basisrentenverträgen, Zertifizierung von Basisrentenverträgen und Zertifizierungsstelle“ bestimmt. Die Regelung umfasst auch Vereinbarungen, die die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen und dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung dienen. Der bisherige § 2 wird zum § 3.“ (BT-Drs. 16/11108, Seite 53)*

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und 4 EStG – neu –

ZollkodexAnpG 2015 vom 22. Dezember 2014:

*„Bei der Basisrente wird – analog zur Riester-Rente – bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Anbieter seines Vertrags neben der monatlichen Auszahlung eine Zusammenfassung von zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zugelassen. Außerdem wird klargestellt, dass auch die Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich ist. Bisher war eine Zusammenfassung von Monatsleistungen in einer Auszahlung nicht zulässig. Die Regelung ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung, da Aufwand für die Auszahlung von Kleinstbeträgen vermieden wird.“ (BT-Drs. 18/3017, Seite 44)*

Zu § 2 Abs. 1 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Auf Grund der Einführung eines Basisrentenvertrages zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit gibt es jetzt zwei Arten von Basisrentenverträgen, die zertifiziert werden können. Es erfolgt daher eine Anpassung der Verweise.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 22)*

1. Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 ist für die Berücksichtigung von Beiträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG als Sonderausgaben Voraussetzung, dass die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a AltZertG zertifiziert ist (Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO). Seit dem Veranlagungszeitraum 2019 ist das bisher ebenfalls bestehende Erfordernis einer Einwilligung in die Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2a EStG ersatzlos weggefallen (vgl. Art. 74 und Art. 155 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019, BGBl. 2019 I, Seite 1626 [1669, 1718]).
2. Der Basisrentenvertrag ist zwischen einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 AltZertG und einem Vertragspartner, welcher eine natürliche Person sein muss, in deutscher Sprache zu schließen. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann der Vertrag gem. § 2 Abs. 1 S. 2 AltZertG auch zwischen dem Anbieter und dem Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossen werden.
3. Weitere Voraussetzungen für die Zertifizierung des Basisrentenvertrags Basisrente-Alter regelt § 10 EStG:
  - Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:  
*„Beiträge des Steuerpflichtigen  
aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. <sup>2</sup>Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;“*
  - Abs. 1. Sätze 2 bis 5:  
*„Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. <sup>3</sup>Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b*

*Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. <sup>5</sup>Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“*

- Abs. 3 S. 1 und 2:

*„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.“*

4. Eine Ergänzung der Bezeichnung „Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG“ um den Doppelbuchstaben aa in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von vor dem 1. Januar 2014 zertifizierten Basisrentenverträgen ist nicht erforderlich, soweit sich keine inhaltlichen Veränderungen ergeben. Wird dennoch eine entsprechende Änderung in den AVB vorgenommen, ist hierfür keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle erforderlich.

5. Beiträge des Steuerpflichtigen sind nach dem BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff. folgende:

- **Rz.11:**

*„Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG sind nur die eigenen Beiträge des Versicherten abziehbar. Dies setzt Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger voraus (bei Ehegatten siehe R 10.1 EStR 2016 - bei Lebenspartnern entsprechend). Dies gilt nicht für Beiträge zu einer die Basisrente-Alter ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung; insoweit ist ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.“*

- **Rz. 12:**

*„Der Anbieter kann davon ausgehen, dass die zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträge der Person zuzurechnen sind, die einen vertraglichen Anspruch auf die Leistung hat. Ihn trifft keine Verpflichtung zur Feststellung der Mittelherkunft.“*

6. Der Vertrag darf ausschließlich die Zahlung einer monatlichen, gleichbleibenden oder steigenden, lebenslangen Leibrente vorsehen, wobei der Auszahlungsbeginn nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Vertragspartners liegen muss. Eine Ausnahme zur Form der Auszahlung gilt bei der Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG. Zusätzlich ist bei Renten wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene die Abfindung einer Kleinbetragsrente schon im

Versicherungsfall möglich (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 34).

7. Der Vertrag darf keine Vereinbarung enthalten, die eine Leistung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, z. B. Erreichen einer Mindestsparsumme. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherung vollständig in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird.
8. Die Vereinbarung einer **Rentengarantiezeit**, also einer Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tode der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird, **ist unzulässig** (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 25). Eine Rentenleistung kann ausschließlich für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG genannten Hinterbliebenen und den Lebenspartner des Vertragspartners vereinbart werden. Der Begriff „Rentengarantiezeit“ darf in diesem Zusammenhang nur aus kalkulatorischen Gründen verwendet werden. Es muss eindeutig aus den Vertragsunterlagen hervorgehen, dass das bis zum Ende der Garantiezeit errechnete Restkapital nur in Form einer Hinterbliebenenrente ausgezahlt werden kann.
9. Ein Auszahlungsplan erfüllt das Kriterium der lebenslangen Leibrente ebenso wenig wie die Kombination von Auszahlungsplan mit anschließender Restverrentung. Ebenso ist auch eine Gutschrift von Investmentanteilen nicht zulässig (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff.; Rz. 21 f.). Die Rentenzahlung hat in Euro zu erfolgen.

Gleichbleibend oder steigend bedeutet, dass der auf Basis des zu Beginn der Auszahlungsphase garantierten Kapitals zuzüglich der unwiderruflich zugeteilten Überschüsse errechnete Rentenbetrag während der gesamten Laufzeit nicht unterschritten werden darf. Geringfügige Schwankungen der Rentenhöhe aufgrund unterschiedlich hoher Überschussanteile sind zulässig (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 17 f.).

10. Eine eventuell eintretende Pflegebedürftigkeit darf bei der Rentenhöhe berücksichtigt werden (beachte aber zu den allgemeinen Anforderungen Rn. 15 ff.). Dies ist in zwei Varianten möglich:
  - zum einen kann die im Mustervertrag verwendete Sterbetafel eine Pflegebedürftigkeit von vornherein berücksichtigen, z. B. Erhöhung der Rente im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschal um den Faktor X;



- zum anderen darf im Zeitpunkt des Eintritts der Pflegebedürftigkeit eine Neuberechnung der Rente erfolgen, wenn dies zu einer Erhöhung der Rente führt.

Hat sich die Rente einmal durch den Eintritt der Pflegebedürftigkeit erhöht, darf sie auch bei einem Wegfall der Pflegebedürftigkeit nicht mehr sinken.

- 11.** Der Vertrag muss die Verpflichtung des Anbieters enthalten, vor Rentenbeginn die Leibrente auf Grundlage einer der Versicherungsaufsicht angezeigten und nicht beanstandeten Sterbetafel zu berechnen und dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor festzulegen.

Die Höhe des Zinsfaktors in den vorgelegten Musterbedingungen kann durch eine variable Angabe ersetzt werden, da sich der Rechnungszins aus der bei Vertragsabschluss geltenden Deckungsrückstellungverordnung ergibt.

Als Sterbetafel gelten solche, die bei der Aufsichtsbehörde vorgelegt, geprüft und nicht beanstandet wurden. In den Vertragsbedingungen werden die Formulierungen „anerkannt“, „unternehmenseigene“ oder „von der Versicherungsaufsicht nicht beanstandet“ zugelassen.

- 12.** Die Vertragsbedingungen dürfen einen Wechsel auf einen anderen nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag innerhalb der jeweiligen Produktgruppe (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung) vorsehen. Die Möglichkeit des Wechsels darf durch den Anbieter vertraglich von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 29 f.).

- 13.** Ist bei fondsgebundenen Versicherungen die Rücknahme von Fondsanteilen zum Beginn der Auszahlungsphase ausgesetzt, so können diese zunächst von der Rentenberechnung ausgenommen werden. Sobald die Rücknahme der Fondsanteile wieder aufgenommen wird, erhöht der Anteilswert die lebenslangen Rentenzahlungen. Im Falle der Kündigung zur Übertragung auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden und zertifizierten Vertrags gilt diese Regelung entsprechend, d. h., der Anteilswert kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt auf den neuen Vertrag eingezahlt werden.

- 14.** Zum Beginn der Auszahlungsphase kann eine Rentenzahlung auch in Form einer lebenslangen, gleichbleibenden oder steigenden Teilrente erfolgen. Dabei ist vertraglich sicher zu stellen, dass

- falls weiter Beiträge gezahlt werden, mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersvorsorge des Vertragspartners entfallen;

- die Beurteilung, ob eine Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und S. 4 EStG abgefunden werden kann, für das gesamte zur Verfügung stehende Kapital aller bei einem Anbieter bestehenden Verträge nur zum Beginn der Auszahlungsphase (der ersten Teilrente) vorgenommen werden kann;
- die Teilrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers beginnt (bei vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen ist regelmäßig die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend),
- die Teilrente vor Rentenbeginn auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel berechnet und dabei der während der Laufzeit der Teilrente geltende Zinsfaktor festgelegt wird (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 19).

## Ergänzende Absicherung

15. Folgende Zusatzversicherungen können ergänzend zum Basisrentenvertrag im Rahmen eines **einheitlichen Vertrags** abgeschlossen werden:

- Eintritt der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente),
- Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente),
- Absicherung von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente),

wenn die Zusatzversicherungen die Zahlung einer **Rente** oder für die ersten beiden Varianten anstelle oder ergänzend zu einer Rentenleistung eine Beitragsfreistellung vorsehen (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 37). Eine **zweckgebundene** Rente zur Zahlung der Beiträge der Altersvorsorge ist unzulässig.

16. Es können nur die im Zertifikat aufgeführten Zusatzversicherungen als „einheitlicher Vertrag“ abgeschlossen und steuerlich geltend gemacht werden. Zusatzversicherungen anderer Zertifikate können nicht kombiniert werden. Es wird daher angeraten, die Zusatzversicherungen, die das Zertifikat umfasst, abschließend in die Bedingungen aufzunehmen. Eine Absicherung von darüber hinausgehenden Zusatzkomponenten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zahlungsvereinbarungen über z. B. Wiedereingliederungshilfen, Startgelder, Schulgelder und zusätzliche Vereinbarungen, z. B. über eine Beitragsausfallversicherung, sind innerhalb der zertifizierten Verträge nicht zulässig.

17. Die **verminderte Erwerbsfähigkeit** ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, aufgrund derer eine Person auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig erwerbstätig zu sein.

Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung sollte mindestens die Voraussetzungen des § 43 SGB VI enthalten.

Bei der **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung** ist entweder die Definition nach § 172 VVG oder ein Verweis auf die Vorschrift in die Versicherungsbedingungen mit aufzunehmen.

18. Eine ergänzende Absicherung in Form der Pflegezusatzversicherung ist unzulässig. Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit, die in Folge einer Pflegebedürftigkeit eintreten, können abgesichert werden.
19. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung darf für den Vertragspartner eine Leistung vorsehen, wenn diese in Folge eines gesetzlichen oder behördlichen Tätigkeitsverbots ihren Beruf nicht mehr ausüben können (Tätigkeitsverbot/Infektionsklausel).
20. Die Absicherung der Schulunfähigkeit im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht ausdrücklich im Katalog der ergänzenden Absicherungen eines Basisrentenvertrages in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG genannt. Jedoch kann die Schulunfähigkeit unter den Begriff der Berufsunfähigkeit fallen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:  
Soll die Schulunfähigkeit von der Absicherung der Berufsunfähigkeit erfasst werden, ist es erforderlich, dass die versicherte Person **mindestens 15 Jahre** alt ist. Nach den zivilrechtlichen und insbesondere nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes ist die Beschäftigung eines Kindes (Personen unter 15 Jahren) verboten. Darüber hinaus ist eine Beschäftigung im Berufsausbildungsverhältnis nur dann möglich, wenn die Vollzeitschulpflicht nicht mehr besteht. Die Vollzeitschulpflicht endet mit Abschluss des 9. bzw. des 10. Schuljahres, womit von einer Altersgrenze von mindestens 15 Jahren auszugehen ist. Dieses Ergebnis wird auch mit Blick auf die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, insbesondere das gesetzliche Rentenversicherungsrecht, bestätigt, wonach das Erreichen der Altersgrenze von 15 Jahren (§ 36 SGB I) für die Annahme der Handlungsfähigkeit unerlässlich ist.
21. Leistungen aus einer verminderten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente können nicht nur bei Verbesserung der Gesundheitssituation (Wegfall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit) oder mit dem Tod der versicherten Person enden, sondern auch mit Erreichen des für den Bezug der Altersrenten erforderlichen Altersgrenze aus dem entsprechenden Vertrag, also frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2012 (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 37).

22. Soll im Falle der verminderten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit eine Leistung über den Beginn der Auszahlungsphase der Altersrente hinaus erbracht werden, ist die Leistung aus der Zusatzversicherung als lebenslange Rente zu erbringen.
23. Sofern der Basisrentenvertrag einen „Abrufkorridor“ für die Altersrente vorsieht, z. B. vereinbarter Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres mit der Option der Vorverlegung des Rentenbeginns frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres, kann die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsleistung zeitlich auf den frühestmöglichen Auszahlungszeitpunkt der Altersrente (hier Vollendung 62. Lebensjahr) beschränkt werden (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 37). Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Auszahlungsbeginn der Altersrente später ist, weil eine eintretende „Versorgungslücke“ vom Vertragspartner selbst zu verantworten wäre.
24. Im BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 38 - 41 ist die Aufteilung der Beiträge, die als Sonderausgaben Berücksichtigung finden, geregelt. Die Randziffern werden im Folgenden abgedruckt:

- **Rz. 38:**

*Die ergänzende Absicherung ist nur dann unschädlich, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Für das Verhältnis der Beitragsanteile zueinander ist regelmäßig auf den konkret vom Steuerpflichtigen zu zahlenden (Gesamt-)Beitrag abzustellen. Dabei dürfen die Überschussanteile aus den entsprechenden Risiken die darauf entfallenden Beiträge mindern.*

- **Rz. 39:**

*Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für diesen Vertrag - vollständig oder teilweise - freigestellt wird, sind die insoweit auf die Absicherung dieses Risikos entfallenden Beitragsanteile der Altersvorsorge zuzuordnen. Das gilt jedoch nur, wenn sie der Finanzierung der vertraglich vereinbarten lebenslangen Leibrente i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG dienen und aus diesen Beitragsanteilen keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, d. h., es wird lediglich der Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut. Eine Zuordnung zur Altersvorsorge erfolgt jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige vertragsgemäß wählen kann, ob er eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit erhält oder die Beitragsfreistellung in Anspruch nimmt.*

- **Rz. 40:**

*Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige eine Altersrente und nach seinem Tode der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner seinerseits eine lebenslange gleichbleibende oder steigende Leibrente i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (insbesondere nicht vor Vollendung seines 62. bzw. 60. Lebensjahres; vgl. Rz. 35) erhält, handelt es sich nicht um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung, sondern insgesamt um eine Altersvorsorge. Der Beitrag ist in diesen Fällen in vollem Umfang der Altersvorsorge zuzurechnen. Erfüllt dagegen die zugesagte Rente für den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner nicht die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (insbesondere im Hinblick auf das Mindestalter für den Beginn der Rentenzahlung), liegt eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung vor. Die Beitragsanteile, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf das Risiko der Rentenzahlung an den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner entfallen, sind daher der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung zuzuordnen.*

- **Rz. 41:**

*Wird die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich aus dem bei Tod des Steuerpflichtigen vorhandenen Altersvorsorge-(Rest)kapitals finanziert, ist die Hinterbliebenenabsicherung keine Risikoabsicherung und der Beitrag ist insoweit der Altersvorsorge zuzurechnen. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine entsprechend gestaltete Absicherung des Ehegatten oder Lebenspartners als besondere Komponente im Rahmen seines (einheitlichen) Basisrentenvertrags hinzu- oder später wieder abwählen kann (z. B. bei Scheidung, Wiederheirat etc.).*

- 25.** Es ist zulässig, dass eine Absicherung für Hinterbliebene auch später hinzugewählt werden darf und aufgrund dessen eine Neuberechnung der Rentenleistung durchgeführt wird. Es darf jedoch keine nachträgliche Umwidmung der Beiträge in Form eines rückwirkenden Risikoabschlags erfolgen. Das bei Tod des Vertragspartners vorhandene Altersvorsorge-Restkapital ist für die Rentenzahlung zu verwenden. Wird erst bei Rentenbeginn eine Hinterbliebenenabsicherung eingeschlossen, so muss das garantierte Kapital mit und ohne Einschluss einer Hinterbliebenenabsicherung identisch sein.

Die Zuordnung der Risikobeiträge einer Hinterbliebenenabsicherung entsprechend Rz. 40 des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff. gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Beiträge gezahlt wurden. Die Berechnung ist für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durchzuführen und kann nicht nachträglich verändert werden.

**26.** Ist eine Hinterbliebenenabsicherung vorgesehen, muss der Vertrag die folgenden Einschränkungen beachten:

- nur die im Gesetz genannten Hinterbliebenen sowie der Lebenspartner des Vertragspartners (§ 2 Abs. 8 EStG) dürfen begünstigt sein;
- der Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG ist inhaltlich vollständig zu übernehmen, wenn die Beiträge als Altersvorsorgeleistungen berücksichtigt werden sollen. Die Hinterbliebenenabsicherung kann auf die Ehegatten/Lebenspartner oder die Kinder beschränkt werden. Die Hinterbliebenenabsicherung kann vertraglich vorsehen, dass die bezugsberechtigte Person bei Vertragsabschluss unwiderruflich benannt werden muss. Der Personenkreis der für eine Hinterbliebenenabsicherung in Betracht kommenden Kinder kann eingeschränkt werden;
- eine Waisenrente oder ein Waisengeld darf nicht länger gezahlt werden, als die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind des Rentenberechtigten im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Die Waisenrente kann hinsichtlich des Alters des Kindes (z. B. nur bis zur Volljährigkeit) eingeschränkt werden;
- Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner sind als monatliche, gleichbleibende oder steigende, lebenslange Hinterbliebenenrente auszuführen;
- das zum Zeitpunkt des Todes des Vertragspartners **zur Verfügung stehende Kapital** kann auf einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden, wenn dies **vorher vertraglich vereinbart** wurde.

**27.** Handelt es sich beim Anbieter um eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, so kann sich der Anbieter für die Absicherung der ergänzenden Absicherung **im Innenverhältnis** eines Dritten bedienen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist dabei dann Versicherungsnehmer und der Steuerpflichtige die versicherte Person, die den (Renten-)Anspruch durch Abtretung des Bezugsrechts an den Steuerpflichtigen/an den privilegierten Hinterbliebenen gegen das entsprechende Versicherungsunternehmen erhält (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 43).

### **Weitere Voraussetzungen**

**28.** Für die Anerkennung der geleisteten Versicherungsbeiträge als Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und S. 2 bis 3 EStG müssen die aus dem Vertrag entstehenden

Ansprüche weitere Voraussetzungen erfüllen (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 23 - 34 und 14):

- **Nichtvererblichkeit**

*Rz. 23: Die Vertragsbedingungen dürfen eine Auszahlung an die Erben im Todesfall nicht vorsehen. Das vorhandene Vermögen kommt dann der Versichertengemeinschaft bzw. der Gemeinschaft der verbleibenden Vorsorgesparer zugute.*

*Rz. 24: Die Nichtvererblichkeit wird nicht berührt durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Rz. 37 ff.) bei der Basisrente-Alter oder durch Rentenzahlungen an die Erben für den Zeitraum bis zum Ablauf des Todesmonats der versicherten Person.*

*Rz. 25: Eine Rentengarantiezeit - also die Vereinbarung, dass die Rente unabhängig vom Tod der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird - widerspricht der im EStG geforderten Nichtvererblichkeit.*

*Rz. 26: Im Rahmen von Fondsprodukten (Publikumsfonds) kann die Nichtvererblichkeit bei der Basisrente-Alter dadurch sichergestellt werden, dass keine erbrechtlich relevanten Vermögenswerte aufgrund des Basisrentenvertrags beim Steuerpflichtigen vorhanden sind. Diese Voraussetzung kann entweder über eine auflösend bedingte Ausgestaltung des schuldrechtlichen Leistungsanspruchs („Treuhandlösung“) oder im Wege spezieller Sondervermögen erfüllt werden, deren Vertragsbedingungen vorsehen, dass im Falle des Todes des Anlegers dessen Anteile zugunsten des Sondervermögens eingezogen werden („Fondslösung“). Ebenso kann diese Voraussetzung durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Steuerpflichtigen erfüllt werden, nach der im Falle des Todes des Steuerpflichtigen der Gegenwart seiner Fondsanteile der Sparergemeinschaft zugutekommt („vertragliche Lösung“).*

*Rz. 27: Für die bei einem fondsbasierten Basis-/Rürup-Rentenprodukt im Rahmen der „vertraglichen Lösung“ anfallenden „Sterblichkeitsgewinne“ sowie für den Einzug der Anteile am Sondervermögen und die anschließende Verteilung bei der „Treuhandlösung“ fällt mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.*

- **Nichtübertragbarkeit**

*Rz. 28: Der Vertrag muss die Möglichkeit zur Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person (z. B. im Wege der Schenkung) ausschließen; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) steht dem nicht entgegen.*

Rz. 29: Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag (vgl. Rz. 15) des Leistungsempfängers auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden. Dabei ist lediglich die Übertragung innerhalb der jeweiligen Produktgruppe (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung) zulässig. Dieser Vorgang ist steuerfrei nach § 3 Nummer 55d EStG. Das übertragene Vermögen ist nicht als Beitrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG zu berücksichtigen.

Rz. 30: Die Übertragung von Anrechten aus einem Basisrentenvertrag i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG zur Regelung von Scheidungsfolgen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I 2009, S. 700), insbesondere im Rahmen einer internen (§ 10 VersAusglG) oder externen Teilung (§ 14 VersAusglG), ist unschädlich.

**Hinweis:** Die Vereinbarung sowohl eines widerruflichen, als auch eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist unzulässig. Andernfalls würde der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung aus dem Vertrag erwerben. Eine Ausnahme gilt nur für die Hinterbliebenenabsicherung. Hier kann ein Bezugsrecht vereinbart werden, da die Leistung nur bei Tod des Vertragspartners an den Bezugsberechtigten erfolgt. Das Bezugsrecht ist aber auf den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa S. 2 EStG genannten Personenkreis zu beschränken.

- **Nichtbeleihbarkeit:**

Rz. 31: Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche z. B. sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.

- **Nichtveräußerbarkeit**

Rz. 32: Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.

- **Nichtkapitalisierbarkeit**

Rz. 33: Vertraglich darf kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein.

Rz. 34: Eine Ausnahme gilt bei der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG. Die Abfindungsmöglichkeit besteht bei einer Altersrente i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG erst mit dem Beginn der Auszahlungsphase, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers (bei vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Verträgen ist grundsätzlich die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend,



*vgl. Rz. 35). Bei Renten aus einem Basisrentenvertrag (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung) wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente schon im Versicherungsfall möglich.*

**Hinweis:** Als Bemessungsgrundlage der Kleinbetragsverrentung ist das gesamte zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital zur Berechnung heranzuziehen. Bei der Berechnung sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb EStG zusammenzurechnen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 und 4 EStG). Abzüge jeglicher Art (z. B. Verwaltungskosten oder Stornoabzug) sind unzulässig.

• **Rz. 14:**

*Beinhaltet ein Vorsorgevertrag u. a. folgende Möglichkeiten, liegen keine Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG vor:*

- *Kapitalwahlrecht,*
- *Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-)Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,*
- *Zahlung eines Sterbegeldes,*
- *Abfindung einer Rente - Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Vertrags; dies gilt nicht für gesetzliche Abfindungsansprüche (z. B. § 3 Betriebsrentengesetz - BetrAVG) oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente (vgl. Rz. 34).*

**29.** Der Anbieter darf den Vertrag nur kündigen, wenn der Vertragspartner die vorvertraglichen Bestimmungen verletzt hat. Die Kündigung führt jedoch nicht zum Erlöschen des Vertrags, sondern zu einer **Umwandlung in einen beitragsfrei gestellten Vertrag. Eine Auszahlung der Beiträge erfolgt nicht.**

Gleiches gilt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung oder der Einstellung der Zahlung von Folgebeiträgen nach entsprechendem Mahnverfahren.

Eine Kündigung seitens des Anbieters aus anderen Gründen ist nicht möglich.

**30.** Soweit ein Erlöschen der Hauptversicherung nicht ausgeschlossen ist, gilt:

Ein Erlöschen kommt nur in Betracht, wenn in dem betreffenden Basisrentenvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kein verwertbares Vermögen und keine gesonderten Fondsanteile enthalten sind und außerdem keine Beitragsgarantie vereinbart wurde. In diesen Fällen sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- **Basisrentenvertrag mit einmaliger Beitragsleistung und Ausschluss weiterer Beiträge.**

Ist bei einem Basisrentenvertrag mit einmaliger Beitragszahlung jede weitere Beitragszahlung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen, ist die Vereinbarung einer Erlöschensklausel zulässig, da eine spätere Rentenzahlung ohnehin nicht mehr möglich ist.

- **Basisrentenvertrag mit der rechtlichen Möglichkeit des Anlegers weitere Beiträge zahlen zu können.**

Ist bei einem Basisrentenvertrag eine weitere Beitragszahlung **nicht** ausdrücklich ausgeschlossen und handelt es sich um einen der o. g. Fälle, so hat der Anbieter den Steuerpflichtigen vor einem möglichen Erlöschen auf die Folgen aufmerksam zu machen, die eintreten, wenn der Steuerpflichtige keine zusätzlichen Beiträge leistet. Er hat den Steuerpflichtigen durch ein Anschreiben mit einer sechs-wöchigen Frist aufzuklären. Sollte der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum weder einen Beitrag geleistet haben noch auf das Anschreiben in anderer Weise reagiert haben, ist er mit einer weiteren sechs-wöchigen Frist durch ein Anschreiben mit dem Hinweis zu erinnern, dass sein Basisrentenvertrag automatisch erlischt, wenn er innerhalb dieser Frist entweder keinen Beitrag leistet oder mitteilt, dass er den Vertrag durch weitere Beitragsleistung aufrecht erhalten möchte. Sollte darüber hinaus vertraglich geregelt sein, dass ein Basisrentenvertrag automatisch erlischt, ist der Vertrag nicht zu zertifizieren.

- 31.** Auch ein Basisrentenvertrag Basisrente-Alter der betrieblichen Altersversorgung muss zertifiziert werden, damit die Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG berücksichtigt werden können. Dabei ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer ist versicherte Person und Leistungsempfänger.

## § 2 Abs. 1a

(1a) Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes erfüllt und bei der vorgesehen ist, dass der Anbieter

1. eine teilweise Erwerbsminderung anerkennt, wenn ärztlich prognostiziert wird, dass der Vertragspartner wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens zwölf Monate außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein oder eine volle Erwerbsminderung anerkennt, wenn ärztlich prognostiziert wird, dass der Vertragspartner wegen Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung voraussichtlich für mindestens zwölf Monate außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; die versicherte Leistung ist bei einer teilweisen Erwerbsminderung mindestens zur Hälfte und bei voller Erwerbsminderung in voller Höhe zu erbringen;
2. von dem Kalendermonat an leistet, zu dessen Beginn die teilweise oder volle Erwerbsminderung eingetreten ist, wenn die Leistung bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach Ablauf des Monats des Eintritts der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung beantragt wird; wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist die Leistung ab dem Kalendermonat zu gewähren, der 36 Monate vor dem Monat der Beantragung liegt;
3. auf Antrag des Vertragspartners die Beiträge für die Absicherung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche auf eine teilweise oder volle Erwerbsminderung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos und ohne andere Auflagen stundet;
4. für die Absicherung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung auf das Kündigungsrecht nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und das Abänderungsrecht nach § 19 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes verzichtet, wenn der Vertragspartner seine Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat; und
5. die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners zur Feststellung und nach der Feststellung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsleistungen beschränkt.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Neben den bisher begünstigten Basisrenten soll auch die Möglichkeit geschaffen werden besonders ausgestaltete Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen als Basisversorgung fürs Alter steuermindernd geltend machen zu können. Die bisher vorgesehenen Kriterien werden gestrafft und auf die Kernversorgung – Absicherung gegen Erwerbsunfähigkeit – konzentriert. In diesem Bereich muss der Versicherungsnehmer gut abgesichert sein. Darüber hinaus kann er sich auch gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit absichern. Bei dieser Komponente werden die Rahmenbedingungen gelockert, um auf diese Weise dem Anleger die Möglichkeit zu geben einen für ihn passenden Schutz auswählen zu können.“*  
(BT-Drs. 17/12219, Seite 40)

*„Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Höhe der zugesagten Rente vom Alter des Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden kann, wenn die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres eintritt. Dadurch wird berücksichtigt, dass der Steuerpflichtige relativ viel Zeit hatte, während seiner aktiven Erwerbsphase eine Altersrente aufzubauen. Eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in voller Höhe ist somit bei einem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit ab zehn Jahre vor dem Beginn der Altersrente mit dem 67. Lebensjahr nicht mehr unbedingt erforderlich. Da der Beginn der Altersrente mit dem 67. Lebensjahr sich erst im Laufe einer längeren Übergangsphase vollzieht, wird nunmehr geregelt, dass der Vertrag bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine in der Höhe gestaffelte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vorsehen kann.“* (BT-Drs. 17/12219, Seite 39)

Zu § 2 Abs. 1a Nr. 2 AltZertG:

*„Häufig wird eine eingetretene Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit zunächst für eine akute, vorübergehende Erkrankung gehalten. Meldet der Vertragspartner die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit verspätet, darf der Anbieter nicht erst mit dem Beginn des Monats, in dem er über die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit informiert wurde, leisten. Er muss stattdessen bereits – ab Eintritt des Versicherungsfalls oder – wenn der Eintritt des Versicherungsfalls länger als drei Jahre vor der Meldung durch den Vertragspartner liegt, mindestens drei Jahre rückwirkend leisten. Für die Zeit vor Vertragsbeginn besteht für ihn allerdings keine Leistungsverpflichtung.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 22)

Zu § 2 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG:

*„Beantragt der Vertragspartner die Rente, sind ihm auf Antrag die Beiträge zinslos und ohne andere Auflagen zu stunden.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 22)

Zu § 2 Abs. 1a Nr. 4 AltZertG:

*„Nach § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Anbieter das Recht zur Kündigung oder Beitragsanpassung, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das keiner der beiden Vertragsparteien bekannt war und das deswegen auch schuldlos vom Antragsteller nicht angegeben wurde. Für die Anerkennung des Vertrages als Basisrentenvertrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG muss der Anbieter sowohl auf dieses Recht der Kündigung als auch auf dieses Recht der Beitragsanpassung verzichten.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 22 f.)

Zu § 2 Abs. 1a Nr. 5 AltZertG:

*„Der Anbieter muss die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Behandlungsleistungen beschränken. So muss der Anbieter beispielsweise eine Leistung erbringen, wenn die Ursache für die Berufsunfähigkeit möglicherweise durch eine größere Operation unter Vollnarkose beseitigt werden kann und der Kunde die Operation verweigert, weil das mit der Operation verbundene Risiko unzumutbar ist.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 23)

1. Weitere Voraussetzungen für die Zertifizierung des Basisrentenvertrags regelt

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG:

*„Beiträge des Steuerpflichtigen“:*

*„bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist.<sup>2</sup> Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen.<sup>3</sup> Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.“*

Zusätzlich gilt nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b S. 2 bis 5 EStG:

*„<sup>2</sup>Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.<sup>3</sup>Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird.<sup>4</sup>Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden*

*Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. <sup>5</sup>Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“*

2. Beiträge zur Basisrente-Erwerbsminderung können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese auf einen nach § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag eingezahlt werden. Beiträge zu Basisrentenverträgen-Erwerbsminderung sind ab dem Veranlagungszeitraum 2014 abziehbar (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 45).
3. Ein Basisrentenvertrag Basisrente-Erwerbsminderung **muss** nach § 2 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG **zwingend** eine Absicherung gegen den Eintritt einer Erwerbsminderung vorsehen. Diese Absicherung kann entweder die teilweise oder die volle Erwerbsminderung vorsehen oder beides.
4. Es kann auch die Absicherung der Berufsunfähigkeit vorgesehen werden. Dabei steht es dem Anbieter frei, zu entscheiden, ob er den Erwerbsminderungs- und den Berufsunfähigkeitsschutz als eine gemeinsame Hauptversicherung ausgestaltet oder als eine Haupt- und eine Zusatzversicherung. Wichtig ist, dass es sich um einen einheitlichen Vertrag handelt.
5. Hat sich der Anbieter für die Ausgestaltungsvariante einer gemeinsamen Hauptversicherung entschieden, gibt es nur **eine** versicherte Leistung. Der Anbieter muss unabhängig davon, ob der Leistungsfall durch Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung eintritt, nur **eine** Rente zahlen. Die Rentenhöhe ist dabei unabhängig vom Leistungsgrund zu bestimmen und darf nur im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung geringer sein. Wird bereits eine Berufsunfähigkeitsrente aus dem Vertrag gezahlt, kann sie im Falle des Eintritts einer vollen Erwerbsminderung in eine Rente wegen voller Erwerbsminderung umgewandelt werden.
6. Hat sich der Anbieter für die Gestaltungsvariante Haupt- **und** Zusatzversicherung entschieden, muss er sowohl im Falle der Berufsunfähigkeit als auch der Erwerbsminderung eine Rente und damit ggfs. **zwei** Renten zahlen.  
Eine Berufsunfähigkeitsrente kann bei dieser Gestaltungsvariante nicht in eine Rente wegen Erwerbsminderung umgewandelt werden. Für den Eintritt der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsminderung können unterschiedlich hohe Leistungen versichert werden. Eine Mindesthöhe für die Leistung bei voller Erwerbsminderung gibt es nicht. Es ist kein be-

stimmtes Verhältnis der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente zur Rente wegen Erwerbsminderung bzw. der auf die beiden Versicherungen entfallenden Beitragsanteile vorgegeben (keine 50 %-Klausel).

7. § 2 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG definiert die Kriterien der Erwerbsminderung abschließend. Bei einer Versicherung, die die volle **und** teilweise Erwerbsminderung absichert, ist bei Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung **zwingend** mindestens die Hälfte der versicherten Leistung zu erbringen.
8. Die Versicherungsdauer kann auf das vollendete 67. Lebensjahr begrenzt werden. Ist bis dahin der Versicherungsfall nicht eingetreten, endet die Versicherung. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem vollendeten 67. Lebensjahr ist als Leistung eine lebenslange gleichbleibende oder steigende Leibrente zu vereinbaren. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertragspartner vor Erreichen der Vollendung des 67. Lebensjahres aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheidet.
9. Eine zeitliche Befristung der Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente ist nur dann nicht zu beanstanden, wenn diese davon abhängig ist, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres weggefallen sind. Der Wegfall ist medizinisch zu begründen (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 48).
10. Sofern der Steuerpflichtige bei Eintritt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr vollendet hat, darf die zugesagte Rente in ihrer Höhe vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden. Es muss allerdings auch bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen dem 55. und 67. Lebensjahr eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente (> 0 Euro) gezahlt werden (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 49).  
Die Abfindung einer Kleinbetragsrente ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG möglich; auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG, Rn. 7 wird verwiesen.
11. Die Auslegung der Formulierung „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ in § 2 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG orientiert sich an den Grundsätzen des SGB VI. Soweit das gesetzliche Rentenalter eingetreten ist, ist davon auszugehen, dass der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen ist.

- 12.** § 2 Abs. 1a Nr. 2 AltZertG regelt den Beginn der Leistung. Dabei wird auf den Zeitpunkt des Antrags auf Leistung des Vertragspartners abgestellt. Es soll sichergestellt werden, dass der Vertragspartner möglichst ab Eintritt des Versicherungsfalls abgesichert ist. Daraus folgt, dass ein Basisrentenvertrag Basisrente-Erwerbsminderung keine Karenzzeit oder einen aufgeschobenen Rentenzahlungsbeginn vorsehen darf (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 52).
- 13.** § 2 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG sieht eine zinslose Stundung der Beiträge ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistung vor, wenn der Vertragspartner dies zusätzlich beantragt. Die zinslose Stundung hat ohne weitere Auflagen bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zu erfolgen (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 53).
- 14.** Gemäß § 2 Abs. 1a Nr. 4 AltZertG hat der Anbieter auf sein Kündigungsrecht nach § 19 Abs. 3 S. 2 VVG und das Abänderungsrecht nach § 19 Abs. 4 VVG zu verzichten (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 54), wenn der Vertragspartner schuldlos seine Pflicht, ihm bekannte erhebliche Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Versicherer hinsichtlich der Entscheidung zum Abschluss des Vertrags entscheidend sein können, verletzt.
- 15.** § 2 Abs. 1a Nr. 5 AltZertG begrenzt die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsleistungen. Dies gilt für die Feststellung der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und während der gesamten Leistungsdauer (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017 Seite 820 ff., Rz. 55).



## Absicherung der Berufsunfähigkeit

- 16.** Als weitere Absicherung ist einzig der Einschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung erlaubt. Der Vertrag muss **immer** eine Absicherung der Erwerbsminderung vorsehen. Die Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsversicherung bilden einen einheitlichen Vertrag. Versicherungsrechtlich kann sowohl die Absicherung der Erwerbsminderung als auch die Absicherung der Berufsunfähigkeit die Hauptversicherung darstellen.  
In die Bedingungen der **Berufsunfähigkeitsversicherung** ist die Definition nach § 172 VVG zu übernehmen.  
Die Versicherung **muss** immer eine lebenslange Rentenzahlung vorsehen. Eine Zahlung darüberhinausgehender Zusatzkomponenten, wie z. B. Wiedereingliederungshilfen oder Startgelder, kann nicht vorgesehen werden.
- 17.** Pflegebedürftigkeit darf nur als Form der Berufsunfähigkeit abgesichert werden, nicht als **eigenständiges** Kriterium.
- 18.** Die Rentenhöhe kann wie in der Hauptversicherung bei einem Risikoeintritt ab dem 55. Lebensjahr gestaffelt nach Alter berechnet werden.
- 19.** Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann eine Karenzzeit oder einen aufgeschobenen Rentenzahlungsbeginn vorsehen.
- 20.** Die strengen Regelungen des § 2 Abs. 1a Nr. 3 - 5 AltZertG können für die Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbart werden, sind aber nicht zwingend.
- 21.** § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b S. 2 - 5 EStG gelten grundsätzlich auch für Basisrentenverträge Basisrente-Erwerbsminderung (auf die Kommentierung zu § 2 Abs. 1 AltZertG, Rn. 27 wird verwiesen).

## § 2 Abs. 2 bis 4

(2) Anbieter eines Basisrentenvertrags im Sinne dieses Gesetzes sind die Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2, einschließlich der Pensionskassen im Sinne des § 232 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie der Pensionsfonds im Sinne des § 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrages dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht. <sup>2</sup>Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie dem § 2a fest.

(4) (weggefallen)

1. Als Anbieter von Basisrentenverträgen kommen nach § 2 Abs. 2 AltZertG neben den für Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 2 AltZertG genannten Anbietern auch die Pensionskassen im Sinne des § 232 VAG sowie Pensionsfonds im Sinne des § 236 VAG in Betracht.

Auch Basisrentenverträge-Altersvorsorge der betrieblichen Altersversorgung benötigen eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle, damit die Beiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG berücksichtigt werden können.

Der Anbieter eines Basisrentenvertrags hat der Zertifizierungsstelle mit der Antragstellung auf Zertifizierung die erforderlichen Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AltZertG vorzulegen.

2. § 2 Abs. 3 AltZertG bestimmt den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes (§ 3 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 5a AltZertG), der die Zertifizierung enthält. Nur in diesem Umfang sind die Finanzbehörden an die Zertifizierung gebunden.

Es liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass in den Vertragsbedingungen, den sonstigen Bedingungswerken (z. B. Sonderbedingungen) und den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag, Angebot, Versicherungsschein, Verbraucherinformationen)

keine widersprechenden Angaben, Ausführungen oder Informationen zum Zertifikat bestehen.

3. Anpassungen im Rahmen einer gebührenfreien Änderung sind im Bereich der Basisrentenverträge entsprechend den Ausführungen zu § 1 Abs. 3 AltZertG möglich.
4. Bei dynamischen Verweisen in den Vertragswerken ist bei Gesetzesänderungen weder eine Neuzertifizierung noch eine Änderungsanzeige erforderlich, da für den Abschluss von Neuverträgen die neue Gesetzeslage automatisch gilt.
5. Unabhängig von dem möglichen Neuzertifizierungserfordernis sind nachträgliche Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vertrags zivilrechtlich nur dann möglich, wenn diese einvernehmlich zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner vereinbart werden.

## § 2a Kostenstruktur

<sup>1</sup>Ein Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag darf ausschließlich die nachfolgend genannten Kostenarten vorsehen:

1. Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nebeneinander in den folgenden Formen:

- a) als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro;
- b) als Prozentsatz des gebildeten Kapitals;
- c) als Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme oder des vereinbarten Darlehensbetrags;
- d) als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge oder Tilgungsleistungen;
- e) als Prozentsatz des Stands des Wohnförderkontos;
- f) ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung;

2. folgende anlassbezogene Kosten:

- a) für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung;
- b) für eine Verwendung des gebildeten Kapitals im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes;
- c) für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners.

<sup>2</sup>Von Satz 1 bleiben unberührt

1. gesetzliche Schadenersatzansprüche,
2. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 die Kosten und die Gebühren nach § 16 Absatz 4 der Preisangabenverordnung sowie
3. Steuern, die der Anbieter für den Anleger einzubehalten und abzuführen hat.

<sup>3</sup>§ 125 des Investmentgesetzes ist für Altersvorsorgeverträge nicht anzuwenden.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Kosten von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind in Einzelfällen auf derart viele verschiedene Bezugsgrößen aufgegliedert, so dass ein Vergleich der Kosten zwischen verschiedenen Produkten erheblich erschwert ist. Sie werden daher auf die gängigsten im Vorhinein abschätzbaren Kostenarten begrenzt. Darüber hinaus anfallende Kosten, wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten, müssen vom Anbieter in die genannten Kostenarten, beispielsweise in die jährlich anfallenden Verwaltungskosten, einbezogen wer-*

den. Dies kann sich zugunsten des Anlegers auswirken, wenn beispielsweise die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten vom Anbieter zu niedrig eingeschätzt wurden. Es kann sich aber auch zulasten des Anlegers auswirken, wenn der Anbieter die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten zu hoch eingeschätzt hat. Nur durch diese Regelung kann jedoch sichergestellt werden, dass dem Anleger die Kosten immer im Vorhinein bekannt sind und er den günstigsten Anbieter auswählen kann. Außerdem wird klargestellt, dass bei Altersvorsorgeverträgen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 AltZertG Spezialvorschrift gegenüber § 125 InvG ist“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 23).

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

„Für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zertifiziert werden, muss der Anbieter sehr sorgfältig alle Kosten nach § 2a AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes angeben. Kosten, die hier nicht genannt werden und dem Verbraucher auch nicht durch ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt nach § 7c Satz 2 zweite Alternative, Satz 4, 5 oder Satz 6 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes bekannt gemacht werden, werden nach § 7c Satz 7 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes von diesem nicht geschuldet. Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschafts-sparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. In diesen Fällen kann die Angabe zu den Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase entfallen. Der Ausweis der Einzelkosten gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 7 Absatz 6 Satz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden, da diese oftmals eine so komplexe Kostenstruktur haben, dass die Angaben hierzu den Verbraucher eher verwirren als ihm weiterzuhelfen. Bei diesen Verträgen ergibt sich die Kostenbelastung ausschließlich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes oder der ausgewiesenen Minderung der Wertentwicklung durch Kosten.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25 f.)

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Da § 2a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach seinem Wortlaut sehr weit gefasst ist, sind in der Verwaltungspraxis vermehrt Auslegungsfragen aufgetreten, ob § 2a AltZertG sämtliche Zahlungsansprüche des Anbieters gegen den Anleger erfasst. Der neu eingefügte Satz 2 dient daher der Präzisierung und Klarstellung. Sinn und Zweck des § 2a AltZertG ist es, für die Vergleichbarkeit der einzelnen Produkte eine Kostenstruktur vorzugeben. Kosten in diesem Sinne sind solche, welche der Anbieter vertraglich festlegen und in den meisten Fällen im Voraus bestimmen kann. Nicht unter die Regelung fallen insbesondere Schadenersatzansprüche nach dem BGB, wie etwa Vorfälligkeitsentschädigungen, Verzugschäden oder Nichterfüllungsschäden. § 2a Satz 2 Nummer 1 AltZertG stellt daher klar, dass gesetzliche Schadenersatzansprüche nicht unter den Kostenbegriff des § 2a Satz 1 AltZertG fallen. Wie bisher bereits für die Effektivzinssatzberechnung in § 6 Absatz 2 der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltVPIBV) geregelt, wird durch § 2a Satz 2 Nummer 2 AltZertG klargestellt, dass Kosten, die unter die Ausnahme von § 6 Absatz 4 der Preisangabenverordnung fallen (beispielsweise Notarkosten, Grundbuchkosten, Maklerkosten bei einem Darlehensvertrag zum Kauf eines Grundstücks), von § 2a AltZertG nicht erfasst werden. Letztlich wird durch § 2a Satz 2 Nummer 3 AltZertG klargestellt, dass Steuern, die für den Anleger vom Anbieter einzubehalten und abzuführen sind, nicht von § 2a Satz 1 AltZertG erfasst werden. Dies betrifft insbesondere der inländischen Versicherungsteuer vergleichbare Steuern anderer Staaten.“ (BT-Drs. 19/4455, Seite 76)*

### **Anwendungszeitpunkt**

1. Die Kostenstruktur nach § 2a AltZertG ist für alle Zertifikate anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 neu erteilt werden. § 2a S. 2 AltZertG i. d. F. des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften findet für ab dem 12. Dezember 2018 zu erteilende Zertifikate Anwendung.

Auf Individualverträge, die auf der Basis von gültigen Zertifikaten ohne Berücksichtigung der Kostenstruktur nach § 2a AltZertG abgeschlossen wurden, hat die Einfügung des § 2a AltZertG durch das AltvVerbG keine Auswirkungen. Es konnten daher bis zum 31. Dezember 2016 Einzelverträge unter Zugrundelegung von Vertragsmustern nach dem Recht vor dem AltvVerbG steuerlich förderbar abgeschlossen werden. Deren Kostenstruktur muss nicht angepasst werden.

## Kostenstruktur allgemein

2. § 2a AltZertG regelt die zertifizierungsrechtlich zulässige Kostenstruktur **abschließend**. Die Kostenstruktur des jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags ist vollständig und nachprüfbar als Teil der Vertragsbedingungen (ggfs. mit gesonderter Gebühren- oder Kostentabelle) zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Kosten im Sinne des § 2a AltZertG sind solche, welche der Anbieter vertraglich disponibel festlegen und in den meisten Fällen im Voraus bestimmen kann. § 2a AltZertG unterscheidet zwischen Kostenarten (Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten) und Kostenformen (als Prozentsatz einer bestimmten in § 2a S. 1 Nr. 1 AltZertG genannten Bezugsgröße oder als fester Betrag). Alle in den Vertragsbedingungen genannten Kosten müssen der Kostenstruktur des § 2a AltZertG zugeordnet werden.

Zudem muss zu jeder möglichen Tarifvariation (z. B. Berufsunfähigkeit, Dynamik) erkennbar sein, ob und welche Kostenarten und -formen entstehen. Ergänzende Absicherungen zu den Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen bilden mit diesen einen einheitlichen Vertrag, sodass die Vorgaben des § 2a AltZertG auch auf die Zusatzabsicherungen anzuwenden sind. Die Kosten der ergänzenden Absicherung können in der Struktur des § 2a AltZertG abweichend von den Kosten des Hauptvertrags in den ergänzenden Vertragsbedingungen geregelt werden. Soll eine einheitliche Kostenstruktur Anwendung finden, genügt in den Vertragsbedingungen der Zusatzabsicherung ein Verweis auf die Bestimmungen des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags, die die Regelungen zur Kostenstruktur enthalten.

In den einzelnen Phasen des Vertragsverlaufs (z. B. Ansparphase, Auszahlungsphase, Phase des flexiblen Rentenübergangs, beitragsfreie Phase) sind unterschiedliche Kostenarten und -formen möglich. Die verschiedenen einzelnen Kostenarten und -formen der jeweiligen Phasen des Vertragsverlaufs sind zuordenbar und vollständig auszuweisen.

Da in vielen Fällen die konkrete Höhe der Kosten noch nicht feststeht, kann die Angabe der konkreten Höhe durch ein Blockadezeichen in den zu zertifizierenden Musterbedingungen ersetzt werden. Da die Kostenstruktur Teil des Produktinformationsblatts (PIB) ist, muss die konkrete Höhe der Kosten allerdings im PIB angegeben werden. Auf die Ausführungen in den BMF-Schreiben vom 14. März 2019 zur „Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)“, BStBl I 2019 Seite 230 und zum „Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG); Amtlich vorgeschriebenes Muster gemäß § 13 Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)“, BStBl I 2019 Seite 240 wird hingewiesen.

Soll eine weitere, im zertifizierten Vertragsmuster noch nicht enthaltene, in § 2a AltZertG genannte Kostenart aufgenommen oder eine Kostenform geändert werden, ist eine Neu-zertifizierung erforderlich. Dies folgt daraus, dass es sich bei der Kostenstruktur um ein Zertifizierungskriterium handelt (vgl. § 5 und § 5a AltZertG).

3. Um die Kostenstruktur unterschiedlicher Verträge vergleichbar zu machen, sind die zulässigen Kostenarten durch den Gesetzgeber beschränkt worden. Andere als die in § 2a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AltZertG genannten Kostenarten sind nicht zulässig. Eine Modifizierung der in § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe a - f genannten Bezugsgrößen für die Kostenformen ist ebenfalls unzulässig.
4. Für jede Kostenform ist nur ein einheitlicher Wert zulässig. Die Kosten dürfen sich aber im Zeitverlauf ändern (beispielsweise x Euro in den ersten fünf Jahren, danach y Euro oder x % in den ersten zwölf Jahren, danach y %).
5. Die Kostenformen für die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten können unterschiedlich sein. Ein Wechsel der Kostenformen während der Laufzeit aufgrund unterschiedlicher Anlässe, wie z. B. beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase, bei Nichtabrufen eines Darlehens, bei der Einrichtung eines Wohnförderkontos oder bei Eintritt in die Phase des flexiblen Rentenbeginns ist zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen nachvollziehbar ausgewiesen wird.
6. Verwaltungskosten sind alle Kosten, die nicht durch Abschluss und Vertrieb oder einen der Anlässe nach § 2a S. 1 Nr. 2 AltZertG entstehen. Dies umfasst auch Kosten Dritter, insbesondere die bei der Geldanlage entstehen, wie z. B. Fondsmanagement- und Depotbankgebühren. Die Kostenstrukturen der unterschiedlichen Verträge lassen sich nur miteinander vergleichen, wenn alle Kosten der Kostenstruktur des § 2a AltZertG entsprechen. Aus diesem Grund fallen auch die internen Fondskosten, die im Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag durch die Produktstruktur vorgesehen sind, als Kosten Dritter unter die Verwaltungskosten nach § 2a AltZertG und sind im Rahmen der Kostenstruktur auszuweisen. Fondskosten müssen in den Verwaltungskosten enthalten sein. Für im Verkaufsprospekt enthaltene sonstige Kosten, aus deren Höhe sich kein sicherer Schluss auf zukünftige Kosten ergibt, muss der Anbieter einen Sicherheitspuffer einkalkulieren. „Performance fees“ sind nicht zulässig.



7. Zu den Verwaltungskosten gehören auch die Kosten der Leistungserbringung wie sich mittelbar aus der Kostenform des § 2a S. 1 Buchstabe f AltZertG ergibt. Nicht in die Verwaltungskosten nach § 2a S. 1 AltZertG einzubeziehen, sind Kosten, die der Anleger aufgrund anderer mit Dritten abgeschlossener Verträge, die nicht mit dem Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag verbunden sind, schuldet. Daraus folgt, dass insbesondere die Überweisungskosten der ausführenden Bank zu den Verwaltungskosten gehören und dort einzubeziehen sind. Gebühren der Empfängerbank muss der Anbieter hingegen nicht in die Verwaltungskosten einbeziehen. Auf § 7b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG wird hingewiesen.
8. Die Anlässe, derentwegen zusätzliche Kosten erhoben werden dürfen, sind in § 2a S. 1 Nr. 2 AltZertG abschließend aufgezählt. Den Anlässen in § 2a S. 1 Nr. 2 AltZertG ist gemeinsam, dass der Steuerpflichtige durch sein Verhalten einen besonderen Verwaltungsaufwand auslöst und diese nach dem AltZertG oder dem EStG ausdrücklich vorgesehen sind. Sonstige fallbezogene Kosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge bei fondsgebundenen Produkten, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins (§ 3 Abs. 5 VVG), die erneute Übermittlung der Versicherungsbedingungen (§ 7 Abs. 4 VVG), Stornogebühren im Fall einer Beitragsrückerstattung oder Kündigung einer Zusatzversicherung fallen unter die Verwaltungskosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 AltZertG und können daher nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

#### **Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe a AltZertG**

9. Werden Kosten als jährlich oder monatlich anfallender Betrag in Euro erhoben, muss es sich um einen einheitlichen Geldbetrag handeln. Die Entscheidung für eine jährliche oder monatliche Erhebung der Kosten muss in den Bedingungen getroffen werden. Dies gilt auch für die Rentenbezugsphase. Es ist möglich den Eurobetrag nach Jahren oder Monaten zu staffeln. So kann im Extremfall z. B. im ersten Jahr/Monat ein Betrag von 100,00 Euro und für die Folgejahre/Folgemonate von 0,00 Euro vereinbart werden. Damit ist es möglich, einen Einmalbeitrag zu erheben, indem er als jährlich oder monatlich anfallender Betrag ausgewiesen wird.

#### **Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltZertG**

10. Als Bezugsgröße nach § 2a S. 1 Nummer 1 Buchstabe b AltZertG ist nur das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugewiesene Kapital zu berücksichtigen, vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 AltZertG. Werden Kosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals erhoben, ist das

gebildete Kapital in seiner Gesamtheit die Bezugsgröße. Es ist ein **einheitlicher** Kostensatz in Prozent anzugeben.

### **Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe c AltZertG**

11. Die vereinbarte Bauspar- oder Darlehenssumme stellt eine weitere zulässige Bezugsgröße für Kosten dar. Auch hier können gestaffelte Kostensätze vorgesehen werden. Es wird nicht beanstandet, wenn ab einem bestimmten Zeitpunkt Zinsen als Prozentsatz der Darlehenssumme vorgesehen werden und sich der Zinssatz nach Inanspruchnahme des Darlehens um einen bestimmten Satz verändert. Gestaffelte Kostensätze, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung von Bereitstellungszinsen, sind zulässig. Nach § 1 Abs. 1a S. 3 AltZertG gelten die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nummer 8 AltZertG hinsichtlich der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten für Darlehen entsprechend.

### **Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe d AltZertG**

12. Der Anbieter hat verschiedene Möglichkeiten, Beiträge oder Tilgungsleistungen als Bezugsgröße heranzuziehen und die Kosten als Prozentsatz dieser abzuziehen. Bezugsgröße sind entweder die tatsächlich eingezahlten Beiträge/Tilgungsleistungen oder die vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistungen. Beiträge in diesem Sinne sind sämtliche Eigenbeiträge des Anlegers (gefördert und ungefördert), bei Altersvorsorgeverträgen einschließlich der Altersvorsorgezulage. Vereinbarte Beiträge/Tilgungsleistungen sind die nach dem Inhalt des Vertrags vom Anleger geschuldeten Zahlungen, bei Altersvorsorgeverträgen einschließlich der erwarteten Zulage. Durch das „oder“ wird deutlich, dass sich der Anbieter entscheiden muss, ob er bei seinen Kosten die tatsächlich gezahlten Beiträge oder die vereinbarten Beiträge zu Grunde legen will. Mischformen sind unzulässig. Als Bezugsgröße können die vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistungen hochgerechnet auf die gesamte Laufzeit (Beitragssumme) oder die jährlich vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistung oder die monatlich vereinbarten Beiträge/Tilgungsleistungen (hier bei Altersvorsorgeverträgen: einschließlich 1/12 der erwarteten jährlichen Zulage) in Betracht kommen. Tatsächlich eingezahlte Beiträge/Tilgungsleistungen sind alle Zahlungen des Anlegers sowie die staatlich gewährte Zulage, die tatsächlich an den Anbieter geleistet wurde. Der Anbieter muss sich auf eine dieser Bezugsgrößen für den Kostenabzug festlegen. Es wird nicht beanstandet, den vereinbarten Prozentsatz nur auf die Eigenbeiträge des Anlegers und nicht auf die Zulage, einmalige Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen zu erheben. Auch ein Teilverzicht des vereinbarten Prozentsatzes auf die Zulage, einmaligen Zuzahlungen sowie Kapitalübertragungen wird nicht beanstandet.

13. Eine Beitragsbefreiungsleistung, bei der während der Dauer der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit die Beiträge zur Hauptversicherung verrechnet werden, stellt keine zulässige Bezugsgröße dar.

#### **Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe f AltZertG**

14. Gezahlte Leistung ist die tatsächlich gezahlte Bruttorente inkl. Überschussbeteiligung. Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe f AltZertG dürfen nur in der Auszahlungsphase neben ggf. vorgesehenen anderen Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 AltZertG erhoben werden. Umfasst sind die Zahlung einer Alters-, Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrente sowie Rentenleistungen an Hinterbliebene, sobald sie jeweils tatsächlich gezahlt werden. D. h., hat bei einem Altersabsicherungsprodukt die Auszahlungsphase der Invaliditätsabsicherung bereits begonnen, die Auszahlungsphase der Altersabsicherung aber noch nicht, können allein bezogen auf die Invaliditätsleistung Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe f AltZertG angesetzt werden. In der Auszahlungsphase der Altersabsicherung dürfen keine Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe f AltZertG für eine vereinbarte Hinterbliebenenleistung angesetzt werden. Stehen die Kosten bei Vertragsabschluss der Höhe nach noch nicht fest, kann auf die Angabe des konkreten Prozentsatzes verzichtet werden. Es ist anzugeben, ob überhaupt Kosten nach § 2a S. 1 Nr. 1 Buchstabe f AltZertG in der Auszahlungsphase anfallen.

15. Keine Kosten im Sinne des § 2a S. 1 AltZertG sind nach § 2a S. 2 AltZertG gesetzliche Schadensersatzansprüche (etwa Vorfälligkeitsentschädigungen, Verzugsschadensersatz oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung jeweils nach dem BGB), bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 AltZertG die Kosten und die Gebühren nach § 6 Abs. 4 der Preisangabenverordnung sowie Steuern, die der Anbieter für den Anleger einzubehalten und abzuführen hat.

Einer ausdrücklichen Aufnahme der Ansprüche und deren Höhe aufgrund gesetzlicher Schadensersatzansprüche in die Vertragsbedingungen bedarf es in der Regel nicht, da diese unabhängig von einer vertraglichen Regelung bestehen.

Zulässig ist auch die Übernahme der Formulierung „unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche“ aus § 2a S. 2 Nummer 1 AltZertG.

Werden im Vertragswerk dennoch Schadensersatzansprüche aufgenommen, ist zwingend die gesetzliche Norm anzugeben, unter deren zusätzlicher Voraussetzung der jeweilige

Schadensersatzanspruch besteht (§§ 280, 286 BGB). Einem gesetzlichen Schadensersatzanspruch stehen Aufwendungsersatzansprüche gleich, die nach einer gesetzlichen Norm anstelle eines Schadensersatzanspruchs treten (z. B. § 284 BGB).

Nach § 2a S. 2 Nr. 2 AltZertG fallen nicht unter die Regelung des § 2a S. 1 AltZertG solche Kosten, die unter die Ausnahme von § 6 Abs. 4 der Preisangabenverordnung fallen (wie z. B. Notarkosten, Grundbuchkosten, Maklerkosten bei einem Darlehensvertrag zum Kauf eines Grundstücks). Dies gilt damit auch für die Grundbuchkosten der Eintragung der Darlehenssicherheit.

Ebenfalls nicht unter die Regelung des § 2a S. 1 AltZertG fallen Steuern, die für den Anleger vom Anbieter einzubehalten und abzuführen sind. Dies betrifft insbesondere der inländischen Versicherungssteuer vergleichbare Steuern anderer Staaten, aber auch die vom Anbieter zurückgeforderten oder zurückzuzahlenden Steuerermäßigungen und Zulagen, die dieser an die Zentrale Stelle zu Lasten des Zulageberechtigten abzuführen hat.

- 16.** § 2a S. 3 AltZertG stellt klar, dass die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, welche in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG geregelt ist, weiterhin Bestand hat. Auf die Kommentierung in Rn. 4 zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG und in Rn. 3 zu § 1 Abs. 1 S. 2 bis 4 AltZertG wird verwiesen.
- 17.** Bei den Kosten die durch ein internes Vertragsverhältnis mit Dritten entstehen, z. B. wenn der Anbieter für die Auszahlungsphase einen Versicherungsvertrag für die Verrentung bzw. die Teilverrentung ab dem 85. Lebensjahr abschließt, handelt es sich für den Vertragspartner um Verwaltungskosten. Die Kostenformen nach § 2a S. 1 AltZertG sind bereits im Vertrag zu benennen.

### § 3 Zertifizierungsstelle, Aufgabe

- (1) Zertifizierungsstelle ist das Bundeszentralamt für Steuern.
- (2) <sup>1</sup>Die Zertifizierungsstelle entscheidet durch Verwaltungsakt über die Zertifizierung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung. <sup>2</sup>Sie legt ein Simulationsverfahren fest, das für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag festlegt, in welche Chancen-Risiko-Klasse dieser einzuordnen ist. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Anbieters führt sie Berechnungen dieses Verfahrens bezogen auf Tarife eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags durch.
- (3) Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorge- oder ein Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.
- (4) Die Zertifizierungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Die Vorschrift stellt klar, dass mit der Zertifizierung keine Prüfung und qualitative Beurteilung der vorgelegten Altersvorsorgeverträge verbunden ist, insbesondere soll kein staatliches „Gütesiegel“ verliehen werden. Eine Produktaufsicht findet nicht statt. Das Risiko der Insolvenz des Anbieters oder Dritter, die in die Verwahrung und die Verwaltung des angesparten Kapitals eingeschaltet sind, trägt der Vertragspartner.“* (BT-Drs. 14/5150, Seite 41)

JStG 2009 vom 19. Dezember 2008:

*„Die Zertifizierung ist die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der zu den Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gezahlten Beiträge als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung. Wegen dieses steuerlichen Schwerpunktes soll die Zertifizierungsstelle künftig direkt bei der Finanzverwaltung angesiedelt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Basisrentenverträge wurde bisher von den Finanzämtern geprüft, hier erfolgt somit nur eine Verlagerung innerhalb der Finanzverwaltung. Mit der Neufassung des § 3 wird Zertifizierungsstelle, sowohl für Altersvorsorge- als auch für Basisrentenverträge, das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 5 - neu - regelt jedoch, dass bis zum 30. Juni 2010 weiterhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Zertifizierungsstelle bleibt.“* (BT-Drs. 16/11108, Seite 53)

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Durch die Einführung von Produktinformationsblättern hat die Zertifizierungsstelle neue Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehört die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen. Die Einordnung soll durch Berechnungen anhand von Kapitalmarktsimulationen erfolgen. Die Aufgabe der Festlegung dieses Simulationsverfahrens sowie der entsprechenden Berechnungen wird der Zertifizierungsstelle zugewiesen.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 23)

KroatienAnpG vom 25. Juli 2014:

*„Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AltvVerbG in § 7 Absatz 1 AltZertG vorgenommenen Änderungen (Streichung der Angabe, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten, und Neuaufnahme der Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen auf Grund von Wahrscheinlichkeitsrechnungen) werden bei den Aufgaben der Zertifizierungsstelle in § 2 Absatz 2 Satz 2 AltZertG nachvollzogen.“*

(BT-Drs. 18/1529, Seite 81)

1. Seit dem 1. Juli 2010 ist das BZSt für die Erteilung sowie Rücknahme und Widerruf der Zertifizierung zuständig. Die von der BaFin bis zum 30. Juni 2010 erteilten Zertifikate bleiben auch nach dem Wechsel der Zuständigkeit zum BZSt wirksam.
2. § 3 Abs. 2 S. 1 AltZertG stellt klar, dass sich die Zuständigkeit der Zertifizierungsstelle nicht nur auf die eigentliche Zertifizierung im Antragsverfahren beschränkt, sondern sich auf die daran anschließende "laufende Aufsicht" erstreckt (siehe auch § 13 AltZertG).
3. Mit dem durch das AltvVerbG neu eingefügten § 3 Abs. 2 S. 2 AltZertG wurde der Zertifizierungsstelle mit Inkrafttreten des AltvVerbG die Aufgabe zugewiesen, ein Simulationsverfahren festzulegen. Dieses zeigt für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag auf, in welche Chancen-Risiko-Klasse dieser eingeordnet wird (Klassifizierung). Nach § 3 Abs. 2 S. 3 AltZertG führt die Zertifizierungsstelle auf Antrag eines Anbieters die Berechnungen für die Klassifizierung bezogen auf Tarife eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags durch.
4. Das BMF ist gem. § 3a AltZertG ermächtigt, die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 AltZertG einer juristischen Person des Privatrechts (Produktinformationsstelle Altersvorsorge) im Wege der Beleihung ganz oder teilweise zu übertragen (auf die Kommentierung zu § 3a AltZertG wird verwiesen).

5. § 3 Abs. 3 AltZertG macht deutlich, dass die Zertifizierungsstelle nur die ihr vorgelegten Vertragsbedingungen und nicht die "Produkte" selbst prüft. Insbesondere stellt das erteilte Zertifikat kein „Gütesiegel“ dar. Die Zertifizierung dient als Grundlagenbescheid im Sinne von § 171 Abs. 10 AO ausschließlich steuerlichen Zwecken. Mit der Funktion der Zertifizierung für das Besteuerungsverfahren wird deutlich, dass sich die Feststellung ausschließlich auf die im AltZertG enthaltenen Kriterien bezieht.

### § 3a Produktinformationsstelle Altersvorsorge

- (1)<sup>1</sup>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 einer juristischen Person des Privatrechts (Produktinformationsstelle Altersvorsorge) im Wege der Beleihung ganz oder teilweise zu übertragen. <sup>2</sup>Sie untersteht nicht den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. <sup>3</sup>Verletzt sie in Ausübung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben Pflichten, die ihr einem Dritten gegenüber obliegen, so haftet allein sie. <sup>4</sup>Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. <sup>5</sup>§ 9 gilt entsprechend.
- (2)<sup>1</sup>Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden und muss die Gewähr für die Erfüllung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben bieten. <sup>2</sup>Sie ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. <sup>3</sup>Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Produktinformationsstelle Altersvorsorge sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen. <sup>4</sup>Die Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge bestellt sind, müssen zuverlässig und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich geeignet sein.
- (3)<sup>1</sup>Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung erheben, um die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu decken. <sup>2</sup>Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Beleihung ist erforderlich, um auf diese Weise den hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügende hochkomplexe mathematische Berechnungen zu gewährleisten. Wegen der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu treffenden verbindlichen Feststellungen ist eine bloße Heranziehung als Verwaltungshelfer nicht möglich. Mit der Regelung werden die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte der beliehenen juristischen Person beschrieben. Ein gesondertes Weisungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen besteht nicht. Sie handelt öffentlich-rechtlich, wird mit im AltZertG genannten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet und haftet für ihr Handeln. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung von in die Zukunft gerichteten Simulationsrechnungen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sollen Teil des Produktinformationsblattes werden. Dem Kunden soll damit ein Eindruck von der voraussichtlichen Entwicklung seines Anlageproduktes verschafft werden. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge kann allerdings nicht vorhersagen, wie sich das individuelle Produkt tatsächlich rentieren wird. Es können Wahrscheinlichkeitsrechnungen durchgeführt werden, die auf bestimmten Annahmen basieren. Für den schlichten Eintritt oder den Nichteintritt*



der Prognose entsteht keine Haftung, allerdings kann eine solche im Rahmen der komplexen Ermittlung der Prognoseparameter relevant werden, wenn hier Fehler unterlaufen und dadurch das in Aussicht gestellte Ergebnis nicht eintritt. Vor diesem Hintergrund ist die Haftung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gerechtfertigt. Sie ist für den Anbieter und Anleger auch nachvollziehbar. Die Haftungsbeschränkung ist der Tatsache geschuldet, dass es sich um Wahrscheinlichkeitsrechnungen handelt, die mit Risiken und Ungewissheiten behaftet sind und keine Gewähr für die tatsächliche Entwicklung des Produkts in der Zukunft geben. Haftungsansprüche gegen die Produktinformationsstelle Altersvorsorge entstehen deshalb bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Das ist etwa der Fall, wenn beispielsweise bei der Festlegung des Simulationsverfahrens handwerkliche Fehler unterlaufen, bei der Durchführung der Berechnungen oder der sonstigen Ausgestaltung des Verfahrens die Berechnungsergebnisse nicht anbieter- oder anlegerneutral ausfallen. Insoweit kann eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorliegen, die haftungsbegründend sein kann. Für nicht grob fahrlässige Fehler sieht das Gesetz hingegen keine Haftung vor. Auf Grund der Komplexität der Berechnungen im Rahmen der Simulationsberechnungen, bei der ca. 10 000 verschiedene Rechenpfade einfließen, erscheint es nicht gerechtfertigt eine Haftung für geringfügige Pflichtverletzungen einzuführen. Bei den Simulationsberechnungen wird versucht, zukünftige Entwicklungen vorherzusehen. Bei der Definition der Rechenpfade muss die Produktinformationsstelle Altersvorsorge eine Vielzahl von Informationen berücksichtigen. Es ist zu diesem Zeitpunkt nicht immer absehbar, ob sich einzelne der vielzähligen Informationen überhaupt auswirken können, welche Folgen ausgelöst werden und wie die weitere Entwicklung verläuft. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge muss jedoch arbeitsfähig bleiben, um den Anlegern durch die Berechnungen eine Orientierung geben zu können. Bei einer Haftung für jegliche Versehen, steht jedoch zu befürchten, dass keine Parameter gefunden werden, die zugrunde zu legen sind, da ständig Änderungen überprüft werden müssten. Sind die Rechenpfade bestimmt, kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass sich ändernde Zukunftsannahmen oder Vorhersagen zu jedem Zeitpunkt unmittelbar in den Rechenpfaden Niederschlag finden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Simulationsrechnungen dazu dienen sollen, dem Anleger den Produktvergleich zu erleichtern. Häufige kurzfristige Änderungen der Rechengrundlagen wären im Hinblick auf die Vergleichbarkeit nicht sinnvoll. Dies muss bei einer Anpassung der Rechengrundlagen von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge berücksichtigt werden. Um zu vermeiden, dass sich rückwirkend betrachtet Diskussionen ergeben, zu welchem Zeitpunkt Rechenweganpassungen hätten vorgenommen werden können, wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt. Eine deliktische Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 823 ff. BGB) besteht nur gegen die Beliehene selbst. Die Organhaftung des Bundes ist ausgeschlossen.

*Dieser Ausschluss ist darin begründet, dass die Produktinformationsstelle Altersvorsorge lediglich eine Serviceleistung für den Anbieter darstellt. Mit den von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu erstellenden Simulationsrechnungen wird das vom Anbieter privat-rechtlich vertriebene Anlageprodukt konkretisiert. Seine Wirkungen werden für den Anleger transparent aufgezeigt. Der Anbieter kann insoweit bereits im Vorfeld seine eventuelle abweichende Meinung mit dem Beliehenen erörtern und so potentielle Schädigungen vermeiden. Auf Grund der beim Anbieter vorhandenen Expertise und der Kenntnis über das konkret zu beurteilende Anlageprodukt haben es die Betroffenen daher selbst in der Hand, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Durchführung der Simulationsverfahren hinzuwirken. Insoweit ist es sachgerecht, wenn sich die Haftung alleine gegen die Produktinformationsstelle Altersvorsorge richtet. Eine weitergehende Haftung der öffentlichen Hand ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Ein weiterer Geschäftsbetrieb ist der Produktinformationsstelle Altersvorsorge untersagt. Sie darf keinen Gewinn erzielen. In diesem Gesamtzusammenhang ist ihre Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer gerechtfertigt. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge unterliegt nicht der Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Jedoch kann das Bundesministerium der Finanzen die Beleihung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 23 f.)*

1. § 3a Abs. 1 AltZertG enthält eine Ermächtigung, die das BMF berechtigt, die nach § 3 Abs. 2 S. 2 und S. 3 AltZertG der Zertifizierungsstelle zugewiesene Aufgabe der Festlegung eines Simulationsverfahrens, ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts, die sogenannte Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PiA), zu übertragen. Von dieser Ermächtigung hat das BMF Gebrauch gemacht und die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH beliehen.
2. Weitere Informationen sind auf der Homepage der PiA zu finden: <http://www.produktinformationsstelle.de>.

**§ 4 Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. Unterlagen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 zertifizierbar sind;
  2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis und bei Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 zusätzlich über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2); bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind anstelle der Bescheinigung ein Registerauszug, die Satzung und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Spitzenverbandes der in § 1 Abs. 2 genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages erfolgen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen des Mustervertrags nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 zertifizierbar sind.
- (3) <sup>1</sup>Ein Spitzenverband der in § 1 Abs. 2 genannten Anbieter kann als Bevollmächtigter seiner Mitgliedsunternehmen für diese die Anträge nach Absatz 1 stellen. <sup>2</sup>Von der Vorlage der Unterlagen nach
1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn es sich bei dem Vertrag um einen bereits zertifizierten Mustervertrag nach Absatz 2 handelt;
  2. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Spitzenverband schriftlich versichert, dass ihm für sein Mitgliedsunternehmen die dort genannte Bescheinigung vorliegt.
- <sup>3</sup>Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen sowie die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorzulegen.
- (4) Die Gebühr nach § 12 ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.
- (5) <sup>1</sup>Fehlende Angaben oder Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten als Ergänzungsanzeige an (Ergänzungsanforderung). <sup>2</sup>Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergänzungsanforderung ist die Ergänzungsanzeige der Zertifizierungsstelle zu erstatten; andernfalls lehnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ab. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

Zu § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AltZertG

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*“Anstelle einer Erlaubnis sind bei Genossenschaften ein dem Genossenschaftsregister, die Satzung der Genossenschaft und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzulegen.“* (BT-Drs. 16/8869, Seite 34)

Zu § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Es handelt sich um eine Korrektur fehlerhafter Verweise. Der frühere § 1 Absatz 2 Satz 3 wurde mit dem Eigenheimrentengesetz zu § 1 Absatz 2 Satz 2.“* (BT-Drs. 18/11286, Seite 74)

1. Der Zertifizierungsstelle sind bei Antragstellung Unterlagen (schriftlich/elektronisch) vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 AltZertG zertifizierbar sind. Verwendet ein Anbieter mehrere Bedingungswerke, z. B. „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ und „Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge“ oder „Besondere Bedingungen für Basisrentenverträge“ oder „Besondere Bedingungen für Depotverträge“ bilden diese zusammen die zu zertifizierenden Vertragsbedingungen. Damit die Zertifizierungsstelle prüfen kann, ob die Vertragsbedingungen zusammengenommen zertifizierungsfähig sind, müssen sie ihr vollständig vorgelegt werden. Unterlagen, die keine zertifizierungsrelevanten Regelungen enthalten, häufig der Versicherungsschein oder Informationsblätter, brauchen der Zertifizierungsstelle dagegen nicht vorgelegt werden.
2. Vom Anbieter abgeschlossene Individualverträge, die von den zertifizierten Mustervertragsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Regelungen enthalten, entsprechen nicht dem zertifizierten Muster und sind nicht steuerlich förderfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob die abweichenden Regelungen an sich zertifizierungsfähig gewesen wären. Gleiches gilt, wenn Altersvorsorgeverträge abgeschlossen werden, die nicht oder nicht vor Vertragsabschluss zertifiziert wurden. Aufgrund solcher Verträge gezahlte Zulaagen oder gewährte Steuervorteile sind zurück zu zahlen.
3. Ein Spitzenverband kann die Zertifizierung eines „ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages“ beantragen. Ein solcher Vertrag unterscheidet sich nicht vom Vertrag eines Anbieters, was sich daraus ergibt, dass das Gesetz davon ausgeht, ein Anbieter könne ihn ohne weiteres übernehmen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 AltZertG). Daher hat auch ein Spitzenverband die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen des Mustervertrags nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 AltZertG zertifizierbar sind. Damit

können an dieser Stelle neben dem Vertragstext allenfalls Unterlagen gemeint sein, die der Verband selbst für die Verwendung zusammen mit dem Vertragsmuster vorsieht und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Ein unvollständiges Muster, das anbieterindividuelle Varianten zulässt, ist nicht geeignet, da die Zertifizierungsstelle dann ihr unbekannte Vertragsbedingungen zertifizieren müsste, d. h., die unter einer bestimmten Zertifizierungsnummer tatsächlich verwendeten Vertragsbedingungen wären unbekannt.

4. In der Praxis ist es hinnehmbar, wenn bestimmte Beträge als variabel angesehen und deswegen offengelassen werden (z. B. Zinssätze), so dass bei einer Änderung keine neue Zertifizierung erforderlich ist. Außerdem kann für den Namen des konkreten Anbieters ein Platzhalter vorgesehen werden ("X").
5. Stellvertreterzertifikate gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AltZertG müssen wörtlich mit dem zugrunde liegenden Musterzertifikat übereinstimmen.
6. Die Zertifizierungsstelle fordert die Bearbeitungsgebühr aus haushaltsrechtlichen Gründen mittels eines Gebührenbescheides an. Sofern der dort festgesetzte Betrag nicht oder ein geringerer Betrag überwiesen wird, erfolgt keine Zertifizierung.

## § 5 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 1 Abs. 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem § 1 Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Die Vorschrift begründet dem Antragsteller/Anbieter einen Rechtsanspruch auf Zertifizierung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages erfüllt sind und er den Antrag vollständig gestellt hat. Die zeitgleiche Zertifizierung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge soll verhindern, dass einzelne Antragsteller ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile aufgrund zufällig unterschiedlich ausfallender Bearbeitungszeiten ziehen.*

*Zertifiziert wird allein und genau der mit dem Antrag vorgelegte Einzelaltersvorsorgevertrag oder das vorgelegte Altersvorsorgevertragsmuster. Jede inhaltliche Änderung erfordert eine neue Zertifizierung.*“ (BT-Drs. 14/5150, Seite 41)

1. Die erteilten Zertifikate stellen steuerrechtliche Grundlagenbescheide im Sinne von § 171 Abs. 10 AO dar. Diese sind für alle Behörden und andere behördliche Entscheidungen im anschließenden Besteuerungsverfahren bindend. Die Zertifizierungsstelle prüft die Förderfähigkeit der von den Anbietern vorgelegten Muster der Altersvorsorgeverträge lediglich im Hinblick auf das Vorliegen der im AltZertG geregelten Zertifizierungskriterien.
2. Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung, wenn die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 AltZertG vorliegen. Das erteilte Zertifikat ist mit der Bekanntgabe wirksam.
3. Sofern noch keine Zertifizierungsreife vorliegt, fordert die Zertifizierungsstelle den Anbieter im Rahmen einer Ergänzungsanforderung nach § 4 Abs. 5 AltZertG auf, die noch fehlenden Angaben und Unterlagen vorzulegen.
4. Eine rückwirkende Zertifizierung ist unzulässig.

5. Zur Änderung zertifizierter Verträge wird auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 3 AltZertG verwiesen.
  
6. Dem Altersvorsorgevertrag muss ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zertifiziertes und noch wirksames Produkt zugrunde liegen (auf die Kommentierung zu § 8 AltZertG wird verwiesen).

## § 5a Zertifizierung von Basisrentenverträgen

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 2 Abs. 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrags dem § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht.

JStG 2009 vom 19. Dezember 2008:

*„Der neue § 5a bestimmt, in welchen Fällen die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung für Basisrentenverträge erteilt.“* (BT-Drs. 16/11108, Seite 53)

1. Die Ausführungen in der Kommentierung zu § 5 AltZertG gelten für Basisrentenverträge sinngemäß. Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können ab dem Beitragsjahr 2010 nur dann als Sonderausgabe nach § 10 EStG steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.



## § 6 Rechtsverordnung

<sup>1</sup>Zum Schutz der Verbraucher, insbesondere zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte sowie zur Vereinheitlichung des Verfahrens, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c treffen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Die Rechtsverordnung soll der verfahrenstechnischen Feinsteuerung dienen. Da es sich lediglich um eine konkretisierende Rechtsverordnung handelt, ist das Gesetz auch ohne Erlass der Rechtsverordnung durchführbar.“* (BT-Drs. 14/5150, Seite 41)

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Zur Erhöhung der Produkttransparenz und der Vergleichbarkeit von steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten für alle Produktgruppen werden die bisher in § 7 AltZertG und weiteren Gesetzen geregelten Informationspflichten gebündelt und es wird ein Produktinformationsblatt eingeführt. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung, die bisher auf die Regelung zu den jährlichen Informationspflichten begrenzt ist, auf alle in den §§ 7 bis 7c AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes geregelten Informationspflichten ausgeweitet. Für den Erlass der Verordnung hat das Bundesministerium der Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzustellen. Durch die Verordnungsermächtigung wird erreicht, dass auf neue Marktentwicklungen durch eine Anpassung der Informationspflichten schneller und flexibler reagiert und eventuellen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegengewirkt werden kann.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 24)

1. Die Rechtsverordnung gemäß § 6 S. 1 AltZertG wurde am 31. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2015, Seite 1413) und zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 geändert. Der vollständige Name lautet:

*Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung – AltvPIBV).*

2. Die Verordnung regelt den konkreten Inhalt der Produktinformationsblätter und macht u. a. Vorgaben für die Einordnung von Altersvorsorgeprodukten in Chancen-Risiko-Klassen.
  
3. Mit der Verkündung der Verordnung sind zwei Zeitpunkte festgelegt worden:
  - Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 sind für alle zertifizierten Altersvorsorgeprodukte für neu abzuschließende Verträge nach § 7 Abs. 1 AltZertG individuelle Produktinformationsblätter sowie für im Vertrieb befindliche Produkte Muster-Produktinformationsblätter gemäß § 7 Abs. 4 AltZertG zu erstellen.
  - Zum 31.12.2016 wurde kraft Gesetzes ein Verzicht auf das Zertifikat fingiert, wenn die Änderungen durch das AltvVerbG, insbesondere die Kostenstruktur nach § 2a AltZertG, im zertifizierten Vertrag nicht nachvollzogen wurden.

## § 7 Informationspflichten im Produktinformationsblatt

### § 7 Abs. 1

- (1) <sup>1</sup>Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. <sup>2</sup>Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten:
1. die Produktbezeichnung;
  2. die Benennung des Produkttyps und eine kurze Produktbeschreibung;
  3. die Zertifizierungsnummer;
  4. bei Altersvorsorgeverträgen die Empfehlung, vor Abschluss des Vertrags die Förderberechtigung zu prüfen;
  5. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2;
  6. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;
  7. die auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen;
  8. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 16 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, und des Gesamtdarlehensbetrags;
  9. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f sowie § 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt; soweit die Angaben zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f noch nicht feststehen, muss ein Hinweis hierauf erfolgen. <sup>2</sup>Auf Kosten nach § 2a Satz 2, die vertragstypisch sind, muss hingewiesen werden. <sup>3</sup>Kosten nach § 2a Satz 1, die im individuellen Produktinformationsblatt nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet;
  10. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis;
  11. bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes die garantierte monatliche Leistung;
  12. einen Hinweis auf die einschlägige Einrichtung der Insolvenzsicherung und den Umfang des insoweit gewährten Schutzes;
  13. Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrags;
  14. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung und
  15. den Stand des Produktinformationsblatts.

<sup>3</sup>Sieht der Vertrag eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen vor, muss das individuelle Produktinformationsblatt zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Beginn, das Ende und den Umfang der ergänzenden Absicherung;
2. Hinweise zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlungen und
3. Angaben zu Leistungsausschlüssen und zu Obliegenheiten.

<sup>4</sup>Satz 2 Nummer 7 und 10 bis 13 gilt nicht für

1. Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens oder für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 und
2. die Darlehenskomponente eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2.

<sup>5</sup>Satz 2 Nummer 7, 8, 10 und 13 gilt nicht für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes. <sup>6</sup>Die nach diesem Absatz notwendigen Kostenangaben treten bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung.<sup>7</sup>Erfolgt der Vertragsabschluss nicht zeitnah zur Information durch das individuelle Produktinformationsblatt, muss der Anbieter den Vertragspartner nur auf dessen Antrag oder bei einer zwischenzeitlichen Änderung der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren.

#### Zu § 7 Abs. 1 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Ziel des Produktinformationsblatts ist es, die Transparenz bei steuerlich begünstigten Anlageprodukten für den Bürger zu erhöhen. Die Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen führt nach dem Ergebnis der Anhörung aber möglicherweise zu einem erhöhten Erläuterungsbedarf gegenüber dem Anleger. Auf sie wird daher verzichtet. Die Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen soll sich aber weiterhin, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, durch das Ergebnis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen ergeben. Um das Produktinformationsblatt nicht zu überfrachten, wird auch auf den Inflationshinweis verzichtet, da dieser für alle Verträge gleichermaßen gilt und damit nicht zu einer*

*besseren Vergleichbarkeit führt. Außerdem wird klargestellt, dass die Kostenangaben im Produktinformationsblatt nach dem AltZertG bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung treten.“ (BT-Drs. 17/12219, Seite 40)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Mit der Produktbezeichnung soll der Verbraucher einen eindeutigen Namen erhalten, der es ihm ermöglicht, alle weiteren für ihn relevanten Informationen zum Vertrag einzuholen. Neben dieser individuell vom Anbieter vergebenen Produktbezeichnung soll der Produkttyp eindeutig bestimmt werden. Wie sich gezeigt hat, sind Verbraucher oftmals nicht in der Lage, den Produkttyp ihres Anlageprodukts zu benennen. Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge enthalten in der Produktbezeichnung oftmals den Begriff „Rente“, selbst wenn es sich nicht um eine Rentenversicherung handelt. Der Produkttyp lässt sich dann nur aus dem Kleingedruckten des Vertrages entnehmen. Mit der kurzen Produktbeschreibung soll der Verbraucher einen schnellen Überblick über das Produkt mit den darin enthaltenen Garantieleistungen sowie über die Anlagestrategie erhalten.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Mit der Zertifizierungsnummer erhält der Verbraucher eine Bestätigung, dass das Produkt die für eine steuerliche Begünstigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Um zu vermeiden, dass Verbraucher, die keinen Anspruch auf eine Riester-Förderung haben, unbeabsichtigt einen Altersvorsorgevertrag abschließen, sollen sie auf die Notwendigkeit der Prüfung der Förderberechtigung hingewiesen werden.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Der Verbraucher soll wissen, wer sein Ansprechpartner ist.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die wesentlichen Eckdaten des Vertrages sollen für den Verbraucher auf einen Blick ablesbar sein.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Jedes kapitalbildende Produkt ist in eine Chancen-Risiko- Klasse einzuordnen. Dabei ist die Chancenklasse symmetrisch zur Risikoklasse definiert, das heißt, eine geringe Chance bedingt ein geringes Risiko und umgekehrt.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 25)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Mit der Angabe der Gesamtkosten bei Darlehensverträgen und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG wird sichergestellt, dass der Zulageberechtigte die tatsächlichen Darlehenskosten kennt und in die Lage versetzt wird, die verschiedenen Angebote besser miteinander zu vergleichen. Bei den Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG handelt es sich um die so genannten Kombiverträge bestehend aus einer Sparkomponente und einem Vor/Zwischenfinanzierungsdarlehen, das später durch das im Rahmen der Sparkomponente Angesparte abgelöst wird.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 25, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG)

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Die Regelung stellt klar, dass die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags anzugeben sind und z. B. nicht als absoluter Betrag in Euro. Die gesetzliche Regelung war insoweit nicht eindeutig.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 76)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zertifiziert werden, Kosten nach § 2a AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes angeben. Kosten, die hier nicht genannt werden und dem Verbraucher auch nicht durch ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt nach § 7c Satz 2 zweite Alternative, Satz 4, 5 oder Satz 6 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes bekannt gemacht werden, werden nach § 7c Satz 7 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes von diesem nicht geschuldet. Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung bezie-*

*hungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. In diesen Fällen kann die Angabe zu den Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase entfallen. Der Ausweis der Einzelkosten gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 7 Absatz 6 Satz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden, da diese oftmals eine so komplexe Kostenstruktur haben, dass die Angaben hierzu den Verbraucher eher verwirren als ihm weiterzuhelfen. Bei diesen Verträgen ergibt sich die Kostenbelastung ausschließlich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes oder der ausgewiesenen Minderung der Wertentwicklung durch Kosten.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 25 f., abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AltZertG)*

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Die Pflicht zur Kostenangabe wird auch auf die Kosten der Auszahlungsphase erweitert, soweit diese dem Anbieter bekannt sind. Will der Anbieter beispielsweise einen bestimmten Prozentsatz von der monatlichen Leistung als Kosten abziehen, hat er den Anleger hierüber zu informieren. Nur soweit ihm die Höhe der Kosten in der Auszahlungsphase nicht bekannt ist, genügt ein bloßer Hinweis, dass Kosten in der Auszahlungsphase anfallen werden, die Höhe dieser Kosten aber noch nicht bekannt ist. Ebenfalls hinweisen muss der Anbieter auf vertragstypische Kosten, die nach § 2a Satz 2 AltZertG von § 2a Satz 1 AltZertG ausgenommen sind. Dies betrifft insbesondere vertragstypische Schadenersatzansprüche, wie beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungsansprüche bei vorzeitiger Kündigung von Darlehen. Sinn und Zweck des Produktinformationsblatts ist es, den Anleger soweit wie möglich über die Eckdaten, Risiken und Chancen eines Produkts, insbesondere über die zu erwartenden Kosten und Belastungen, zu informieren. Zu den zu erwartenden Kosten gehören auch die Kosten der Auszahlungsphase, zumal die Kosten in der Auszahlungsphase die vom Anleger zu erwartende Leistung aus dem Vertrag unmittelbar schmälern. Hier sollte die Information daher soweit wie möglich erfolgen. Der Anleger soll auf diese Weise über das Produktinformationsblatt in die Lage versetzt werden, die am Markt angebotenen Produkte anhand objektiver Kriterien vergleichen zu können. Um eine ordnungsgemäße Information des Anlegers*

*sicherzustellen, erfolgt zudem eine Klarstellung entsprechend der Regelung bei einer Kostenänderung durch den Anbieter (bisheriger § 7c Satz 7 AltZertG), dass Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt nicht ausgewiesen sind, vom Anleger nicht geschuldet werden.“ (BT-Drs. 19/4455, Seite 79)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte soll ein Preis-Leistungs-Verhältnis ausgewiesen werden, dessen Bestandteile in einer Verordnung näher geregelt werden. Für reine Darlehensverträge und für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG entfällt diese Angabe.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 26, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 12 AltZertG)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Bei den mit diesem Gesetz neu eingeführten Basisrentenverträgen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit handelt es sich um Risikoversicherungen, bei denen kein Kapital angespart wird. Insofern sind die vorgesehenen Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis nicht möglich. Stattdessen ist im Produktinformationsblatt zwingend eine Angabe zur garantierten monatlichen Leistung aufzunehmen.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 26, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 14 AltZertG)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Der Verbraucher soll erfahren, wie seine Anlagen gegen das Insolvenzrisiko abgesichert sind. Hier können unter Mitteilung der Höhe der Absicherung beispielsweise ein Sicherungsschein oder die Mitgliedschaft in einem Sicherungssystem angegeben oder kurze Erläuterungen zum Vorhandensein von Sondervermögen gegeben werden.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 26, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 15 AltZertG)*

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Der Verbraucher soll über die Folgen eines Anbieterwechsels informiert und auf die Möglichkeiten und Folgen einer Kündigung hingewiesen werden.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 26, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 16 AltZertG)*



Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Dem Verbraucher soll dargelegt werden, ob und wieweit er einen Anspruch auf Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung hat.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 26, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 17 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Der Verbraucher soll erkennen können, welchen Stand das ihm vorliegende Produktinformationsblatt hat.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 26, abgedruckt zu Abs. 1 S. 2 Nr. 18 AltZertG)

Zu § 7 Abs. 1 S. 3 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Da das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 2 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes an die Stelle des Produktinformationsblatts nach § 4 der VVG-InfoV tritt, sind für eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen weitere Informationen zum Versicherungsschutz und zu den Obliegenheiten zu geben.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 26)

Zu § 7 Abs. 1 S. 4 AltZertG

KroatAnpG vom 25. Juli 2014:

*„Der Verweis in § 7 Absatz 1 Satz 4 wird korrigiert. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis sind für Darlehen nicht erforderlich.“* (BT-Drs. 18/1529, Seite 81)

Zu § 7 Abs. 1 S. 7 AltZertG

KroatAnpG vom 25. Juli 2014:

*„Es wird geregelt, in welchen Fällen der Anbieter den Vertragspartner durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren muss, wenn der Vertragsabschluss nicht zeitnah nach der erstmaligen Information durch das individuelle Produktinformationsblatt erfolgt.“* (BT-Drs. 18/1529, Seite 81)

1. Auf die umfassenden Ausführungen der BMF-Schreiben vom 14. März 2019 zur „Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)“, BStBl I 2019 Seite 230, sowie zum „Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG); Amtlich vorgeschriebenes Muster gemäß § 13 Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV), BStBl I 2019 Seite 240“ wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2.** Zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge werden für das Produktinformationsblatt in Chancen-Risiko-Klassen (CRK) eingeordnet (Klassifizierung). Von dieser Klassifizierung sind verschiedene weitere Angaben im Produktinformationsblatt abhängig. Insgesamt gibt es fünf Chancen-Risiko-Klassen. Weitere Informationen zur Klassifizierung sind im Internetauftritt der PIA unter <http://www.produktinformationsstelle.de> zu finden.
- 3.** Um einen Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten zu ermöglichen, muss eine einheitliche Methodik zur Berechnung der Effektivkosten verwendet werden, welche von der PIA vorgegeben wird. Weitere Informationen zur Effektivkostenberechnungsmethode sind ebenfalls im o. g. Internetauftritt der PiA zu finden.

## § 7 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das individuelle Produktinformationsblatt ersetzt das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Eine Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes ist für zertifizierte Altersvorsorgeverträge und für zertifizierte Basisrentenverträge nicht durchzuführen. <sup>3</sup>Diese darf dem individuellen Produktinformationsblatt auch nicht zusätzlich beigelegt werden. <sup>4</sup>Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts muss nachgewiesen werden können. <sup>5</sup>Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos bereitzustellen.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Bündelung der Informationspflichten führt dazu, dass der Verbraucher nicht durch die Masse und Verschiedenheit der Informationen überbelastet wird. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Information ihr Nutzen. Außerdem führt die Informationsbündelung auch zu einer Entlastung der Anbieter.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 26)

Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vom 9. Juni 2021:

*„Artikel 5 enthält eine redaktionelle Folgeänderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, die aus der Entscheidung resultiert, im VVG und der VVG-InfoV künftig den Begriff „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ zu verwenden.“* (BT-Drs. 19/29391, Seite 57)

**§ 7 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, kann der Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab Erlangung der Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. <sup>3</sup>Der Anbieter hat dem Vertragspartner bei einem Rücktritt mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. <sup>4</sup>Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. <sup>5</sup>Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an dem die Beiträge oder die Zulagen dem Anbieter zufließen. <sup>6</sup>§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Das Produktinformationsblatt ist dem Verbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass er die Information tatsächlich in seine Entscheidung mit einbezieht. Sofern das Produktinformationsblatt nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, fehlerhaft oder unvollständig ist, wird ein für alle Produktgruppen übergreifendes weitgehendes Vertragsrücktrittsrecht von drei Jahren eingeräumt. Dadurch erhält der Verbraucher ausreichend Zeit, auf eventuelle Fehlinformationen aufmerksam zu werden. Die Frist von drei Jahren wurde gewählt, weil davon auszugehen ist, dass in der ersten Jahresabrechnung die Kosten für die Zulagen noch nicht erfasst sind. Diese können erst dann erhoben werden, wenn die Zulagen eingehen. Dies erfolgt zeitversetzt. Es ist daher zu gewährleisten, dass der Altersvorsorgesparer in jedem Fall mindestens eine Abrechnung bereits erhalten hat, in der auch die Kosten für die Zulagen ausgewiesen werden. Dies ist erfahrungsgemäß spätestens nach drei Jahren der Fall. Es handelt sich um ein zusätzliches Rücktrittsrecht, das über das allgemeine Widerrufsrecht hinausgeht.“*

(BT-Drs. 17/10818, Seite 26 f.)

*„In Anlehnung an die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird das Rücktrittsrecht im Fall eines fehlerhaften Produktinformationsblatts von drei Jahren auf zwei Jahre nach der Abgabe der Vertragserklärung verkürzt. Das Rücktrittsrecht ist innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis*

*der rückttritts begründenden Tatsachen auszuüben. Auf diesem Weg erfolgt ein angemessener Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Vertragspartners und dem Bestandsinteresse des Anbieters.“ (BT-Drs. 17/12219, Seite 40)*

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Entsprechend der Regelungen in § 7b Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 1 AltZertG bisherige Nummern 2 bis 4 (Auflistung aller Tatbestandsvarianten: nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig) werden hier die Tatbestandsvarianten „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ und „nicht rechtzeitig“ ergänzt.“ (BT-Drs. 19/4455, Seite 76)*

## § 7 Abs. 4 bis 6

(4) <sup>1</sup>Der Anbieter hat für jeden auf der Basis eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertragsmusters vertriebenen Tarif vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags für unterstellte Vertragslaufzeiten von 12, 20, 30 und 40 Jahren, soweit es die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit zulässt, jeweils ein Muster-Produktinformationsblatt nach Satz 2 zu erstellen. <sup>2</sup>Dieses Muster-Produktinformationsblatt hat nach Art, Inhalt, Umfang und Darstellung dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass den Informationen statt der individuellen Werte Musterdaten zugrunde zu legen sind. <sup>3</sup>Entspricht ein Muster-Produktinformationsblatt nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, muss es geändert werden. <sup>4</sup>Ein Muster-Produktinformationsblatt ist erst mit der öffentlichen Zugänglichmachung auf der Internetseite des Anbieters erstellt oder geändert. <sup>5</sup>Die öffentliche Zugänglichmachung ist der Zertifizierungsstelle formlos anzuzeigen. <sup>6</sup>Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

(5) Die §§ 297 bis 299, 301 und 303 des Kapitalanlagegesetzbuches bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt. <sup>2</sup>Sie gelten auch nicht für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, die abgeschlossen werden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen.

Zu § 7 Abs. 4 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Ergänzend zu den individuellen Produktinformationsblättern (Absatz 1) sind auch Muster-Produktinformationsblätter zu den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen vom Anbieter bereitzustellen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sind anhand von vorgegebenen Werten für vier Vertragslaufzeiten eines immer gleichen Muster-Verbrauchers zu erstellen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sollen der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden und so einen weiteren Beitrag zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Produkte leisten. So können sich Verbraucher bereits im Vorfeld einer Beratung selbst informieren. Für jede Tarifaufprägung eines Vertragsmusters ist ein eigenes Muster-Produktinformationsblatt vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages zu erstellen.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 27)

Zu § 7 Abs. 4 S. 1 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Die bisherige Regelung, dass Anbieter vier Muster-Produktinformationsblätter zu erstellen haben, lässt offen worin sich diese vier Muster-Produktinformationsblätter unterscheiden. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, dass jeweils ein Muster-Produktinformationsblatt für festgelegte Laufzeiten (12, 20, 30 und 40 Jahre) zu erstellen ist, soweit die Erstellung mit der vertraglich vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit vereinbar ist.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 76)

Zu § 7 Abs. 4 S. 2 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Die Änderung dient der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe. Das Muster-Produktinformationsblatt muss nunmehr nach Art, Inhalt, Umfang und Darstellung dem individuellen Produktinformationsblatt entsprechen. Die Begriffe Art, Inhalt, Umfang und Darstellung des Produktinformationsblatts entsprechen den Begriffen in der Ermächtigungsnorm zum Erlass der diese Begriffe konkretisierenden Rechtsverordnung in § 6 AltZertG. Die gesetzlichen Vorgaben zum individuellen Produktinformationsblatt werden demnach auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 AltZertG auf das Muster-Produktinformationsblatt klarstellend übertragen. Statt der individuellen Angaben des Anlegers werden jedoch Daten eines Musterkunden in der Rechtsverordnung vorgegeben.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 77)

Zu § 7 Abs. 4 S. 3 bis 5 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Der neu eingefügte Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass bereits veröffentlichte Muster-Produktinformationsblätter zu aktualisieren sind, falls diese nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Pflicht des Anbieters zu einer rechtzeitigen Erstellung von Muster-Produktinformationsblättern wird durch die Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 4 AltZertG konkretisiert. Es erfolgt eine Klarstellung, dass ein Muster-Produktinformationsblatt erst dann als erstellt oder geändert anzusehen ist, wenn der Anbieter das Muster-Produktinformationsblatt auf seiner Internetseite öffentlich zugänglich macht. Nach Satz 5 hat der Anbieter die öffentliche Zugänglichmachung des Muster-Produktinformationsblatts der Zertifizierungsstelle, also dem Bundeszentralamt für Steuern, anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle wird so*

*in die Lage versetzt, insbesondere ihre Kompetenzen nach den §§ 7f und 13 AltZertG wahrzunehmen.“ (BT-Drs. 19/4455, Seite 77)*

Zu § 7 Abs. 5 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Regelung ist eine Klarstellung. Sie gewährleistet, dass bei Riester-Verträgen in Form von Fondssparplänen das Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Investmentgesetz parallel ausgehändigt werden, da die Dokumente jedes für sich wichtige Informationen enthalten. Ein Verzicht auf die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes ist zudem zumindest bei richtlinienkonformen Sondervermögen schon wegen der verbindlichen Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie (2009/65/EG) nicht möglich. Die Ausgestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen wird durch die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 abschließend vorgeschrieben, so dass es nicht möglich ist, zusätzliche Angaben zum Riester- Vertrag in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen.“ (BT-Drs. 17/12219, Seite 40)*

Zu § 7 Abs. 6 AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Die neue Regelung sah versehentlich vor, dass nur für Altersvorsorgeverträge der ausgleichsberechtigten Person bei einer internen Teilung im Versorgungsausgleich kein individuelles Produktinformationsblatt übergeben werden muss. Diese Regelung soll jedoch auch für Basisrentenverträge gelten.“ (BT-Drs. 18/12612, Seite 38)*

1. Muster-Produktinformationsblätter (§ 7 Abs. 4 AltZertG, § 14 AltvPIBV) sind vor dem Vertrieb der dazugehörigen Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge auf einer Internetseite des Anbieters zu veröffentlichen. Dabei muss auf jeder Internetseite des Anbieters, auf der ein solches Altersvorsorge- oder Basisrentenprodukt beworben wird, ein Link zu den Muster-Produktinformationsblättern deutlich erkennbar vorhanden sein. Den Link zu den Muster-Produktinformationsblättern hat der Anbieter zudem der Zertifizierungsstelle beim BZSt unter Angabe des Datums der erstmaligen Freischaltung der Internetseite an die E-Mail-Adresse [Muster-PIB@bzst.bund.de](mailto:Muster-PIB@bzst.bund.de) vor dem Vertrieb der dazugehörigen Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge zu melden. Sofern sich der Link ändert, ist diese Änderung ebenfalls an die E-Mail-Adresse [Muster-PIB@bzst.bund.de](mailto:Muster-PIB@bzst.bund.de), unter Angabe des Datums der Änderung, zu melden (Seite 5 des BMF-Schreibens vom 14. März 2019 zum



„Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG); Amtlich vorgeschriebenes Muster gemäß § 13 Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)“, BStBl I 2019 Seite 240).

2. Die Zertifizierungsstelle beim BZSt veröffentlicht alle gemeldeten Links zu Muster-Produktinformationsblättern auf der Internetseite des BZSt unter:

[www.bzst.de/listezertifikate](http://www.bzst.de/listezertifikate)

## § 7a Jährliche Informationspflicht

- (1) <sup>1</sup>Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres schriftlich über folgende Punkte zu informieren:
1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge;
  2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
  3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
  4. die erwirtschafteten Erträge;
  5. bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 zugrunde zu legen; bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, sind die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 zugrunde zu legen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 elektronisch bereitstellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt nicht

1. für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes,
2. für Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens,
3. für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 oder,
4. sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrags erfolgt ist.

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die bisherigen jährlichen Informationspflichten für Altersvorsorgeverträge sollen auch für Basisrentenverträge übernommen werden. Die Regelung nimmt die bisherigen jährlichen Informationspflichten nach § 7 Absatz 4 AltZertG auf und ergänzt diese um die Angabe des nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals. Bei den im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen Kosten sind die tatsächlichen und nicht die kalkulatorischen Kosten anzugeben. Das heißt, Kostenüberschussanteile und Ähnliches können berücksichtigt werden, sofern sie dem Kunden vertraglich fest zugesagt sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Aussagen zu den erwirtschafteten Erträgen und zum Preis- Leistungsverhältnis entfallen bei Basisrentenverträgen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit, bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens, bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG oder sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrages erfolgt ist.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 27)*

Zu § 7a Abs. 2 S. 2 AltZertG

KroatienAnpG vom 25. Juli 2014:

*„Da sich die Information nach § 7a Absatz 1 Nummer 5 AltZertG auf das erstmals erteilte Produktinformationsblatt bezieht, kann sie erstmals mit dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 AltZertG geregelten Start des Produktinformationsblatts erteilt werden und nicht bereits ab 1. Januar 2014.“ (BT-Drs. 18/1529, Seite 81)*

Zu § 7a Abs. 1 S. 1 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Einführung einer konkreten Frist bis zu der die Anbieter von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen ihre jährliche Informationspflicht gegenüber dem Vertragspartner erfüllen müssen.“ (BT-Drs. 19/4455, Seite 77)*

Zu § 7a Abs. 1 S. 1 Nummer 5 AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Nach Artikel 14 Nummer 3 muss für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, kein individuelles Produktinformationsblatt erstellt werden. Deshalb kann bei der jährlichen Information und bei der Information über eine Kostenerhöhung nicht auf die Wertentwicklungsannahmen des Produktinformationsblatts für diesen Vertrag zurückgegriffen werden. Es wird daher geregelt, dass für die Berechnungen stattdessen auf die Wertentwicklungsannahmen aus dem ursprünglichen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person zurückgegriffen werden soll.“* (BT-Drs. 18/12612, Seite 38)

Zu § 7a Abs. 1 S. 3 AltZertG

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz vom 22. November 2019:

*„Nach geltendem Recht ist der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich u. a. über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und die Höhe des gebildeten Kapitals zu informieren. Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Vertragspartner zu nutzen, wenn der Vertragspartner damit einverstanden ist. Der Anbieter kann dann künftig die Bescheinigung nach § 7a AltZertG elektronisch bereitstellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.“*

(BT-Drs. 19/13959, Seite 39)

1. Bei Bestandsverträgen ist auf § 7a Abs. 2 S. 2 AltZertG zu achten.

## § 7b Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags

(1) <sup>1</sup>Sind aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen, hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen einschließlich Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen sowie
2. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten; Kosten nach § 2a Satz 1, die im Rahmen dieser Information nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet.

<sup>2</sup>Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so gilt für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase, im Übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres. <sup>3</sup>Der Vertragspartner ist dann vom Anbieter im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart wurde. <sup>4</sup>Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bereit ist, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragenes Altersvorsorgevermögen anzunehmen, muss er dem Anleger auf Verlangen die Information nach Satz 1 und gegebenenfalls Satz 3 zur Verfügung stellen, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben. <sup>5</sup>Dieser Information sind der vom Anleger angegebene Übertragungswert und Übertragungszeitpunkt zugrunde zu legen. <sup>6</sup>Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 und 3 elektronisch bereitstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Information durch den Anbieter muss spätestens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase erfolgen. <sup>2</sup>Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner nicht spätestens neun Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase gemäß Absatz 1 informiert, hat der Vertragspartner das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens drei Monate vor dem Beginn zu kündigen, um das gebildete Kapital nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragen zu lassen. <sup>3</sup>Erfolgt sie später als sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase, hat der Vertragspartner das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, um das gebildete Kapital nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragen zu lassen. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

<sup>5</sup>Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 muss die Information für Verträge, die längstens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase beginnen, spätestens zu Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase erfolgen. <sup>6</sup>Die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen bleiben in diesen Fällen unberührt.

(3) <sup>1</sup>Erfüllt ein Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, kann der Vertragspartner innerhalb eines Jahres nach Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verlangen, unter Anrechnung der an ihn schon geleisteten Zahlungen so gestellt zu werden, wie er zu Beginn der Auszahlungsphase gestanden hat. <sup>2</sup>Er kann die Übertragung des so errechneten Kapitals nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b verlangen. <sup>3</sup>Der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags darf dann vom Vertragspartner keine Kosten für die Übertragung des Kapitals verlangen. <sup>4</sup>Das nach Satz 1 errechnete Kapital ist ab Beginn der Auszahlungsphase bis zu dessen Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Zu § 7b Abs. 1 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Der Abschluss dieser Versicherungen erfolgt in der Regel zeitnah zum Beginn der Auszahlungsphase. Denn von den Versicherungsunternehmen werden keine Verträge dieser Art für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher bei Vertragsschluss in der Regel noch nicht bekannt. Damit der Vorsorgesparer dennoch rechtzeitig über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase Kenntnis erlangt und er ggf. von seinem Wechselrecht Gebrauch machen kann, wird eine Informationspflicht kurz vor Beginn der vertraglich vereinbarten Aus-*

*zahlungsphase eingeführt. Eine vergleichbare Information muss in diesen Fällen auf Verlangen auch der Anbieter erbringen, der für den Vertragswechsel bereit steht, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahr verbleiben. Wurde ein Auszahlungszeitpunkt vertraglich nicht vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres und ansonsten die Vollendung des 60. Lebensjahres. Damit ist gewährleistet, dass der Verbraucher regelmäßig rechtzeitig vor dem frühestmöglichen Beginn der Auszahlungsphase informiert wird. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn aus dem Altersvorsorgevertrag keine Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG zu zahlen sind, weil das angesparte Kapital vollständig nach § 92a Absatz 1 EStG aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder lediglich die Darlehenskomponente des Vertrages bedient wurde/wird.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 27)*

*„Bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen lassen sich selbst allgemeine Leistungsparameter wie z. B. ein Rentenfaktor für die Teilkapitalverrentung neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase kaum verbindlich angeben, da wichtige Kenngrößen wie z. B. Sterbetafeln oder gesetzliche Vorgaben zum Garantiezins sich noch nachträglich ändern können. Daher sind die endgültigen Versicherungstarife für die ab dem 85. Lebensjahr zwingend zu erbringende Leibrente häufig noch nicht bekannt. Die Informationspflicht muss jedoch spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter erfüllt werden, so dass die dem Vertragspartner eingeräumte Entscheidungsphase einen Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreitet. Damit dem Vertragspartner eine ausreichende Zeitspanne von mindestens 2,5 Monaten zur Verfügung steht, um gegebenenfalls von seinem Anbieterwechselrecht Gebrauch zu machen, hat der Vertragspartner - neben seinem vertraglichen Kündigungsrecht - das Recht, den Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens drei Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase für einen Anbieterwechsel zu kündigen. Erhält der Vertragspartner die Information erst sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase erhält er das zusätzliche Recht, den Altersvorsorgevertrag für einen Anbieterwechsel mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn der Auszahlungsphase kündigen zu dürfen.“ (BT-Drs. 17/12219, Seite 40 f.)*

Zu § 7b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG. Es wird klargestellt, dass auch Kosten, die in der Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nicht ausgewiesen wurden oder auf die nicht hingewiesen wurde, vom Anleger nicht geschuldet werden.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 77)

Zu § 7b Abs. 1 S. 6 AltZertG

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz vom 22. November 2019:

*„Nach geltendem Recht ist der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags verpflichtet, den Vertragspartner vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich u. a. über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie über anfallende Kosten zu informieren.*

*Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Vertragspartner zu nutzen, wenn der Vertragspartner damit einverstanden ist. Der Anbieter kann dann künftig die Bescheinigung nach § 7b AltZertG elektronisch bereitstellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.“* (BT-Drs. 19/13959, Seite 39)

Zu § 7b Abs. 2 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„§ 7b Absatz 2 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes regelt die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Informationspflicht vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 27)

Zu § 7b Abs. 2 S. 5 und 6 AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Bei der Information vor Beginn der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrages, der längstens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase beginnt, können die in § 7b Absatz 2 vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden. Sie sind auch nicht notwendig, da noch kein laufendes Vertragsverhältnis besteht, das ggf. gekündigt werden müsste. Deshalb wird geregelt, dass für diese kurzlaufenden Produkte die Information spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase gegeben werden muss.“*

(BT-Drs. 18/12612, Seite 38)



## § 7c Kostenänderung

<sup>1</sup>Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ausgewiesen sind, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 anzuzeigen; nicht angezeigte Kosten nach § 2a Satz 1 sind vom Vertragspartner nicht geschuldet. <sup>2</sup>Die Anzeige einer Kostenänderung hat mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, bevor die Kostenänderung wirksam werden soll, zu erfolgen. <sup>3</sup>Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat der Anbieter dazu dem Vertragspartner ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt, das mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9, 10 und 13 enthält, zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Den Berechnungen für die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und 13 sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt zugrunde gelegen haben; bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person zugrunde gelegen haben. <sup>5</sup>Bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens oder Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 8 und 9. <sup>6</sup>Bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9 und 11. <sup>7</sup>Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind dem Vertragspartner Kostenänderungen auf einem gesonderten Blatt auszuweisen.

Zu § 7c Abs. 2 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Der Verbraucher soll jederzeit über die Kostenbelastung seines Vertrages informiert sein. Ändern sich die Kosten, ist er so rechtzeitig zu informieren, dass die Möglichkeit eines Anbieterwechsels vor der geänderten Kostenbelastung besteht. Solange der Verbraucher über die Veränderungen bei den Kosten nicht informiert wurde, schuldet er auch keine Kostenübernahme.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 27 f.)

#### Zu § 7c S. 1 und 2 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 7b Absatz 1 Satz 2 – neu – AltZertG. Die bisherige Regelung in Satz 7 wird sprachlich angepasst und in Satz 1 verschoben. Kosten, die im Falle einer Kostenänderung nicht entsprechend angezeigt werden, werden vom Anleger nicht geschuldet. Bisher war eine konkrete Frist für die Ausstellung eines neuen individuellen Produktinformationsblatts oder eines Blattes, das wenigstens die Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9, 10 und 13 AltZertG enthält, lediglich bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase geregelt (bisheriger Satz 2). Der geänderte Satz 2 bezieht sich nun auch auf die entsprechenden Informationen ab dem Beginn der Auszahlungsphase.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 77)

#### Zu § 7c S. 3 AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Nach Artikel 14 Nummer 3 muss für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, kein individuelles Produktinformationsblatt erstellt werden. Deshalb kann bei der jährlichen Information und bei der Information über eine Kostenerhöhung nicht auf die Wertentwicklungsannahmen des Produktinformationsblatts für diesen Vertrag zurückgegriffen werden. Es wird daher geregelt, dass für die Berechnungen stattdessen auf die Wertentwicklungsannahmen aus dem ursprünglichen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person zurückgegriffen werden soll.“* (BT-Drs. 18/12612, Seite 38)

#### Zu § 7c S. 4 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Auch bei den Berechnungen für die Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrags gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 AltZertG sind Wertentwicklungsannahmen notwendig. Bisher wurde nur auf Berechnungen für die Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG) Bezug genommen.“*

(BT-Drs. 19/4455, Seite 78)

1. Auf die Ausführungen im Schreiben des BMF vom 14. März 2019 zur „Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)“ (BStBl I 2019 Seite 230) Rz. 37 ff. wird hingewiesen.

## § 7d Sicherung bei Genossenschaften

<sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b hat die Genossenschaft dem Vertragspartner einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. <sup>2</sup>Auf eine betragsmäßige Begrenzung der Sicherung ist in hervorgehobener Weise hinzuweisen. <sup>3</sup>Der Sicherungsgeber kann sich gegenüber einem Vertragspartner, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Sicherungsvertrags ausgestellt worden ist. <sup>4</sup>Bei Aushändigung eines Sicherungsscheins nach Satz 3 geht der Anspruch des Vertragspartners gegen die Genossenschaft auf den Sicherungsgeber über, soweit dieser den Forderungen des Vertragspartners nachkommt. <sup>5</sup>Die Sicherung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn dadurch ein vergleichbares Sicherungsniveau erreicht wird.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Altersvorsorgeverträge können auch den Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen zum Gegenstand haben. Auch in diesem Fall hat der Anbieter zuzusagen, dass die eingezahlten Beiträge für die Alterssicherung zur Verfügung stehen. Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, haben insoweit eine vertragsbezogene Versicherung abzuschließen. Dabei ist es üblich, für diese Absicherung Avalprovisionen von rund ein Prozent des zu sichernden Betrages zu erheben. Das kann das geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen unrentabel machen. Mit § 7d Satz 5 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes werden die Absicherungsmöglichkeiten flexibilisiert, wobei ein vergleichbares Absicherungsniveau aufrechterhalten werden muss. Dies wäre beispielsweise durch eine Globalbürgschaft denkbar, soweit die zivilrechtlichen und genossenschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Ansonsten entspricht der neue § 7d AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes dem § 7 Absatz 6 AltZertG nach geltendem Recht.“ (BT-Drs. 17/10818, Seite 28)*

## § 7e Widerrufsrecht

<sup>1</sup>Dem Vertragspartner steht bei einem nach diesem Gesetz zertifizierten Vertrag, unbeschadet anderer Regelungen, ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.  
<sup>2</sup>Steht dem Verbraucher zugleich nach Maßgabe anderer Vorschriften ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach anderen Vorschriften zu, ist das Widerrufsrecht nach Satz 1 ausgeschlossen.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Für versicherungsförmige Verträge gilt bereits heute das 14-tägige Widerrufsrecht nach § 8 VVG. Diese verbraucher-freundliche Regelung soll auch für die weiteren Vertragsformen, wie beispielsweise Fonds-, Bausparverträge oder Darlehen, gelten. Damit hat der Verbraucher die Möglichkeit den Vertragsabschluss rückgängig zu machen. Die Regelung gewährleistet ein Mindestmaß an vertraglichen Rechten für den Anleger. Sofern bereits weitergehende Regelungen (gesetzlich oder vertraglich) bestehen, sind diese nebeneinander zu berücksichtigen.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 28)

## § 7f Prüfkompetenz

<sup>1</sup>Die Zertifizierungsstelle kann anlassunabhängig prüfen, ob der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags oder eines Basisrentenvertrags seine Pflichten nach § 7 erfüllt hat.

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017:

*„Um die Qualität der Produktinformationsblätter zu gewährleisten, erhält die Zertifizierungsstelle die Ermächtigung, die Produktinformationsblätter anlassunabhängig im Rahmen ihrer Kapazitäten stichprobenartig zu prüfen.“* (BT-Drs. 18/11286, Seite 75)

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Die bisherige Formulierung war nicht vollständig hinsichtlich der Auflistung aller Tatbestandsvarianten (vgl. Regelungen in § 7b Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 1 bisherige Nummern 2 bis 4 AltZertG). Es erfolgt eine sprachlich, einfachere Anpassung der Regelung.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 78)

## § 8 Rücknahme, Widerruf und Verzicht

(1) <sup>1</sup>Die Zertifizierungsstelle kann den Antrag auf Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages ablehnen oder die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gegenüber dem Anbieter widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der §§ 10a, 22 Nr. 5, § 22a und des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. <sup>2</sup>Die Zertifizierungsstelle kann den Antrag auf Zertifizierung eines Basisrentenvertrages ablehnen oder die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages gegenüber dem Anbieter widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der §§ 10 und 22a des Einkommensteuergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. <sup>3</sup>Die Zertifizierungsstelle hat die Zertifizierung gegenüber dem Anbieter zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 oder des § 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht mehr erfüllt. <sup>4</sup>Die Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung bleibt unberührt. <sup>5</sup>Bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Genossenschaften) ist der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu unterrichten, soweit er im Rahmen einer Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes Tatsachen im Sinne des Satzes 1 oder einen Widerrufgrund im Sinne des Satzes 2 feststellt oder dem Prüfungsverband anderweitig bekannt werden oder ihm bekannt wird, dass die Satzung der Genossenschaft in der Weise geändert werden soll oder geändert wurde, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b nicht mehr erfüllt werden. <sup>6</sup>Satz 4 gilt entsprechend für die nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Der Anbieter kann auf die Zertifizierung unbeschadet seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner, mit dem er einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag abgeschlossen hat, über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Die Zertifizierungsbehörde unterrichtet die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages oder über den Verzicht auf die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages. <sup>2</sup>Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die obersten Finanzbehörden der Länder unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung eines Basisrentenvertrages oder über den Verzicht auf die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages. <sup>3</sup>Dabei ist auch mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt Rücknahme, Widerruf oder Verzicht wirksam sind. <sup>4</sup>Im Fall einer Antragsablehnung oder eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 1 ist die für den Anbieter zuständige Aufsichtsbehörde sowie bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu unterrichten. <sup>5</sup>Ein Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 muss die Zertifizierungsstelle unterrichten, wenn in Zukunft ein anderer als der bisherige Prüfungsverband die Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vornehmen wird.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Der besondere Widerrufsgrund unter Absatz 1 ist erforderlich, um die Aufhebung eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsaktes nicht an die engen Voraussetzungen des § 49 VwVfG zu binden. Die Möglichkeit der Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.*

*Damit der Vertragspartner über die veränderte Vertragslage informiert wird, ist der Anbieter gemäß Absatz 3 verpflichtet, die Vertragspartner von dem Erlöschen der Zertifizierung zu unterrichten. Gelingt es ihm nicht, einen Schaden adäquat kausal nachzuweisen, geht die Vorschrift leer. Öffentlich-rechtlich bleibt eine Pflichtverletzung ohne Sanktion.“* (BT-Drs. 14/5150, Seite 41 f.)

Zu § 8 Abs. 1 S. 1 AltZertG

JStG 2009 vom 19. Dezember 2008:

*„Klarstellung, dass Satz 1 Regelungen für Altersvorsorgeverträge trifft, sowie Ergänzung der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Beachtung der Vorschrift des § 22a des Einkommensteuergesetzes, denn auch die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sind verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.“* (BT-Drs. 16/11108, Seite 53)

Zu § 8 Abs. 1 S. 5 und 6 AltZertG

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Der Prüfungsverband soll nicht nur im Vorfeld der Zertifizierung eine gutachterliche Äußerung abgeben, sondern auch in der Zeit danach zur Unterrichtung der Zertifizierungsbehörde verpflichtet sein, wenn er auf Grund seiner regelmäßigen Prüfung einschlägige Tatsachen feststellt. Dies gilt entsprechend für die Landesbehörden, die gemäß § 81 GenG Genossenschaften beaufsichtigen.“* (BT-Drs. 16/8869, Seite 35)

Zu § 8 Abs. 3 AltZertGb

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„§ 8 Absatz 3 AltZertG sieht bisher auch für den Fall des Verzichts auf die Zertifizierung eine Informationspflicht des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner vor. Diese Informationspflicht bringt keinerlei Vorteile für den Vertragspartner. Die Zertifizierung für Bestandsverträge bleibt auch bei einem Verzicht erhalten. Dieser Umstand ist für den Vertragspartner wesentlich, nicht aber, dass das Zertifikat für künftige Vertragsabschlüsse nicht mehr zur Verfügung steht. Die Information über den Verzicht der Zertifizierung führt beim Vertragspartner lediglich zu Fehlvorstellungen und zu Verunsicherungen. Die Verpflichtung, den Vertragspartner zu unterrichten, wird daher auf die Fälle der Rücknahme und des Widerrufs der Zertifizierung beschränkt.“* (BT-Drs. 17/12219, Seite 41)

1. § 8 Abs. 1 AltZertG differenziert zwischen Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen, da unterschiedliche Voraussetzungen für die Prüfung der Zuverlässigkeit bestehen. Der Hinweis auf Abschnitt XI EStG in § 8 Abs. 1 S. 1 AltZertG bei den Altersvorsorgeverträgen stellt klar, dass es nicht nur auf die ordnungsgemäße Zertifizierung und Vertragsdurchführung, sondern auch auf die ordnungsgemäße Durchführung des Zulageverfahrens ankommt. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts (vgl. § 35 Gewerbeordnung).
2. Ein Verzicht auf ein Zertifikat nach § 8 Abs. 2 AltZertG hat auf alle bis zur Wirksamkeit des Verzichts auf der Grundlage dieses Zertifikats abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge keinen Einfluss. Die bisherige Förderfähigkeit bleibt für diese Verträge also im vollen Umfang bestehen.
3. Ab dem 1. Juli 2013 entfällt in Verzichtsfällen die bisher vorgeschriebene Informationspflicht für die bisherigen Vertragspartner.

4. Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsschlusses (auf die Kommentierung zu § 5 AltZertG wird verwiesen). Dem Altersvorsorgevertrag muss ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksames zertifiziertes Produkt zugrunde liegen.



## § 9 Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung

<sup>1</sup>Einspruch und Klage richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. <sup>2</sup>Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*”Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung in § 80 Abs. 1 VwVfG in den genannten Fällen ist erforderlich, um zu verhindern, dass bislang noch nicht betroffene Vertragspartner einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.”* (BT-Drs. 14/5150, Seite 42)

## § 10 Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die Zertifizierungsstelle macht die Zertifizierung sowie den Widerruf, die Rücknahme oder den Verzicht durch eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Anbieters und dessen Zertifizierungsnummer im Bundessteuerblatt bekannt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt sinngemäß für die Zertifizierung von Verträgen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Die Veröffentlichung ist erforderlich, um den Vertragspartnern vor Vertragsschluss sowie den Finanzämtern eine Überprüfung der Angaben eines Anbieters zu ermöglichen. Die zusätzliche Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet, d. h. auf den Webseiten der Zertifizierungsstellen, bleibt unbenommen.“* (BT-Drs. 14/5150, Seite 42)

1. Da die Angabe einer Rechtsnachfolge nicht in § 10 AltZertG aufgenommen wurde, scheint der Gesetzgeber hier kein Bedürfnis nach einer öffentlichen Bekanntgabe zu sehen.

Um sicher zu stellen, dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer Anbieter eines zertifizierten Vertrags ist, hat der Anbieter alle Änderungen die ihn als Anbieter betreffen, z. B. Namensänderung, Umfirmierung und Änderungen, die das Zertifikat betreffen, z. B. Fusion, Bestandsübertragungen, der Zertifizierungsstelle per Änderungsanzeige (auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 3 AltZertG wird verwiesen) unverzüglich anzuzeigen. Die geänderten Daten werden an die ZfA weitergeleitet.

## § 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Die bei der Zertifizierungsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Schweigepflicht). <sup>2</sup>Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an
1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung oder Prüfung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstitute, Investmentgesellschaften, Genossenschaften oder Bausparkassen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
  2. andere Finanzbehörden oder
  3. den Prüfungsverband, der die Genossenschaft prüft, bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4,
- soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. <sup>2</sup>Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
- (3) (weggefallen)
- (4) Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, die Vorschriften der Abgabenordnung.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Persönliche Daten von Vertragspartnern werden der Behörde im Zertifizierungsverfahren – außer bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen – nicht bekannt. Die Regelung ist*

*jedoch hinsichtlich der über die Anbieter erlangten Kenntnisse erforderlich. Die Regelung ist anderen Fachaufsichtsgesetzen nachgebildet (§ 9 KWG, § 8 WpHG, § 84 VAG); und zwar beschränkt auf die erforderlichen Stellen und zugleich erweitert um eine Befugnis zum im Rahmen der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationsaustausch mit den Finanzbehörden. [...] Sofern bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen personenbezogene Daten der Zertifizierungsstelle bekannt werden, greifen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.“ (BT-Drs. 14/5150, Seite 42)*

Zu § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AltZertG

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021:

*„Es handelt sich allesamt um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutsbegriff, wenn nicht abweichend erläutert.“ (BT-Drs. 19/26929, Seite 174)*

Zu § 11 Abs. 4 AltZertG

2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019:

*„Die Änderung dient der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 und der damit zusammenhängenden (Neu-)Regelungen in der AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) (Ersetzung der Verweisung auf das BDSG a. F.“ (BT-Drs. 19/4674, Seite 391)*

## § 12 Gebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung eines Antrags, einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag zu zertifizieren, Gebühren in Höhe von 5 000 Euro. <sup>2</sup>Für Anbieter, die ihrem Antrag nach § 4 Absatz 1 einen zertifizierten Vertrag eines Spitzenverbands zugrunde legen, beträgt die Gebühr 500 Euro, wenn
1. der Vertrag des Anbieters hinsichtlich der Anforderungen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a oder des § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie des § 2a von dem zertifizierten Muster in Reihenfolge und Inhalt nicht abweicht und
  2. der Anbieter bei seinem Antrag zusätzlich die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer und das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, mitteilt.
- <sup>3</sup>Für Anträge nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr 250 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr ist durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festzusetzen; Bekanntgabevollmachten sind zu beachten. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten. <sup>3</sup>Auf die Gebühr sind die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. <sup>4</sup>Die Gebührensatzung kann nach den §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung korrigiert werden. <sup>5</sup>Gegen die Gebührensatzung ist der Einspruch gegeben.

AVmG vom 26. Juni 2001:

*„Die Kosten der Zertifizierung sollen den Anbietern auferlegt werden, da sie den Antrag stellen und zugleich auch die wirtschaftlichen Vorteile aus einer Zertifizierung ziehen. Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig zertifizierte Produkte wesentlich leichter verkaufen lassen werden als nicht zertifizierte Angebote. [...]*

*Es soll grundsätzlich bei einer Einmalerhebung der Gebühr belassen werden, unabhängig davon, über welchen Zeitraum ein Altersvorsorgevertrag verwendet werden soll.“*  
(BT-Drs. 14/5150, Seite 42)

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Sollen bereits zertifizierte Verträge nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 um eine Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a ergänzt werden, so ist hierfür aus verwaltungspraktischen Gründen eine*

*erneute Zertifizierung erforderlich. Hierfür werden allerdings nur verminderte Gebühren erhoben. Bereits zertifizierte Musterverträge nach § 1 Abs. 1 müssen wegen der Neufassung des § 92a EStG nicht erneut zertifiziert werden. Der Bezug auf § 92a EStG in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 ist als dynamischer Verweis zu verstehen.“ (BT-Drs. 16/8869, Seite 35)*

1. Das Gesetz enthält drei **Gebührentatbestände**:
  - 5 000 Euro Spitzenverband, für ein Muster; Anbieter, für einen Vertrag
  - 500 Euro Anbieter, für einen Vertrag entsprechend Muster
  - 250 Euro Anbieter, vertreten durch Spitzenverband, für einen Vertrag entsprechend Muster
  
2. Die Gebühr wird für die Bearbeitung des Antrags erhoben, d. h. auch dann, wenn der Antrag abgelehnt wird. Es handelt sich nicht um eine Zertifizierungsgebühr, sondern um eine **Bearbeitungsgebühr**, die im Rahmen der Prüfung der Vertragsbedingungen erhoben wird. Eine Zertifizierung kann auch bei vorliegender Zertifizierungsreife erst dann erfolgen, wenn die Gebühr gezahlt worden ist.
  
3. Jeder Antrag löst ein eigenes Verwaltungsverfahren aus. Ein Antrag wird daher auch abgelehnt, wenn er nicht, wie vom Anbieter angegeben, einem Verbandsmuster entspricht. D. h., es wird nicht von Amts wegen in das Individualantragsverfahren gewechselt mit der Konsequenz, dass die in diesem Falle zu wenig gezahlte Gebühr auch nicht nachgefordert wird. Ggf. ist ein neuer Zertifizierungsantrag zu stellen, welcher dann aber eine erneute Gebührenerhebung auslöst.
  
4. Eine Rückerstattung der Gebühr, z. B. im Falle des Zurückziehens eines Antrags auf Zertifizierung, ist nicht möglich.

## § 13 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, § 7a Absatz 1 oder § 7b Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
  2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1, ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder
  3. entgegen § 7c Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zertifizierungsstelle.

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Bußgeldvorschriften sind neben der Anwendung auf die jährlichen Informationspflichten (wie bisher) auch auf die neue Regelung zum Muster-Produktinformationsblatt (§ 7 Absatz 4 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes) und zur Information über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase (§ 7b Absatz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes) anzuwenden.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 28)

Zu § 13 Abs. 1 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Die Bußgeldvorschriften wurden bewehrungstechnisch überarbeitet und im Sinne einer zeitgemäßen Darstellung gestrafft. Klarstellend wird zu den einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbeständen die Rechtsverordnung nach § 6 Satz 1 AltZertG, in der u. a. nähere Bestimmungen*

zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern getroffen werden, mit aufgenommen.“ (BT-Drs. 19/4455, Seite 78)

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Bisher sind u. a. Pflichtverletzungen bei der Erstellung von Muster-Produktinformationsblättern ordnungswidrigkeitsbewehrt. Begeht der Anbieter hingegen dieselben Pflichtverletzungen bei der Erstellung eines individuellen Produktinformationsblatts gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 AltZertG war dies bisher nicht ordnungswidrigkeitsbewehrt. Mit der neu gefassten Regelung wird daher ein weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Ordnungswidrig handeln Anbieter auch dann, wenn ein individuelles Produktinformationsblatt nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 78)

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Bisher sind u. a. Pflichtverletzungen bei der Erstellung von Muster-Produktinformationsblättern ordnungswidrigkeitsbewehrt. Begeht der Anbieter hingegen dieselben Pflichtverletzungen bei der Anzeige einer Kostenänderung im Sinne des § 7c Satz 1 erster Halbsatz AltZertG war dies bisher nicht ordnungswidrigkeitsbewährt. Mit der neu gefassten Regelung wird daher ein weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 79)

Zu § 13 Abs. 2 AltZertG

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018:

*„Nach den allgemeinen für Ordnungswidrigkeiten geltenden Grundsätzen müssen Geldbußen so bemessen sein, dass der Ahndungsteil einer Geldbuße die Schwere des mit der Ordnungswidrigkeit eingetretenen Schadens sowie die weiteren Auswirkungen des Verstoßes in Bezug auf das Höchstmaß ausreichend berücksichtigen. Dies konnte der bisherige Bußgeldrahmen insbesondere bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Muster-Produktinformationsblätter nicht gewährleisten. Mit einem fehlerhaften Muster-Produktinformationsblatt können erhebliche Wettbewerbsvorteile und Mehrabschlüsse erlangt werden. Der Bußgeldrahmen wird daher für diesen Tatbestand angemessen auf 10 000 Euro und im Übrigen auf 5 000 Euro erhöht.“* (BT-Drs. 19/4455, Seite 79)



1. Durch das AltvVerbG vom 24. Juni 2013 wurden die Bußgeldtatbestände hinsichtlich der Pflichtverletzung bei
  - der Erstellung von Muster-Produktinformationsblättern und
  - der Information vor der Auszahlungsphaseim AltZertG eingeführt. Zusätzlich wurden durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 Pflichtverletzungen bei
  - der Erstellung des individuellen Produktinformationsblattes sowie
  - der Anzeige einer Änderung der im individuellen Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kostendem Bußgeldtatbestand des § 13 AltZertG unterworfen.
  
2. Das Bußgeld wurde durch eine Änderung von § 13 Abs. 2 AltZertG mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auf Maximalbeträge von 5.000 Euro bzw. 10.000 Euro erhöht. Die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten nach dem AltZertG beträgt zwei Jahre, da Ordnungswidrigkeiten, die im Höchstmaß mit mehr als 2.500 Euro aber weniger als 15.000 Euro bedroht sind, nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach 2 Jahren verjähren.

## § 14 Übergangsvorschrift

- (1) <sup>1</sup>Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die alle die in Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1427) enthaltenen Änderungen insgesamt bis zum 31. Dezember 2005 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. <sup>2</sup>Satz 1 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter unter Beibehaltung der vertraglichen Ausgestaltung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und ee des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1427) enthaltenen Änderungen ganz oder teilweise vereinbart. <sup>3</sup>Die Änderung des Vertrags ist der Zertifizierungsstelle gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen worden sind, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. <sup>2</sup>Die übrigen in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden vereinbart wird. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2a) <sup>1</sup>Für Verträge, die nach den §§ 5 oder 5a in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Geht bis zum Ablauf des Tages vor dem in Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle ein, gilt dies als Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 ab dem in Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt.

- (2b) <sup>1</sup>Für Verträge, die nach § 5 oder § 5a bis zum 23. Juli 2014 zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) und durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) aufgenommen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2c) <sup>1</sup>Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen nach Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. November 2008 erteilt werden. <sup>2</sup>Bis zu dem Zeitpunkt, der sich aus Satz 1 ergibt, können Zertifizierungen auf Grundlage des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechts erteilt werden. <sup>3</sup>Verträge, die nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 in Verbindung mit § 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zertifiziert wurden, können um die Regelungen in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) ergänzt werden. <sup>4</sup>Die Gebühren für die Zertifizierung nach Satz 3 richten sich nach § 12 Satz 3. <sup>5</sup>Die durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geänderten jährlichen Informationspflichten sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Beitragsjahre anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Für Altersvorsorgeverträge, die bis zum 31. Dezember 2009 nach § 4 Abs. 1 zertifiziert werden, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b und c mit der Maßgabe, dass Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen jeweils eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten zum Monatsende vereinbaren können.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum 30. Juni 2010 ist abweichend von § 3 Abs. 1 Zertifizierungsstelle die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. <sup>2</sup>Ab dem 1. Juli 2010 sind auf Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. <sup>3</sup>Auf am 30. Juni 2010 anhängige Verfahren bleiben weiterhin die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. <sup>4</sup>Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsbehelfe.

(6) <sup>1</sup>Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 1 bis 3, 6 und 7, 11 bis 13 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) sind erstmals am 1. Januar 2014 anzuwenden. <sup>2</sup>Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) sind erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 7c gelten nicht für Verträge, die vor dem in Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

Zu § 14 Abs. 1 AltZertG

AltEinkG vom 5. Juli 2004:

*"Bereits nach geltendem Recht ließ die Zertifizierungsstelle im Einzelfall und in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden Vertragsanpassungen – insbesondere auf Grund von Gesetzesänderungen – ohne erneute Zertifizierung zu, so beispielsweise bei Änderungen oder Ergänzungen, die auf Grund des erweiterten förderfähigen Personenkreises nach dem Versorgungsänderungsgesetz erforderlich waren, bei Anpassungen im Zusammenhang mit Änderungen der BerVersV und bei Änderungen des Rechnungszinses zum 1. Januar 2004. Diese Möglichkeit soll bis zum 31. Dezember 2005 auch für die Umstellung der als Muster verwendbaren zertifizierten Altersvorsorgeverträge auf das neue Recht geschaffen werden. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, ist die Zertifizierung für die Zukunft nach § 8 Abs. 5 AltZertG zu widerrufen. Die Regelungen für die Umstellung auf die neuen Zertifizierungskriterien gelten zeitlich unbefristet auch, soweit ein Anbieter im Fall der einvernehmlichen Übernahme der geänderten Vertragsbedingungen durch Bestandskunden – mit Ausnahme einer modifizierten Regelung zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten – vornimmt. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geänderten Bestimmungen auch nur teilweise übernommen werden können. Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner neuerlichen Zertifizierung bedürfen, da die Zertifizierung als steuerlicher Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO für behördliche Entscheidungen im Besteuerungsverfahren bindend ist." (BT-Drs. 15/3004, Seite 25)*

Zu § 14 Abs. 2 AltZertG (ausschließlich Altersvorsorgeverträge)

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007:

*„In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen.*

*Darüber hinaus stellt die Übergangsregelung sicher, dass zertifizierte Vertragsmuster ohne zusätzliche Kosten für die Anbieter auf die dann geltenden neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden können. Außerdem können bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.“* (BT-Drs. 16/3794, Seite 55)

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Die Änderung vollzieht die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 AltZertG vorgenommene Übernahme der Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge nach. Die in § 14 Absatz 2 AltZertG geregelte Übergangsregel wird nunmehr zur Übergangsregel für vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 28)

Zu § 14 Abs. 2a AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Mit der Regelung wird für bereits zertifizierte Verträge, die lediglich die neuen Zertifizierungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nachvollziehen, ein neues Zertifizierungsverfahren vermieden. Insoweit reicht eine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle. Zusätzlich wird klarstellend geregelt, dass der fehlende Eingang einer Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle als zukünftiger Verzicht auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 AltZertG gilt.“* (BT-Drs. 17/10818, Seite 28)

Zu § 14 Abs. 2b AltZertG

BVerfGStRAnpG vom 18. Juli 2014:

*„Für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, bei denen allein die Hinterbliebenenabsicherung des Lebenspartners in das Vertragsmuster neu aufgenommen werden soll, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Es reicht aus, wenn die Anpassung des Vertragsmusters durch eine Änderungsanzeige der Zertifizierungsstelle mitgeteilt wird.“* (BT-Drs. 18/1306, Seite 16)

Zu § 14 Abs. 2c AltZertG

Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017

*„Es wird geregelt, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen der Vertragsbedingungen der zertifizierten Verträge keine Neuzertifizierung erforderlich machen. Insoweit reicht eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle. Die Anbieter von Altverträgen können ihren Vertragspartnern schon jetzt einen späteren Beginn der Auszahlungsphase anbieten.“* (BT-Drs. 18/11286, Seite 75)

Zu § 14 Abs. 3 AltZertG

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Mit der Vorschrift wird geregelt, dass die Zertifizierung der neuen Vertragsmuster nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes wirksam werden kann. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Anbieter, die unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes Zertifizierungsanträge stellen, gleichzeitig mit der Verwertung der entsprechenden Altersvorsorgeverträge beginnen können. Dies gilt auch für Altersvorsorgeverträge, die den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft zum Gegenstand haben.*

*Altersvorsorgeverträge, für die die vorgenommenen Anpassungen in § 1 ohne Bedeutung sind, können – um unnötige Verzögerungen zu vermeiden – weiterhin, bis zu dem Tag, an dem die neuen Zertifizierungen erstmals wirksam werden, nach dem alten Recht zertifiziert werden.*

*Sollen bereits zertifizierte Verträge nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 um eine Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a ergänzt werden, so ist hierfür aus verwaltungspraktischen Gründen eine erneute Zertifizierung erforderlich.“* (BT-Drs. 16/8869, Seite 35)

Zu § 14 Abs. 4 AltZertG (ausschließlich Altersvorsorgeverträge)

EigRentG vom 29. Juli 2008:

*„Die Regelung ersetzt die ursprünglich vorgesehene unbefristete Privilegierung der Bausparkassen durch eine Übergangsregelung, die den Bausparkassen die Anpassung ihrer Produkte an die Vorgaben des AltZertG ermöglicht.“* (BT-Drs. 16/9670, Seite 11)

**Hinweis:** Der Gesetzesentwurf vom 8. April 2008 sah für die Bausparkassen die zeitlich unbegrenzte Möglichkeit vor, dem Kunden statt der Kündigungsfrist von drei Monaten eine Kündigungsfrist von bis zu sechs Monaten einzuräumen (BT-Drs. 16/8869, Seite 33), diese Ausnahme wurde auf bis zum 31. Dezember 2009 zertifizierte Verträge begrenzt.

Zu § 14 Abs. 5 AltZertG

JStG 2009 vom 19. Dezember 2008:

*„Um den Aufbau der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermöglichen, bleibt die bisherige Zertifizierungsstelle, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, noch für eine Übergangszeit, bis zum 30. Juni 2010, weiterhin zuständig.“*

(BT-Drs. 16/11108, Seite 54)

Zu § 14 Abs. 6 AltZertG

AltvVerbG vom 24. Juni 2013:

*„Für die Umsetzung der neuen Informationspflichten und die Änderungen der Zertifizierungen ist eine ausreichende Zeitspanne erforderlich. Die Änderungen der §§ 7 bis 7e AltZertG sind daher erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten getroffen werden, anzuwenden. Die Verpflichtung, die Angabe zum Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein auf Grund von Kostenänderungen anzupassendes Produktinformationsblatt bekannt zu geben, gelten nur für Verträge, die 18 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung abgeschlossen werden.“*

(BT-Drs. 17/10818, Seite 28)

### **Grundsätzliches**

1. § 14 AltZertG enthält eine Reihe von Anwendungs- und Übergangsregelungen. Mit jeder größeren Änderung des AltZertG wurde auch § 14 AltZertG geändert, sodass sich an ihm die historische Entwicklung des AltZertG ablesen lässt.

### **Kommentierung zu § 14 Abs. 1 S. 1 AltZertG**

2. Das AltEinkG räumte den Anbietern ohne eine erneute Zertifizierung das Recht ein, für ab dem 1. Januar 2005 neu abzuschließende Altersvorsorgeverträge folgende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner zu treffen, sofern diese vorab der Zertifizierungsstelle im Rahmen einer Umstellungsanzeige nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 S. 1 AltZertG angezeigt wurden (abschließender Katalog):

- die Vereinbarung, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden können (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG),
- eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG abgefunden wird (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG),
- die Verkürzung der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten von bisher mindestens zehn auf mindestens fünf Jahre (Änderung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG) und

- die mögliche Auszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG)
3. Da aufgrund des AltEinkG die Anbieter spätestens ab dem 1. Januar 2006 keine geschlechtsspezifischen Produkte mehr verkaufen dürfen, haben die Unternehmen flächendeckend der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Umstellungsanzeige nach § 14 AltZertG angezeigt, dass spätestens ab dem 1. Januar 2006 für das Neugeschäft nur noch Unisex-Tarife verkauft werden. Sofern keine Umstellungsanzeige erfolgte, haben die Anbieter gegenüber der Zertifizierungsstelle jeweils eine Verzichtserklärung nach § 8 Abs. 2 AltZertG abgegeben. Ansonsten hätte die Zertifizierungsstelle die erteilten Zertifikate nach § 8 Abs. 1 AltZertG widerrufen müssen. Der freiwillige Verzicht, welcher im Bundesanzeiger (§ 10 AltZertG) und auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. ab 1. Juli 2010 des BZSt veröffentlicht wurde, diente der Verfahrensvereinfachung.
  4. Auf die weitergehende Kommentierung des § 14 Abs. 1 AltZertG dieses Kommentares mit dem Stand 29. Dezember 2010 wird verwiesen. Dieser ist weiterhin auf der Homepage des BZSt abrufbar.

#### **Kommentierung zu § 14 Abs. 2 AltZertG**

5. Als Folge der Anhebung der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 Jahren auf 67 Jahre durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz im Jahre 2007 hat der Gesetzgeber auch das AltZertG angepasst. Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 geschlossen wurden, dürfen als frühestmöglichen Auszahlungsbeginn das 60. Lebensjahr vorsehen. Danach geschlossene Verträge dürfen nur noch das 62. Lebensjahr als frühestmöglichen Auszahlungsbeginn vorsehen. Verträge, die nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des Gesetzes zertifiziert wurden, konnten die Anpassung der Regelaltersgrenze auf 62. Jahre ohne Neuzertifizierung durch Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen.

#### **Kommentierung zu § 14 Abs. 2a AltZertG**

6. Nach § 14 Abs. 2a AltZertG konnten Verträge, die nach §§ 5 oder 5a AltZertG in der am 31. Dezember 2012 Fassung zertifiziert wurden an die Änderungen des AltvVerbG angepasst werden, ohne dass es einer Neuzertifizierung bedurfte. Die Änderungen waren der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.



7. Wurden die Änderungen nicht bis zum 31. Dezember 2016 nachvollzogen, wurde der Verzicht auf das Zertifikat kraft Gesetzes fingiert.

#### **Kommentierung zu § 14 Abs. 2b AltZertG**

8. Nach § 14 Abs. 2b AltZertG konnten Verträge, die nach §§ 5 oder 5a AltZertG bis zum 23. Juli 2014 zertifiziert wurden, an die Änderungen des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung der Lebenspartner angepasst werden, ohne dass es einer Neuzertifizierung bedurfte. Die Änderungen waren der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

#### **Kommentierung zu § 14 Abs. 2c AltZertG**

9. Nach § 14 Abs. 2c AltZertG können Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zertifiziert wurden, ohne erneute Zertifizierung an die Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes angepasst werden. Die Änderungen sind der Zertifizierungsstelle nach § 14 Abs. 1 S. 3 AltZertG anzuzeigen.

#### **Kommentierung zu § 14 Abs. 3 bis 5 AltZertG**

10. Auf die Kommentierung des § 14 Abs. 3 bis 5 AltZertG des Kommentares mit dem Stand 29. Dezember 2010 wird verwiesen. Dieser ist weiterhin auf der Homepage des BZSt abrufbar.

#### **Kommentierung zu § 14 Abs. 6 AltZertG**

11. Die Änderungen des AltZertG durch das AltvVerbG sind mit Inkrafttreten des AltvVerbG am 1. Juli 2013 anzuwenden. In § 14 Abs. 6 AltZertG sind allerdings für einen Großteil der Änderungen zwei abweichende Anwendungszeiträume geregelt. Ein Teil der Regelungen ist demnach ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. Der andere Teil ist ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

12. Ab dem 1. Januar 2014 sind aufgrund folgender Nummern des Artikels 2 AltvVerbG die nachstehenden Änderungen des AltZertG anzuwenden:

Nr. 1: Änderungen des § 1 AltZertG

Nr. 2: Änderungen des § 2 AltZertG

Nr. 3: Der neu eingefügte § 2a AltZertG

Nr. 6: Änderungen des § 5 AltZertG

Nr. 7: Änderungen des § 5a AltZertG

Nr. 11: Änderung des § 8 Abs. 3 AltZertG

Nr. 13: Buchstaben a und b: Änderungen des § 13 AltZertG

- 13.** Ab dem 1. Januar 2017 sind aufgrund folgender Nummern des Artikels 2 AltvVerbG die nebenstehenden Änderungen des AltZertG anzuwenden:
- Nr. 9: Änderungen des § 7 AltZertG
  - Nr. 10: Die neu eingefügten §§ 7a bis 7e AltZertG
  - Nr. 12: Änderungen des § 12 Abs. 1 S. 2 AltZertG
- 14.** Darüber hinaus normiert Abs. 6, dass die Informationspflichten nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG und § 7c AltZertG nicht für Verträge gelten, die vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden.

## **Annex: Sonstige Informationen**

### **1. Gleichstellung von Lebenspartnern nach dem LPartG**

Lebenspartner sind in der geförderten staatlichen Altersvorsorge Ehegatten gleichgestellt. Soll die Gleichstellung in bereits zertifizierten Vertragsbedingungen nachvollzogen werden, sind die Änderungen der Zertifizierungsstelle mittels Änderungsanzeige mitzuteilen. Einer Neuzertifizierung bedarf es in diesem Fall nicht.

### **2. Versorgungsausgleich**

Beim Versorgungsausgleich im Rahmen der internen Teilung sind für das übertragene Anrecht die Vertragsbedingungen des Versorgungsträgers (Anbieter) zugrunde zu legen, die für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gelten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Versorgungsträger für den Versorgungsausgleich abweichende Regelungen z. B. in einer Teilungsordnung getroffen hat. Dies ergibt sich direkt aus § 11 Abs. 2 VersAusglG, wonach für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

Es ist unerheblich, ob der Anbieter zwischenzeitlich auf die Zertifizierung verzichtet hat bzw. ein Verzicht kraft Gesetzes fingiert wird (z. B. § 14 Abs. 2a S. 3 AltZertG) oder ob die Vertragsbedingungen, die dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegen, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zertifizierungsfähig wären. Dies wäre nur der Fall, wenn es sich um den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages handeln würde. Beim Versorgungsausgleich kommt es jedoch nicht zu einem neuen Vertragsschluss zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versicherungsanbieter der ausgleichspflichtigen Person. Die Übertragung des Anrechts erfolgt direkt durch das Gestaltungsurteil des Familiengerichts.

Nach § 10 Abs. 1 VersAusglG überträgt das Familiengericht durch Gestaltungsurteil „für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung)“.

Durch die Aushändigung der Versicherungsbedingungen/des Versicherungsscheins wird lediglich das Urteil des Familiengerichts nachvollzogen und dokumentiert.